

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB190004-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. A. Katzenstein und Ersatzrichter lic. iur. T. Engler sowie
Gerichtsschreiber PD Dr. S. Zogg

Urteil vom 3. Dezember 2019

in Sachen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, (vormals
Treuhandanstalt Berlin), Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin, Deutschland,
Klägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Marco Niedermann, Niedermann Rechts-
anwälte, Utoquai 37, 8008 Zürich

gegen

Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich,
Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Harold Frey, Lenz & Staehelin,
Brandschenkestr. 24, 8027 Zürich

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Aebi, Lenz & Staehelin,
Brandschenkestr. 24, 8027 Zürich

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil der 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom
7. Dezember 2016; Proz. CG140080**

**Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom
18. April 2018; Proz. LB170004**

Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2019; Proz. 4A_302/2018

Rechtsbegehren

(act. 2 S. 2)

- " 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen:
- CHF 3'989'695.75 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - USD 62'020'001.15 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'510'565.33 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
 - GBP 512.32 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 9. Januar 2009;
2. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten."

Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 7. Dezember 2016

(CG140080-L)

(act. 73)

- " 1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 556'800.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden der klagenden Partei auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.
4. Die klagende Partei wird verpflichtet, der beklagten Partei eine Parteient-schädigung von CHF 650'000.– (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
- [5./6. Mitteilung/Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

der Klägerin und Berufungsklägerin (act. 81 S. 2):

" Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 7. Dezember 2016 (CG140080) aufzuheben und die Klage vollumfänglich gutzuheissen.

Entsprechend sei die Beklagte und Appellatin zu verpflichten, der Klägerin und Appellantin zu bezahlen:

- CHF 3'989'695.75 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- USD 62'020'001.15 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'510'565.33 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
- GBP 512.32 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Appellatin."

der Beklagten und Berufungsbeklagten (act. 92 S. 2):

1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin und Appellantin."

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2018 (LB170004-O)
(act. 99)

- " 1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 500'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 300'000.– zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- [5./6. Mitteilung/Rechtsmittel]"

Beschwerdeanträge der Klägerin vor Bundesgericht:
(act. 103 S. 2 ff.)

- " 1. Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2018 (Geschäfts-Nr. LB170004-O/U) aufzuheben und die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:
- CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
 - GBP 512.32 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.
2. Die Sache sei zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens an die Vorinstanz zu überweisen.

3. Eventualantrag 1: Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:
 - CHF 2'663'432.65 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - USD 48'861'901.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'061'900.00 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
 - GBP 512.32 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.
4. Eventualantrag 2: Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:
 - CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 5'842'427.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 84'513'842.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf EUR 32'691'696.62 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner ist;
 - GBP 487.42 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.
5. Eventualantrag 3: Es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin zu bezahlen:
 - CHF 2'663'432.65 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 5'842'427.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;

- USD 48'861'901.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 84'513'842.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'061'900.00 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf EUR 32'691'696.62 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner ist;
 - GBP 487.42 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.
6. Subeventualiter sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 18. April 2018 (Geschäfts-Nr. LB170004-O/U) aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung und/oder Sachverhaltsergänzung sowie zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Beschwerdegegnerin."

Urteil des Bundesgerichts, I. zivilrechtliche Abteilung, vom 17. Januar 2019
(4A 302/2018)
(act. 110)

- " 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 18. April 2018 wird aufgehoben und die Sache wird zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 200'000.– werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 250'000.– zu entschädigen.
- [4. Mitteilung]"

Modifizierte Berufungsanträge der Klägerin und Berufungsklägerin
(act. 113 S. 2 f.)

- " 1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 7. Dezember 2016 (CG140080) aufzuheben und die Beklagte und Appellatin zu verpflichten, der Klägerin und Appellantin folgende Beträge zu bezahlen:

- CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 6'006'177.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 86'883'082.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
- EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf die Summe von (i) EUR 33'608'293.80 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 und (ii) EUR 6'505'048.49, solange diese Beträge (i und ii; der Betrag von EUR 33'608'293.80 aufgezinst auf den Urteilstag) kleiner sind;
- GBP 512.32 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009;

Eventualantrag:

Es sei die Beklagte und Appellatin zu verpflichten, der Klägerin und Appellantin folgende Beträge zu bezahlen:

- CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf CHF 5'842'427.88 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf USD 84'513'842.92 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009, solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - EUR 30'449'191.91 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 3. Oktober 1994; beschränkt jedoch auf EUR 32'691'696.62 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009 solange dieser Betrag aufgezinst auf den Urteilstag kleiner ist;
 - GBP 487.42 nebst Zins zu 5% p.a. seit dem 9. Januar 2009.
2. Die Kosten und Entschädigungsfolgen für die 1. Instanz seien entsprechend dem Ausgang des Berufungsverfahrens zu regeln;

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten und Appellatin."

Erwägungen:

I.

Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Das Bundesgericht fasste den Hintergrund des vorliegenden Verfahrens wie folgt zusammen (Urteil vom 17. Januar 2019, 4A_302/2018; act. 110):

" Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, vormals Treuhandanstalt Berlin [Klägerin und Berufungsklägerin, nachfolgend Klägerin]) war mit der Privatisierung der praktisch vollständig verstaatlichten Wirtschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betraut. Ihre Entstehung geht auf die Zeit zwischen dem Fall der Berliner Mauer und den ersten freien Wahlen zurück. Am 1. März 1990 fasste der Ministerrat der DDR den "Beschluss zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums". Damals stand noch nicht fest, was mit den staatlichen Betrieben geschehen sollte. Nach den Wahlen zeichnete sich der Übergang zur Marktwirtschaft nach westeuropäischem Vorbild ab. Am 17. Juni 1990 erliess die Volkskammer der DDR das "Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)". Bis zur Deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990 war die Treuhandanstalt Berlin eine Anstalt des öffentlichen Rechts der DDR. Mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag) wurde sie in die BRD überführt und ist heute eine bundesunmittelbare öffentlich-rechtliche Anstalt der BRD.

Ihre umfangreichsten Aufgaben erfüllte die Klägerin zu Beginn der Neunzigerjahre. Heute beschränkt sich ihre Aufgabe auf die wenigen verbliebenen Geschäfte im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands.

Die Bank Julius Bär & Co. AG [Beklagte und Berufungsbeklagte; nachfolgend Beklagte] mit Sitz in Zürich ist die Rechtsnachfolgerin der Bank Cantrade AG.

Am 1. Juli 1982 eröffnete Rudolfine Steindling bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten namens der NOVUM-Handelsgesellschaft mbH (nachfolgend Novum) mit Sitz in Ostberlin ein Bankkonto mit der Stammnummer 207'550. Novum wurde in den Fünfzigerjahren nach dem Recht der DDR gegründet. Die Gesellschaft war im Aussenhandel tätig, insbesondere im Handel mit Österreich. Rudolfine Steindling

war Anfang der Neunzigerjahre alleinige Gesellschafterin dieser Gesellschaft. Sie wohnte in Wien und war im Handel mit Staaten des damaligen Ostblocks tätig. Sie soll über ausgezeichnete Kontakte zu ranghohen Funktionären der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) verfügt haben.

Novum war im Aussenhandel der DDR tätig, insbesondere im Aussenhandel mit Österreich. Sie gehörte damit zu jenen Unternehmen, die Einnahmen in westlichen Währungen erzielten. Neben Exportgeschäften führte auch die Vertretung westlicher Unternehmen, die Geschäfte mit Unternehmen der DDR tätigen wollten, zu Provisionseinnahmen in frei konvertierbaren Währungen.

Am 18. März 1990 erfolgte erstmals eine freie Wahl der Volkskammer der DDR. Daraus resultierte, den klaren Mehrheitsverhältnissen entsprechend, eine grosse Regierungskoalition von ideologisch nach Westdeutschland (Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin) ausgerichteten und demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Parteien.

Das sehr grosse Vermögen der SED bzw. in der Folge der SED-PDS (Partei des Demokratischen Sozialismus) und in weit geringerem Ausmass das Vermögen der weiteren staatsnahen Parteien und Massenorganisationen beeinträchtigte die Chancengleichheit der Parteien. Namentlich bei der SED stellte sich wegen der engen Verflechtung mit dem Staat zudem die Frage, inwiefern deren Vermögen dem Staat zusteht und inwiefern es als privates Vermögen den verbliebenen Mitgliedern der SED-PDS zu überlassen war. Sodann war Vermögen aus entschädigungslosen Enteignungen den früher Berechtigten zurückzuerstatten. Das Beanspruchen des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen war auch mit einem praktischen Problem verbunden: Die leitenden Personen innerhalb der SED hatten gegenüber Regierung und Parlament einen Informationsvorsprung, indem sie wussten, wo sich welche Vermögenswerte der Partei befanden. Sie konnten es deshalb beiseiteschaffen, um es dem Zugriff des Staates zu entziehen. Das geschah teils zur persönlichen Bereicherung, teils mit dem Ziel, das Vermögen der Partei zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Volkskammer der DDR am 31. Mai 1990 eine Ergänzung des Parteiengesetzes (PartG DDR) und damit eine Unterstellung des Vermögens der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung.

Die beiden neuen Bestimmungen wurden durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Bestandteil des Rechts des vereinigten Deutschlands. Die Bestimmungen von § 20a und § 20b PartG DDR lauten wie folgt:

" § 20a

(1) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben vollständig Rechenschaft zu legen,

- a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;
- b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(2) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

§ 20b

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger wahrgenommen. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und den in § 20a Abs. 1 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die treuhänderische Verwaltung nach den Absätzen 2 und 3 auf eine Stelle des Bundes oder eine juristische Person des Privatrechts übertragen. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen, das die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Wirtschaft und Technologie und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrnimmt."

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR teilte der Klägerin mit Schreiben vom 26. November 1991 mit, die Novum falle unter die Regelung des Parteiengesetzes. Die Klägerin stellte am 14. Januar 1992 mit zwei separaten Verfügungen fest, dass das Vermögen der Novum und die von Rudolfine Steindling als Alleingesellschafterin ausgeübten Rechte an der Novum unter die Regelung des Parteiengesetzes fallen. Nach langwierigen Rechtsstreitigkeiten hat das Oberverwaltungsgericht Berlin in zwei Urteilen vom 23. September 2003 die Anwendbarkeit des Parteiengesetzes bestätigt. Ein Urteil erging gegen Rudolfine Steindling bezüglich ihrer Rechte an der Novum, eines gegen die Novum selbst."

2. In der Folge machte die Klägerin geltend, die ursprünglich vertretungsbefugte Rudolfine Steindling habe Abverfügungen von Konten der Novum (und einer anderen, ebenfalls unter das PartG DDR fallenden Gesellschaft) bei verschiedenen Banken vorgenommen, was gegen die seit dem 1. Juni 1990 in Kraft stehende Verfügungsbeschränkung des deutschen PartG DDR verstossen habe und deshalb unautorisiert erfolgt sei. Ihre Ansprüche richtete sie sowohl gegen Frau Steindling persönlich wie auch gegen die betroffenen Banken.

3. Im Oktober 1992 erhob die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich – in Prosequierung eines zuvor gelegten Arrests über ein Bankkonto von Steindling bei der Zürcher Kantonalbank – Klage gegen Steindling und verlangte einerseits Zahlung von CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, GBP 512.32 sowie (umgerechnet) EUR 33'608'293.80, zzgl. Zinsen; diese Beträge seien aufgrund unautorisierter Abverfügungen Steindlings zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 von Konten der Novum bei der Bank Cantrade AG (der Rechtsvorgängerin der Beklagten) und bei der Bank X (der heutigen Bank Y) geschuldet gewesen (vgl. act. 4/1, S. 2, Rechtsbegehren I, und S. 8). Andererseits verlangte sie Zahlung von (umgerechnet) EUR 128'355'788.45, zzgl. Zinsen, für Abverfügungen, die Steindling zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992 unautorisiert von Konten der Novum und der Transcarbon Handelsgesellschaft mbH (eine ebenfalls unter das PartG DDR fallende Gesellschaft; nachfolgend Transcarbon)

bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG getätigt habe (vgl. act. 4/1, S. 3, Rechtsbegehren II, und S. 8). Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, hiess diese Klage mit Urteil vom 25. Juni 2008 gut (Geschäfts-Nr. CG920562; act. 4/1). Eine dagegen erhobene Berufung zog Steindling aufgrund eines mit der Klägerin am 9. Januar 2009 geschlossenen Vergleichs zurück (act. 4/31, Ziff. 2). Vereinbarungsgemäss liess Steindling der Klägerin daraufhin den Betrag von EUR 106'219'899.78 überweisen.

4. Im Juni 1994 hatte die Klägerin zudem eine Klage gegen die AKB Privatbank Zürich AG anhängig gemacht, mit welcher sie (ebenfalls) die Zahlung von umgerechnet EUR 128'355'788.45, zzgl. Zinsen, verlangte. Die UniCredit Bank Austria AG beteiligte sich als Nebenintervenientin, da sie sich gegenüber der AKB Privatbank Zürich AG verpflichtet hatte, diese schadlos zu halten. Die Klage stützte sich ebenfalls auf Abverfügungen Steindlings von Konten der Novum und der Transcarbon bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992, die bereits Gegenstand der vorerwähnten Klage gegen Steindling waren. Mit Urteil der Kammer vom 20. März 2012 (LB110077; act. 4/11), bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2013 (4A_258/2012; act. 4/12), wurde diese Klage letztlich gutgeheissen.

5. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens verlangte die Klägerin von der Beklagten ursprünglich Zahlung von CHF 3'989'695.75, USD 62'020'001.15, EUR 30'510'565.33 sowie GBP 512.32, zzgl. Zinsen, für Abverfügungen, die Steindling unautorisiert von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (der Bank Cantrade AG) zwischen dem 6. Juni 1990 und dem 13. April 1992 getätigt habe (vgl. act. 2 Rz. 143 ff., act. 38 S. 54 ff., 80 ff.). Diese Abverfügungen waren – nebst anderen – ebenfalls bereits Gegenstand der oberwähnten Klage der Klägerin gegen Steindling.

6. Eine entsprechende Klage machte die Klägerin mit Eingabe vom 15. August 2014 (act. 2) und unter Beilage der Klagebewilligung (act. 1) beim Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung (nachfolgend Vorinstanz), anhängig (vgl. die eingangs erwähnten Rechtsbegehren). In einer nicht einlässlichen Klageantwort erhob die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit (Eingabe vom 19. November

2014, act. 15). In der Folge beschränkte die Vorinstanz das Verfahren auf die Zuständigkeitsfrage und wies den Antrag der Beklagten ab (Beschluss vom 3. Dezember 2014; act. 18). Dieser Entscheid wurde zunächst von der Kammer (Urteil vom 20. März 2015; LB150005-O; act. 20) und alsdann vom Bundesgericht bestätigt (Urteil vom 19. August 2015; 4A_242/2015; act. 24/2). Daraufhin beantwortete die Beklagte die Klage einlässlich und schloss auf Klageabweisung (Eingabe vom 5. Oktober 2015; act. 29). Es wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt (Replik vom 13. Januar 2016 [act. 38] und Duplik vom 15. April 2016 [act. 45]) und es nahmen anschliessend beide Parteien mehrfach zu den jeweiligen Vorbringen der Gegenseite Stellung (act. 55, act. 61, act. 65, act. 69). Beide Parteien haben auf eine Hauptverhandlung verzichtet (act. 51 und act. 52). Mit Urteil vom 7. Dezember 2016 (act. 73) wies die Vorinstanz die Klage ab.

7. Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 17. Januar 2017 (act. 81) Berufung und stellte die eingangs erwähnten Anträge. Mit Verfügung vom 23. Januar 2017 wurde ein Kostenvorschuss von Fr. 500'000.– erhoben und die Prozessleitung delegiert (act. 84). Der Kostenvorschuss ging rechtzeitig ein (act. 86). Mit Verfügung vom 31. Juli 2017 (act. 90) wurde der Beklagten Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt (act. 90); diese ging ebenfalls rechtzeitig ein (Eingabe vom 13. September 2017; act. 92). Die Berufungsantwort wurde der Klägerin zugestellt, die ihrerseits eine Stellungnahme dazu einreichte (Eingabe vom 9. März 2018; act. 98). Mit Urteil vom 18. April 2018 (act. 99) wies die Kammer die Berufung ab. Die Stellungnahme der Klägerin vom 9. März 2018 (act. 98) wurde der Beklagten zusammen mit diesem zugestellt (act. 100/2).

8. Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin Beschwerde an das Bundesgericht mit den eingangs erwähnten Anträgen (Eingabe vom 18. Mai 2018; act. 103); hierbei reduzierte sie ihre Begehren und forderte nunmehr nur noch Zahlung von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.91 sowie GBP 512.32, nebst Zinsen (vgl. auch act. 113). Die Beklagte beantragte die Abweisung der Beschwerde (act. 110, S. 10). Mit Urteil vom 17. Januar 2019 (act. 110) hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil der Kammer vom

18. April 2018 (act. 99) auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an diese zurück.

9. In der Folge nahmen sowohl die Beklagte (Eingabe vom 7. März 2019; act. 112) wie auch die Klägerin (Eingabe vom 13. März 2019; act. 113) noch einmal Stellung. Diese Eingaben wurden den Parteien mit Verfügung vom 5. September 2019 (act. 114) je gegenseitig zugestellt mit dem Hinweis, eine allfällige weitere Stellungnahme habe in einer anzuberaumenden mündlichen Verhandlung zu erfolgen; mit derselben Verfügung wurde den Parteien zudem die neue Gerichtsbesetzung mitgeteilt. Die Verhandlung zur Wahrung des Replikrechts fand am 30. Oktober 2019 statt. Beide Parteien nahmen mehrmals Stellung (vgl. Prot. S. 4 ff.).

10. Die vorinstanzlichen Akten (act. 1–79) und die Akten des Berufungsverfahrens LB170004-O (act. 80–107) wurden beigezogen. Die Sache ist spruchreif.

II. Prozessuales

1. Wird ein Entscheid einer unteren Instanz aufgehoben und das Verfahren zur Neubeurteilung an diese zurückgewiesen, so wird das Verfahren durch den Rückweisungsentscheid in jenen Stand zurückversetzt, in dem es unmittelbar vor der Fällung des aufgehobenen Entscheids war. Die untere Instanz ist indes – ebenso wie die Rechtsmittelinstanz selbst – formell an die Erwägungen des Rückweisungsentscheids gebunden (keine Bindung besteht demgegenüber an den aufgehobenen Entscheid der unteren Instanz, und zwar auch nicht so weit, als bestimmte Erwägungen von der oberen Instanz nicht beurteilt wurden). Diese Bindungswirkung ergibt sich nicht aus der formellen oder materiellen Rechtskraft des Rückweisungsentscheids, sondern sie ist Folge der Instanzenhierarchie bzw. der Einmaligkeit des Rechtsschutzes. Dem mit der Neubeurteilung befassten Gericht ist es verwehrt, dem Rechtsstreit – abgesehen von zulässigen Noven – einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zugrunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurden. Der Umfang der Bindung an

den Rückweisungsentscheid ergibt sich aus dessen Begründung; diese gibt sowohl den Rahmen für neue Tatsachenfeststellungen wie auch jenen für eine neue rechtliche Beurteilung vor (BGE 135 III 334, E. 2; 140 III 466, E. 4.2.1; 143 III 290, E. 1.5; BGer, 4A_354/2014 vom 14. Januar 2015, E. 2.1; 5A_528/2015 vom 21. Januar 2016, E. 2; 4A_696/2015 vom 25. Juli 2016, E. 3.5.2; 5A_101/2017 vom 14. Dezember 2017, E. 4; 5A_648/2017 vom 22. Januar 2018, E. 4.2.3).

2. Die Kammer ist insofern formell an die Erwägungen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids vom 17. Januar 2019 gebunden (act. 110), nicht aber an jene ihres eigenen (aufgehobenen) Urteils vom 18. April 2018 (act. 99). Darüber hinaus wird das von der Berufungsinstanz vorzunehmende Prüfprogramm auch durch die im Berufungsverfahren nach wie vor geltende Begründungslast beschränkt (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Abgesehen von offensichtlichen Mängeln sind grundsätzlich nur Beanstandungen zu prüfen, welche die Parteien in der Berufungsbegründung bzw. in der Berufungsantwort (nicht aber in darauffolgenden Stellungnahmen) in hinreichend begründeter Form erhoben haben (vgl. hierzu BGE 142 III 413, E. 2.2.4; BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018, E. 2.3; 5A_438/2012 vom 27. August 2012, E. 2.4; 5A_737/2012 vom 23. Januar 2013, E. 4.2.3; 4A_666/2015 vom 26. April 2016, E. 3.1). Diese Rechtsschriften bleiben insofern auch im wiederaufzunehmenden Berufungsverfahren massgebend (vgl. BGer, 5A_101/2017 vom 14. Dezember 2017, E. 4.3).

3. Innerhalb des so definierten Prüfprogramms – und soweit das Bundesgericht der Kammer im Rahmen der neu zu beurteilenden Streitpunkte keine Vorgaben gemacht hat – ist die Berufungsinstanz in ihrer Beurteilung frei. In diesem Umfang verfügt sie nach wie vor über volle Kognition, d.h. es können sowohl Rechts- wie auch Tatfragen umfassend überprüft werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz ist insoweit weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der Vorinstanz (noch an ihre eigenen Erwägungen im Urteil vom 18. April 2018) gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in Tatfragen, weshalb sie die Berufung auch mit einer anderen Argumentation gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der Vorin-

stanz abweichenden Begründung abweisen kann (vgl. BGer, 4A_397/2016 vom 30. November 2016, E. 3.1). In diesem Rahmen sind zudem auch – nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO – Noven zulässig.

III.

Parteistandpunkte, bisherige Entscheide und verbleibender Gegenstand des Verfahrens

1.

1.1. Die Klägerin macht einen Anspruch der Novum gegenüber der Beklagten auf Vertragserfüllung geltend (Auszahlung von Guthaben der Novum bei der Beklagten im Rahmen eines Kontoverhältnisses). Vor Vorinstanz hielt sie im Wesentlichen dafür, die im Auftrag von Steindling vorgenommenen Belastungen des Kontos Nr. 207'550 der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten seien ab dem 1. Juni 1990 (Inkrafttreten von § 20b PartG DDR) unautorisiert erfolgt. Diese Abverfügungen im Umfang von insgesamt CHF 3'989'695.75, USD 62'020'001.15, EUR 30'510'565.33 (= DM 59'616'588.98 und ATS 400'251.67) sowie GBP 512.32 (act. 2 Rz. 143 ff., act. 38 S. 54 ff., 80 ff.) hätten keine schuldbefreiende Wirkung für die Beklagte gehabt, da sie von der Einschränkung des Verfügungsrechts der Novum bzw. der Verfügungsbefugnis ihrer Organe gewusst habe bzw. davon hätte wissen müssen. Die Klägerin sei deshalb so zu stellen, wie wenn die fraglichen Abverfügungen nicht stattgefunden hätten (act. 2 Rz. 51 ff., act. 38 S. 6 ff., 10 ff.). Ferner machte die Klägerin auf den auf Schweizer Franken, US Dollar und Euro lautenden Beträgen Verzugszinsen von jeweils 5 % p.a. seit dem 3. Oktober 1994 (Zeitpunkt der Zustellung eines entsprechenden Zahlungsbefehls) und auf dem auf britische Pfund lautenden Betrag Verzugszinsen von 5 % seit dem 9. Januar 2009 geltend (vgl. act. 2 Rz. 192 f., act. 38 S. 59 ff.).

1.2. Bereits vor Vorinstanz beschränkte die Klägerin ihren gegen die Beklagte gerichteten Erfüllungsanspruch aber "auf diejenigen Beträge, welche sie nicht von Rudolfine Steindling [habe] einbringlich machen [können]", und zwar deshalb, "um sich nicht dem Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung auszusetzen"; diese

Beschränkung gehe jeweils aus dem zweiten Teil ihrer Rechtsbegehren hervor (act. 2 Rz. 65, 60).

1.3. Im Frühsommer 1992 habe die Bezirksanwaltschaft IV auf ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen der deutschen Behörden eine Kontosperrung über alle sich in der Schweiz befindenden Drittkonten erlassen, auf welche Gelder vom Cantrade-Konto der Novum geflossen seien. Diese Sperrung sei aufgrund einer Hinterlegung von ATS 1'037'200'000.– durch Frau Steindling auf ein Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank aufgehoben worden. Auf diesen Betrag habe die Klägerin sodann am 1. Oktober 1992 für ihre Forderungen gegenüber Steindling wegen der Abverfügungen bei der Beklagten Arrest legen lassen. Auf Klage der Klägerin gegen Steindling habe das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Letztere mit Urteil vom 25. Juni 2008 (Geschäfts-Nr. CG920562) u.a. dazu verpflichtet, ihr (der Klägerin) als Folge dieser Abverfügungen CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, EUR 33'608'293.80 und GBP 512.32, zzgl. Zinsen, zu bezahlen (act. 4/1, Dispositivziffer 1). Dagegen habe Steindling zwar Berufung erhoben, am 9. Januar 2009 habe sie mit der Klägerin aber eine Vereinbarung geschlossen (act. 4/31), aufgrund welcher sie das eingelegte Rechtsmittel alsdann zurückgezogen habe. Ferner habe Steindling die Zürcher Kantonalbank vereinbarungsgemäss angewiesen, den sich auf dem verarrestierten Sperrkonto befindenden Betrag an die Klägerin zu überweisen. Dadurch habe die Klägerin einen Betrag von EUR 106'219'899.78 erhältlich gemacht, der am 9. Januar 2009 auf ihr Konto überwiesen worden sei. Diese Zahlung sei auf jene Forderung der Klägerin gegenüber Steindling anzurechnen, die ihr das Bezirksgericht Zürich mit – nunmehr rechtskräftigem – Urteil vom 25. Juni 2008 (act. 4/1, Dispositivziffer 1) aufgrund unautorisierter Abverfügungen zugesprochen habe, die Steindling zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und bei der heutigen Bank Y vorgenommen habe. Durch diese Zahlung Steindlings habe sich jedoch nur die Forderung der Klägerin gegenüber Steindling reduziert, nicht aber der klägerische Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten. Letzterer bestehe ungeschmälert fort, weil zwischen der Beklagten und Steindling keine Solidarität bestanden, Steindling auf ihre eigene Schuld (und nicht auf jene der Beklagten) geleistet und die Klägerin beim Vorgehen gegen

Steindling nicht mit Fremdgeschäftsführungswillen (zur Vornahme eines Geschäfts der Beklagten) gehandelt habe (act. 2 Rz. 55 ff., 194 ff., act. 38 S. 48 ff., 56 ff.).

1.4. Die Klägerin betonte vor Vorinstanz, sie beabsichtige nicht, sich mehrfach bezahlt zu machen. Entsprechend reduziere sie ihren Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten "freiwillig" auf denjenigen Betrag, in dem ihre Forderungen gegenüber Steindling aus den Abverfügungen bei der Beklagten noch nicht befriedigt worden seien (act. 2 Rz. 196 ff.). Die (Teil-)Zahlung Steindlings von EUR 106'219'899.78 sei, so die Klägerin, gemäss Art. 85 Abs. 1 OR zunächst auf die im Zusammenhang mit der Forderung gegenüber Steindling entstandenen Kosten und alsdann auf die aufgelaufenen Zinsen anzurechnen. Für Prozesse in der Schweiz und in Deutschland seien insgesamt CHF 21'420'769.39 angefallen. Hinzu kämen Verzugszinsen von EUR 91'294'178.88. Damit reiche die von Steindling erhältlich gemachte Summe nicht einmal aus, um die Kosten und Zinsen vollständig zu decken. Es verbleibe folglich eine (nicht weiter verzinsliche) Restzinsforderung gegenüber Steindling von EUR 6'505'048.49 sowie die nach wie vor ungeschmälert bestehenden (und ab dem 9. Januar 2009 weiter verzinslichen) Kapitalforderungen. Die vorliegende Klage werde insofern – jeweils gemäss dem zweiten Teil ihrer Rechtsbegehren – "freiwillig" auf den Höchstumfang dieser von Steindling gegenüber der Klägerin geschuldeter Beträge beschränkt (act. 2 Rz. 199 ff., 202 ff., 212 ff.).

2.

2.1. Die Beklagte widersetzte sich der eingeklagten Forderung und machte vor Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes geltend: Erstens habe die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin und die für sie handelnden Personen) keine Kenntnis der Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings gehabt und angesichts der konkreten Umstände auch keine solche haben müssen. Sie sei insofern gutgläubig gewesen, weshalb ihr die im deutschen Recht begründete Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings nach Art. 158 IPRG nicht entgegengehalten werden könne (act. 29 S. 3 ff., 9 ff., 17 ff., 49 ff., act. 45 S. 21 ff.). Zweitens habe die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) das Risiko von Legitimationsmängeln und

von daraus folgenden unautorisierten Leistungen an Unberechtigte in den AGB in zulässigem Umfang auf die Kundin überwältzt; sie (die Beklagte) hafte deshalb nur bei grobem Verschulden, was hier nicht der Fall sei (act. 29 S. 53 ff., act. 45 S. 46 ff.). Drittens habe Steindling mit der Klägerin einen umfassenden Vergleich geschlossen, der – mit Ausnahme des hier nicht relevanten Komplexes betreffend Abverfügungen von Konten bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG – sämtliche Ansprüche der Klägerin gegenüber Steindling umfasst habe, und der Steindling auch vor allfälligen Regressansprüchen der Beklagten habe schützen sollen. Die Zahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin habe schuldbefreiende Wirkung (auch) gegenüber der Beklagten gehabt, weil Steindling bei einer objektiven Auslegung des Vergleichs auf den hier eingeklagten Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten habe leisten wollen (Art. 68 OR). Selbst wenn aber die Zahlung Steindlings keine unmittelbare bzw. keine vollständige Schuldbefreiung gegenüber der Beklagten bewirkt haben sollte, so sei diese dennoch – wie auch die Klägerin anerkenne – wenigstens in dem Umfang auf die Forderung der Klägerin gegenüber der Beklagten anzurechnen, als damit die Forderung der Klägerin gegenüber Steindling getilgt worden sei. Im Rahmen ihres Vergleichs seien die Klägerin und Steindling von der dispositiven Vorschrift in Art. 85 Abs. 1 OR abgewichen und hätten bei einer objektiven Auslegung vereinbart, dass die Zahlung auf die Kapitalschuld Steindlings anzurechnen sei. Im Übrigen habe die Klägerin im Rahmen dieses Vergleichs gegenüber Steindling sowohl auf den Ersatz von Rechtsverfolgungskosten wie auch – mit der vorbehaltlosen Annahme der Kapitalzahlung (vgl. Art. 114 Abs. 2 OR) – auf Zinsansprüche verzichtet (act. 29 S. 41 ff., 54 ff., 66 ff., act. 45 S. 48 ff., 57 ff., act. 61 S. 34 ff.). Viertens habe die Klägerin einen allfälligen Erfüllungsanspruch durch ihre 22-jährige Untätigkeit verwirkt. Seit August 1992 habe sie der Beklagten mehrmals zu verstehen gegeben, dass sie kein Interesse daran habe, gegen die Beklagte vorzugehen; auch dadurch habe sie konkludent auf einen Anspruch verzichtet. In jedem Fall aber sei ein Geltendmachen des Anspruchs nach so langer Zeit rechtsmissbräuchlich. Rechtsmissbrauch sieht die Beklagte ferner im Umstand, dass die Klägerin der Sache nach versuche, sich doppelt bezahlt zu machen, da sie bereits das gesamte Leistungsinteresse erhältlich gemacht habe

(act. 29 S. 58 ff., act. 45 S. 64 ff.). Fünftens machte die Beklagte im Rahmen ihrer Duplik vor Vorinstanz geltend, die Klägerin habe nicht substantiiert dargetan, dass und inwiefern es sich bei den fraglichen Vermögenswerten der Novum um sog. "Altvermögen" i.S.v. § 20b PartG DDR gehandelt habe. Unter diese Bestimmung falle nämlich nur Vermögen, das bereits am 7. Oktober 1989 vorhanden gewesen sei (sowie dessen Früchte und Surrogate). Dementsprechend sei die gesetzliche Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings bereits nach deutschem Recht gar nicht anwendbar (bzw. hätte die Klägerin ihre Zustimmung für die Freigabe ohnehin erteilen müssen). Ferner entfalle aus diesem Grund auch die Prozessführungsbefugnis der Klägerin (act. 45 S. 3 ff., 8 ff., 53 ff.). Mit ihrer Quadruplik stellte die Beklagte vor Vorinstanz sodann auch die Handlungs- und Prozessfähigkeit der Klägerin in Frage, da sie ihre operative Tätigkeit per 1. Januar 2001 eingestellt habe und ihre Organe in der Folge aufgelöst worden seien (act. 61 S. 6).

2.2. Im Übrigen bestritt die Beklagte zwar nicht, dass Steindling im Namen der Novum Abverfügungen von deren Konten in von der Klägerin behaupteter Höhe getätigt habe (act. 29 S. 89 ff.). Vor Vorinstanz machte sie indes geltend, es sei – wenn überhaupt – nicht alleine auf die Gesamtsumme der fraglichen Abverfügungen abzustellen, sondern auf den Gesamtsaldo der Nettovermögensverminderung, d.h., es seien auch Zuflüsse auf die fraglichen Konten der Novum bei der Beklagten zu beachten. Der relevante Nettoabfluss habe insofern bloss rund USD 16.9 Mio. betragen (act. 29 S. 45 ff., 65 f.).

2.3. Die von der Klägerin geltend gemachte Zinsforderung bestritt die Beklagte zudem – abgesehen vom bestrittenen Bestand der Kapitalforderung und damit der Zinspflicht überhaupt – in dem Umfang, als eine Verzugszinspflicht vor Zustellung der Klageschrift am 11. September 2014 entstanden sein soll. Namentlich habe die Zustellung der fraglichen Zahlungsbefehle keine Inverzugsetzung bewirkt (act. 29 S. 72 ff., act. 45 S. 61 ff.).

2.4. Schliesslich stellte die Beklagte eventualiter Gegenforderungen zur Verrechnung. Einerseits machte sie eine vertragliche Schadenersatzforderung gegenüber der Klägerin geltend (Art. 97 OR), mit der Begründung, Letztere habe es pflichtwidrig unterlassen, die Beklagte rechtzeitig von den relevanten Vorgängen

in Deutschland in Kenntnis zu setzen; zudem müsse sich die Klägerin das pflichtwidrige Handeln der Novum bzw. von Steindling als deren Organ entgegenhalten lassen (act. 29 S. 74 ff., act. 45 S. 74 ff.). Andererseits habe die Beklagte nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) bzw. der Geschäftsanmassung (Art. 423 OR) Anspruch gegenüber der Klägerin auf Herausgabe des von Steindling erhältlich gemachten Betrages von rund EUR 106 Mio. (act. 45 S. 51 ff., 56 f., act. 61 S. 37 ff.).

3.

3.1. In ihrem Urteil vom 7. Dezember 2016 bejahte die Vorinstanz sowohl die Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit der Klägerin wie auch deren Prozessführungsbefugnis als Prozesstandschafterin gemäss § 20b PartG DDR (act. 73 S. 4 ff.). Im Grundsatz stehe der Klägerin (bzw. der Novum) ein Saldoberichtigungsanspruch gegenüber der Beklagten zu, d.h., sie habe Anspruch auf denjenigen Saldo, der sich unter Berücksichtigung aller gerechtfertigter Verfügungen ergebe; demzufolge sei entgegen der beklagtischen Auffassung ausschliesslich auf die unautorisierten Abverfügungen abzustellen, während umgekehrt Zuflüsse auf das Konto unbeachtlich seien (act. 73 S. 17 ff.). Sodann hielt die Vorinstanz dafür, es habe sich bei sämtlichem hier relevantem Vermögen um sog. "Altvermögen" gehandelt, weshalb Steindling gemäss § 20b PartG DDR die Verfügungsbefugnis für die fraglichen Abverfügungen abgegangen sei (act. 73 S. 19 ff.). Nach dem hier massgeblichen Art. 158 IPRG könne der Beklagten diese Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings indessen nicht entgegengehalten werden, soweit sie (die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerin) gutgläubig gewesen sei. Diesbezüglich kam die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, die Bank Cantrade AG (bzw. die für sie handelnden Personen) habe keine Kenntnis der Verfügungsbeschränkung Steindlings gehabt und bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt auch nicht haben müssen. Dies führe bereits als solches zur Abweisung der Klage (act. 73 S. 22 ff.).

3.2. Weiter ging die Vorinstanz davon aus, dass die in den massgeblichen AGB enthaltene Freizeichnung für Legitimationsmängel zulässig und die entsprechende Haftungsbeschränkung wirksam gewesen sei; auch aus diesem Grund sei die

Klage abzuweisen (act. 73 S. 49 ff.). Sodann führte die Vorinstanz aus, der Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling habe keinen Forderungs-, sondern einen blossen Vollstreckungsverzicht der Klägerin gegenüber Steindling beinhaltet; als solcher habe er bei einer objektiven Auslegung keine Dritt- bzw. Gesamtwirkung gegenüber der Beklagten gehabt. Jedoch habe die Klägerin Ansprüche gegenüber Steindling und der Beklagten erhoben, die sich zwar auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen würden, die aber (teilweise) auf dasselbe Leistungsinteresse gerichtet gewesen seien. In diesem Umfang bestehe Anspruchskonkurrenz (unechte Solidarität), d.h. die Leistung der einen Schuldnerin (Steindling) befreie im entsprechenden Umfang auch die andere Schuldnerin (die Beklagte). Steindling habe im Rahmen des Vergleichs erklärt, auf Forderungen wegen Abverfügungen von Konten der Novum bei der Beklagten zu leisten (Art. 86 OR). Die Teilzahlung Steindlings von EUR 106'219'899.78 an die Klägerin sei nach Art. 85 OR zuerst auf die Zinsforderung der Klägerin von EUR 91'294'178.88 anzurechnen gewesen, wohingegen Rechtsverfolgungskosten nicht zu berücksichtigen seien. Demzufolge seien EUR 14'925'720.92 auf die Kapitalschuld Steindlings anzurechnen gewesen; entsprechend wäre eine Kapitalforderung der Klägerin gegenüber der Beklagten auf jeden Fall auf rund EUR 86'376'174.– zu begrenzen gewesen (act. 73 S. 54 ff.). Den beklagtischen Einwand, die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs sei aufgrund langjähriger Untätigkeit bzw. gegenteiliger Zusicherungen der Klägerin rechtsmissbräuchlich, hielt die Vorinstanz für unbegründet (act. 73 S. 51 ff.). Schliesslich verneinte sie auch eine zur Verrechnung gestellte Gegenforderung der Beklagten; eine Vertragsverletzung durch die Klägerin sei nicht ersichtlich und es könne ihr mangels Kenntnis der fraglichen Konten auch kein Vorwurf gemacht werden (act. 73 S. 65).

3.3. Mit Bezug auf die geltend gemachten Verzugszinsen hielt die Vorinstanz dafür, es habe die Klägerin in den fraglichen Betreibungsbegehren jeweils darauf hingewiesen, dass die Betreibung nur der Verjährungsunterbrechung diene; darin sei keine Mahnung im Rechtssinne zu sehen. Entsprechend würde der Zinsenlauf frühestens – würde denn eine Kapitalforderung bestehen – ab dem Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung (30. Juni 2014) beginnen (act. 73 S. 62 ff.).

4.

4.1. Dagegen erhob die Klägerin Berufung und machte zusammengefasst Folgendes geltend: Erstens hätte die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings erkennen müssen; entsprechend sei sie bösgläubig gewesen und es entfalle ein Schutz nach Art. 158 IPRG (act. 81 S. 6 ff.). Zweitens falle auch eine vertragliche Überwälzung des Risikos für Legitimationsmängel ausser Betracht, weil das Verhalten der Beklagten grobfahrlässig gewesen sei (act. 81 S. 56 ff.). Drittens habe zwischen Steindling und der Beklagten keine Anspruchskonkurrenz bzw. keine unechte Solidarität bestanden; folglich sei die Beklagte durch die Zahlung Steindlings nicht (auch nicht teilweise) von ihrer Leistungspflicht befreit worden. Ferner habe die Vorinstanz Art. 85 OR unrichtig angewandt, indem sie die Zahlung Steindlings zu Unrecht nicht vorab auf die Rechtsverfolgungskosten angerechnet habe (act. 81 S. 58 ff.). Viertens sei die Beklagte am 3. Oktober 1994 durch Zustellung eines entsprechenden Zahlungsbefehls rechtsgültig gemahnt worden, sodass ab diesem Zeitpunkt Verzugszins geschuldet sei (act. 81 S. 72 ff.).

4.2. In ihrer Berufungsantwort schloss sich die Beklagte im Wesentlichen der vorinstanzlichen Auffassung an, sie (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) habe die Beschränkung der Vertretungsbefugnis Steindlings nicht erkennen müssen (act. 92 S. 6 ff.) und es sei die vertragliche Überwälzung des Risikos für Legitimationsmängel zulässig und wirksam gewesen (act. 92 S. 51 ff.). Ferner sei die Vorinstanz im Grundsatz zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung Steindlings an die Klägerin auch Tilgungswirkung gegenüber der Beklagten gehabt habe; in der Begründung wie auch im Ergebnis seien die vorinstanzlichen Erwägungen diesbezüglich aber (teilweise) unzutreffend (act. 92 S. 59 ff.). Erstens habe der Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling sehr wohl einen Forderungsverzicht enthalten und es sei dieser Verzicht auch gegenüber der Beklagten wirksam geworden. Zweitens habe Steindling mit ihrer Zahlung i.S.v. Art. 68 OR auf eine fremde Schuld geleistet, nämlich auf den Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten; dies gehe aus einer objektiven Auslegung des Vergleichs hervor. Drittens liege – wovon die Vorinstanz im Grundsatz zutreffend ausgegan-

gen sei – zumindest ein Fall von Anspruchskonkurrenz bzw. unechter Solidarität vor, weshalb der Zahlung Steindlings bereits von Gesetzes wegen Tilgungswirkung (auch) gegenüber der Beklagten zukomme; diese Zahlung habe nämlich dieselben Abverfügungen abgegolten, die auch Gegenstand der vorliegenden Klage seien. Die Vergleichszahlung Steindlings sei vollumfänglich auf das Kapital anzurechnen, nicht auf allfällige Zinsforderungen oder Rechtsverfolgungskosten; dies sei insbesondere deshalb der Fall, weil Art. 85 Abs. 1 OR dispositiver Natur sei und weil Steindling und die Klägerin im Rahmen ihrer Vergleichsvereinbarung in diesem Sinne davon abgewichen seien. Auf eine Zinsforderung habe die Klägerin zudem mit der vorbehaltlosen Annahme der Kapitalzahlung verzichtet (Art. 114 Abs. 2 OR). Sodann machte die Beklagte geltend, es stehe ihr nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) bzw. der Geschäftsanmassung (Art. 423 OR) eine Gegenforderung zu, und zwar in Höhe der von Steindling aufgrund der fraglichen Abverfügungen an die Klägerin geleisteten Zahlung; diesen Anspruch stelle sie zur Verrechnung. Dadurch sei ein allfälliger Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten getilgt worden (act. 92 S. 64 ff.). Schliesslich schloss sich die Beklagte mit Bezug auf die Verzugszinsforderung der vorinstanzlichen Auffassung an (act. 92 S. 70 ff.).

4.3. In ihrer Berufungsantwort machte die Beklagte indessen nicht mehr geltend, der Klägerin gehe die Handlungs- bzw. Prozessfähigkeit ab und sie sei nicht prozessführungsbefugt. Auch die Erwägung der Vorinstanz, es habe sich bei sämtlichem hier relevantem Vermögen um sog. "Altvermögen" gehandelt, und es sei Steindling deshalb nach deutschem Recht keine Befugnis zur Vornahme der fraglichen Abverfügungen zugekommen, hat die Beklagte in ihrer Berufungsantwort nicht beanstandet. Dasselbe gilt mit Bezug auf die vorinstanzlichen Erwägungen, es seien im Rahmen des Saldoberichtigungsanspruchs ausschliesslich die (unautorisierten) Abverfügungen relevant, nicht aber auch allfällige Zuflüsse auf die fraglichen Konten (Nettovermögensverminderung), es sei die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs nicht wegen übermässig langer Untätigkeit der Klägerin rechtsmissbräuchlich und es stehe der Beklagten kein vertraglicher Schadenersatzanspruch (Art. 97 OR) zu, den sie zur Verrechnung bringen könnte. Auf diese Streitpunkte ist mangels Beanstandung – und mangels offenkundi-

ger Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Beurteilung – nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und oben, E. II.2).

5.

5.1. Mit Urteil vom 18. April 2018 (act. 99) hielt die Kammer zunächst dafür, es könne zwar nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) tatsächlich Kenntnis der Verfügungsbeschränkung Steindlings gehabt habe, angesichts der zeitgeschichtlichen Umstände müsse sich die Beklagte aber dann zu weiteren Abklärungen über die Berechtigung Steindlings am Konto der Novum veranlasst gesehen haben, wenn zur allgemeinen politischen Situation in Deutschland auch noch besondere Auffälligkeiten bei der Kontoführung hinzugekommen seien. In einer Überweisung von knapp DM 67 Mio. der Deutschen Aussenhandelsbank (DABA) auf das Konto der Novum am 11. Juni 1990 sah die Kammer noch keine solche Auffälligkeit, unter anderem weil es sich dabei um einen Zufluss auf das fragliche Konto (und nicht um eine Abverfügung) gehandelt habe. Demgegenüber verortete sie in einer Barauszahlung von knapp DM 20 Mio. durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten an Steindling am 4. Dezember 1990 eine in diesem Sinne hinreichend verdächtige Transaktion, unter anderem weil zuvor nie Auszahlungen in vergleichbarer Höhe stattgefunden hätten. In Kombination mit der zeitgeschichtlichen Situation, die in groben Zügen bekannt sein müssen, hätte dieser Vorgang die Beklagte zu weiteren Abklärungen veranlassen müssen; hätte die Beklagte entsprechende Nachforschungen angestellt, so wäre sie auf § 20b PartG DDR und auf die entsprechende Verfügungsbeschränkung Steindlings gestossen (act. 99 S. 42 ff.). Ferner könne sich die Beklagte – soweit Abverfügungen seit dem 4. Dezember 1990 in Frage stehen – auch nicht auf die in den AGB enthaltene Freizeichnungsklausel berufen, da sie sich insoweit grobfahrlässig verhalten habe (act. 99 S. 65 ff.). Demzufolge stehe der Klägerin im Grundsatz ein Erfüllungsanspruch in Höhe der unautorisierten Abverfügungen zu, die seit dem 4. Dezember 1990 vorgenommen worden seien; dies entspreche einem Betrag von CHF 2'663'432.65, USD 48'861'901.90, DM 58'795'934.95 (= EUR 30'061'900.–) und GBP 512.32. Hinzu kämen Verzugszinsen, die indes nicht bereits ab Zustellung des Zahlungsbefehls vom

16. September 1994 geschuldet gewesen seien, sondern erst ab dem Datum der Schlichtungsverhandlung (30. Juni 2014), weil der Zahlungsbefehl – aufgrund des Vermerks "Betreibung zur Unterbrechung der Verjährung" – keine Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR beinhaltet habe (act. 99 S. 84 ff.).

5.2. Mit Bezug auf die Wirkungen der Vergleichsvereinbarung zwischen Steindling und der Klägerin bzw. der Zahlung von rund EUR 106 Mio. von Steindling an die Klägerin führte die Kammer zusammengefasst Folgendes aus: Es sei unbestritten, dass Steindling diese Zahlung aufgrund von Abverfügungen geleistet habe, die sie von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und – in weit geringerem Umfang – bei der heutigen Bank Y getätigt habe; weil nicht näher dargelegt worden sei, welcher Anteil im Einzelnen auf Abverfügungen von Konten bei der heutigen Bank Y entfallen würde, sei davon auszugehen, dass die Zahlung vollumfänglich Abverfügungen von Konten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten abgegolten habe. Der Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling sei objektiv so zu verstehen, dass ein Rückgriff der Beklagten auf Letztere habe ausgeschlossen werden sollen (dies im Gegensatz zu Ansprüchen aus Abverfügungen von Konten bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG). Demzufolge seien die Erklärungen Steindlings so auszulegen, dass sie auf die (fremde) Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin (d.h. auf den Erfüllungsanspruch aus dem Kontoverhältnis) habe leisten wollen (Art. 68 und Art. 86 OR). Entgegen der Auffassung der Klägerin sei diese Zahlung auf die Kapitalschuld und nicht auf Zinsen oder Rechtsverfolgungskosten anzurechnen (Art. 85 Abs. 1 OR), und zwar einerseits deshalb, weil die im Vergleich vereinbarte Begrenzung der Haftung Steindlings auf rund EUR 106 Mio. andernfalls ausser Kraft gesetzt würde, und andererseits, weil es sich bei dieser Zahlung – aufgrund der Vergleichswirkungen – in Wahrheit gar nicht um eine blosser Teilzahlung gehandelt habe. Weil die von Steindling bezahlte Summe höher gewesen sei als die Kapitalschuld der Beklagten samt Verzugszinsen seit dem 30. Juni 2014, sei der klägerische Erfüllungsanspruch vollständig untergegangen (act. 99 S. 91 ff.). Die Berufung wurde entsprechend abgewiesen.

6.

6.1. Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin Beschwerde an das Bundesgericht. Darin verlangte sie indessen nur noch Zahlung von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15 und EUR 30'449'191.91, jeweils zuzüglich Zinsen zu 5 % seit dem 3. Oktober 1994, sowie von GBP 512.32, zuzüglich Zinsen zu 5 % seit dem 9. Januar 2009, wobei aber die jeweiligen Beschränkungen der auf Schweizer Franken, US Dollar und Euro lautenden Leistungsbegehren auf jene (Rest-)Beträge, die gemäss Rechnung der Klägerin von Steindling noch ausstehenden waren, unverändert blieben (act. 103 S. 2 ff.).

6.2. Die nicht mehr geforderten Kapitalbeträge widerspiegeln die Abverfügungen Steindlings bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zwischen dem 1. Juni 1990 und dem 10. Juni 1990. In diesem Umfang hat die Klägerin das Urteil der Kammer vom 18. April 2018 (act. 99) nicht angefochten, das insoweit rechtskräftig wurde. Über diesen Teil der Klage bzw. der (ursprünglichen) Berufung ist nicht mehr zu befinden.

6.3. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 17. Januar 2019 (4A_302/2018; act. 110) zusammengefasst Folgendes fest: Die Wirkungen der im Gesellschaftsstatut vorgesehenen Beschränkung der Vertretungsbefugnis von Rudolfine Steindling als Organ der Novum (§ 20b PartG DDR), die dem schweizerischen Recht unbekannt sei, würden sich gegenüber der Beklagten nach Art. 158 IPRG richten. Der im Rahmen dieser Schutzbestimmung anzuwendende Sorgfaltsmassstab (bzw. die dafür erforderliche Gutgläubigkeit; Art. 3 ZGB) beurteile sich nach den konkreten Umständen. Dazu gehöre hier auch der historische Hintergrund der epochalen Umwälzungen in Deutschland, vor dem sich die strittigen Kontobewegungen abgespielt hätten. Diese zeitgeschichtliche Situation habe jedenfalls dann Anlass zu Fragen hinsichtlich der Berechtigung am Konto der Novum geben müssen, wenn besondere Auffälligkeiten bei der Kontoverwendung hinzugekommen seien. Ein leitender Bankangestellter habe sich – bei hinreichendem Bezug der fraglichen Vermögenswerte zur DDR – vor dem Hintergrund des in groben Zügen bekannten (staatlichen) Wirtschaftssystems der DDR und der allgemein geführten Diskussion über im Ausland versteckte Vermögenswerte der

DDR die Frage stellen müssen, ob nicht die DDR bzw. später die BRD in der einen oder anderen Form an einem bei einer Schweizer Bank liegenden Vermögen in der vorliegenden Grössenordnung berechtigt sein könnte. Der notwendige Bezug zur DDR ergebe sich vorliegend aus dem Sitz der Novum in Ostberlin, ihrer Tätigkeit im DDR-Aussenhandel sowie der Überweisung der DABA von knapp DM 67 Mio. auf das Novum-Konto, die am 11. Juni 1990 (und damit unmittelbar nach Inkrafttreten von § 20b PartG DDR) erfolgt sei. Dass es sich bei dieser Zahlung um einen Zufluss (und nicht um eine Abverfügung) gehandelt habe, sei angesichts der Zielsetzung von § 20b PartG DDR nicht entscheidend, gehe es bei dieser Bestimmung – und bei der öffentlich geführten Diskussion über unentdecktes Parteivermögen im Ausland – doch gerade darum, Vermögenswerte der DDR bzw. später der BRD zu schützen. Eine solche Überweisung in Millionenhöhe durch eine DDR-Bank auf ein Schweizer Bankkonto einer Gesellschaft mit Sitz in Ostberlin, die im DDR-Aussenhandel tätig gewesen sei, hätte im Zeitpunkt des Zahlungsempfangs am 11. Juni 1990 Fragen aufwerfen müssen. Der zuständige Kundenberater habe mit Bezug auf diese Überweisung denn auch tatsächlich Rückfragen gestellt; die Erklärung Steindlings, es habe sich um eine Rückzahlung eines der DDR von der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) gewährten Darlehens gehandelt, habe indes nicht nachvollziehbar sein können, da zum einen Steindling gegenüber der Bank nie eine Verbindung der Novum zur KPÖ offengelegt habe, und weil es zum anderen habe schleierhaft sein müssen, weshalb eine Darlehensrückzahlung nicht an die Kreditgeberin, sondern an die Novum hätte fließen sollen. Vielmehr hätte diese Erklärung Anlass zu weiteren Nachforschungen geben müssen. Die Beklagte habe zudem nicht darauf vertrauen können, dass eine Überweisung in dieser Grössenordnung von den neu installierten Behörden in Deutschland kontrolliert würde, da der Prozess der Entflechtung des umfangreichen SED-Vermögens damals erst gerade eingeleitet worden sei. Demzufolge hätte die Beklagte aufgrund der eingegangenen Zahlung von knapp DM 67 Mio. bereits am 11. Juni 1990 erhebliche Zweifel an der Berechtigung am Kontovermögen und damit an der Vertretungsbefugnis Steindlings hegen müssen, und es hätten sich entsprechende Abklärungen seitens der Bank aufgedrängt. Indem die Beklagte solche Abklärungen unterlassen habe, habe sie elementare

Sorgfaltspflichten verletzt, die sich jeder verständigen Person in der gleichen Lage aufgedrängt hätten. Insofern habe die Beklagte hinsichtlich der Vertretungsbefugnis Steindlings nicht gutgläubig sein können (Art. 3 Abs. 2 ZGB). Angesichts ihrer offensichtlichen Versäumnisse sei zudem nicht von einem bloss leichten Verschulden auszugehen, weshalb sie sich auch nicht auf die in den AGB enthaltene Freizeichnungsklausel berufen könne (Art. 100 OR). Der Klägerin stehe damit im Grundsatz ein Erfüllungsanspruch nicht nur in Höhe der unautorisierten Abverfügungen zu, die Steindling seit dem 4. Dezember 1990 getätigt habe, sondern auch für solche, die sich zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 ereignet hätten (act. 110, E. 2.2 – E. 2.5).

6.4. Weiter führt das Bundesgericht aus, der der Beklagten am 3. Oktober 1994 zugestellte Zahlungsbefehl enthalte – wie in Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG vorgesehen – die Aufforderung, die betriebene Forderung binnen 20 Tagen zu bezahlen. Dies sei auch dann als Mahnung i.S.v. Art. 102 Abs. 1 OR zu verstehen, wenn dem Zahlungsbefehl der Hinweis beigegeben sei, die Betreuung diene (nur) der Verjährungsunterbrechung; auch dann könne die Zustellung eines Zahlungsbefehls nach Treu und Glauben nicht dahingehend verstanden werden, die betreibende Gläubigerin verlange in Wahrheit gar nicht die unverzügliche Erfüllung. Demzufolge sei die Beklagte mit Zustellung des Zahlungsbefehls am 3. Oktober 1994 in Verzug gesetzt worden und schulde ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen zu 5 % (act. 110, E. 3).

6.5. Mit Bezug auf die Wirkungen des zwischen der Klägerin und Steindling geschlossenen Vergleichs vom 9. Januar 2009 bzw. der daraufhin erfolgten Zahlung Steindlings an die Klägerin von rund EUR 106 Mio. erwog das Bundesgericht Folgendes (Urteil vom 17. Januar 2019, 4A_302/2018, E. 4.2):

" Der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden, wenn sie unter Hinweis auf das Urteil 4A_258/2012 vom 8. April 2013 ausführt, es liege nahe, dass das Bundesgericht in Erwägung 8.3.1 davon ausgegangen sei, Steindling habe aufgrund des Vergleichs vom 9. Januar 2009 die Schuld der Bank Cantrade AG – also der Rechtsvorgängerin der [Beklagten] – (und der Bank Y) gegenüber der Novum im Sinne einer Erfüllung durch einen Dritten nach Art. 68 OR bewirken wollen. In der zitierten Erwä-

gung ging es vielmehr darum, dass Steindling gegenüber der BvS erklärt hatte, mit ihrer (vergleichsweise vereinbarten) Zahlung ihre (mit Urteil des Bezirksgerichts vom 25. Juni 2008) rechtskräftig beurteilte Schadenersatzpflicht gegenüber der BvS aus den rechtswidrigen Bezügen von den bei der Bank Cantrade AG und der Bank Y geführten Konten (teilweise) tilgen zu wollen, womit nach Art. 86 Abs. 1 OR eine entsprechende Erfüllungswirkung eintrat, während die Schadenersatzforderung der BvS aus den rechtswidrigen Barauszahlungen bei der AKB Privatbank Zürich AG erhalten blieb. Entgegen dem angefochtenen Entscheid ging es einzig darum, dass mit der Vergleichszahlung (rechtskräftig zugesprochene) Schadenersatzansprüche der BvS gegenüber Steindling im Zusammenhang mit Konten bei den beiden erwähnten Banken erfüllt wurden, während die Schadenersatzforderung der BvS gegenüber Steindling aus rechtswidrigen Barauszahlungen bei der AKB Privatbank Zürich AG durch die Zahlung unverändert blieb. Dass Steindling mit der fraglichen Zahlung nicht eine eigene Schuld, sondern gestützt auf Art. 68 OR eine Verbindlichkeit der Rechtsvorgängerin der [Beklagten] gegenüber der Bankkundin Novum bzw. der [BvS] hätte tilgen wollen, lässt sich daraus nicht ableiten.

In Bezug auf die Auslegung der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 zwischen der BvS und Steindling ergibt sich aus Ziffer 3 ausdrücklich, dass mit der vereinbarten Zahlung von den mehreren Schulden Steindlings gegenüber der BvS zunächst diejenige gemäss Betreuung Nr. 92/3,497 – d.h. die Schadenersatzpflicht aus den Abverfügungen bei der Bank Cantrade AG (und der Bank Y) – erfüllt werden solle. Weitere zu tilgende Schulden Steindlings – geschweige denn solche Dritter – gegenüber der BvS werden nicht aufgeführt. Dies ist auch nachvollziehbar, zumal es sich um einen Vergleich zwischen der BvS und Steindling handelt, an dem sich die betroffenen Banken nicht beteiligten. Die Vorinstanz stellte in tatsächlicher Hinsicht fest, dass ein Bestreben Steindlings im Zusammenhang mit dem Vergleichsschluss, Rechtssicherheit bezüglich weiterer Inanspruchnahme (durch die verschiedenen Banken) zu haben, nicht positiv dargetan sei. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ergibt auch eine objektivierte Auslegung der Vergleichsvereinbarung nicht, dass der mutmassliche Parteiwille darauf gerichtet war, eine weitere Inanspruchnahme Steindlings durch die betroffenen Banken zu verhindern. Die Banken waren gar nicht Partei der Vereinbarung, weshalb sie daraus nicht verpflichtet wurden und somit nicht verhindert werden konnte, dass sie weiter gegen Steindling vorgehen würden.

In Ziffer 8 wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass sich die Wirkung der Vergleichsvereinbarung auf das Verhältnis der BvS zu Rudolfine Steindling beschränken soll, was im Vergleich als "Einzelwirkung" bezeichnet wird. Wie die [Klägerin] zutreffend vorbringt, kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie die ausdrücklich vereinbarte Einzelwirkung aufgrund des nachfolgenden (zweiten) Satzes in Ziffer 8 Abs. 1 dahingehend verstehen will, dass diese auf das Verhältnis der BvS zu[r] AKB Privatbank Zürich AG (und UniCredit Bank Austria [AG]) beschränkt sein soll. Entgegen dem angefochtenen Entscheid lässt sich daraus, dass der Grundsatz der Einzelwirkung in Ziffer 8 dahingehend präzisiert wird, dass der Vergleichsvereinbarung "unter keinem Gesichtspunkt" eine Gesamtwirkung im Verhältnis der BvS zu diesen zwei Banken zukommen soll, nicht ableiten, eine solche Gesamtwirkung gelte nach dem mutmasslichen Parteiwillen dafür im Verhältnis zu den übrigen Banken, so insbesondere der Bank Cantrade AG. Entsprechendes gilt für die Präzisierung, wonach durch die Vergleichsvereinbarung "insbesondere" auch die von der BvS beim Bezirksgericht eingeklagten Ansprüche gegen die beiden vorerwähnten Banken AKB Privatbank Zürich AG und UniCredit Bank Austria AG nicht berührt werden. Der von der Vorinstanz gezogene Umkehrschluss, wonach sich aus der Präzisierung eine Gesamtwirkung im Hinblick auf das Verhältnis BvS – Bank Cantrade AG ergeben soll, überzeugt nicht. Ebenso wenig lässt sich aus dem im angefochtenen Entscheid angesprochenen "Mechanismus", nach dem die Bank Cantrade AG im Ausmass, als sie von der BvS in Anspruch genommen werde, ihrerseits gegen Steindling vorgehen konnte, nach Treu und Glauben darauf schliessen, dass mit der Bezahlung von rund EUR 106 Mio. an die BvS die Schuld der Bank Cantrade AG gegenüber der BvS getilgt wurde. Nach Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung wurden mit dieser Zahlung ausdrücklich (Schadenersatz-)Ansprüche der BvS gegenüber Steindling getilgt; dass damit die Schuld eines Dritten – d.h. der Bank Cantrade AG – erfüllt werden sollte (vgl. Art. 68 OR), ergibt sich aus objektivierter Sicht nicht aus den Parteierklärungen.

Wurde mit der Zahlung Steindlings über EUR 106 Mio. an die BvS nicht die vertragliche Leistungspflicht der Bank Cantrade AG (bzw. der [Beklagten] als ihrer Rechtsnachfolgerin) gegenüber der BvS erfüllt, hält die auf Art. 68 OR gestützte Begründung der Vorinstanz für die angebliche Tilgungswirkung vor Bundesrecht nicht stand. Inwiefern in der zwischen der BvS und Steindling abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung eine an die [Beklagte] gerichtete Willenserklärung der [BvS] zu erblicken wäre, bestimmte Beträge anrechnen zu lassen oder auf solche

zu verzichten, vermag nicht einzuleuchten. Entgegen dem angefochtenen Entscheid lassen sich daraus keine Ansprüche der [Beklagten] gegenüber der [BvS] ableiten.

Ob allenfalls andere Gründe zum Untergang des eingeklagten Anspruchs der [Klägerin] geführt haben bzw. eine Anrechnung rechtfertigen, wie die [Beklagte] geltend macht, hat die Vorinstanz nicht beurteilt. So hat sie etwa ungeprüft gelassen, ob zwischen den strittigen Forderungen Anspruchskonkurrenz in dem Sinne bestand, dass die vergleichsweise Zahlung Steindlings über EUR 106 Mio. an die BvS gegebenenfalls (ganz oder teilweise) zum Erlöschen des vertraglichen Anspruchs der BvS gegenüber der [Beklagten] führte (vgl. Art. 147 Abs. 1 OR), oder ob eine Anrechnung nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) geboten wäre, wie die [Beklagte] geltend macht. Es fehlen die tatsächlichen Feststellungen, um dies zu beurteilen."

7. Das Bundesgericht hob das Urteil der Kammer vom 18. April 2018 (LB170004-O; act. 99) auf und wies die Sache zur Neubeurteilung an diese zurück. Die wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts binden die Berufungsinstanz im Rahmen des wiederaufzunehmenden Berufungsverfahrens (dazu oben, E. II.). Demzufolge ist hier nur noch über zwei Fragen zu entscheiden: Erstens ist die Höhe der zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 von Steindling unautorisiert vorgenommenen Abverfügungen vom Konto der Novum bei der Beklagten zu bestimmen. Zweitens ist darüber zu befinden, ob andere – vom Bundesgericht noch nicht beurteilte – Gründe zum Untergang des eingeklagten Anspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten geführt haben bzw. eine Anrechnung der Zahlung Steindlings rechtfertigen. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in hier bindender Weise entschieden, dass Steindling nicht auf eine *fremde* Schuld (i.e. auf den vertraglichen Erfüllungsanspruch der Klägerin bzw. der Novum gegenüber der Beklagten bzw. gegenüber der Bank Y), sondern auf ihre *eigene* (wohl nur vermeintlich bestehende bzw. durch Urteil titulierte) Schadenersatzpflicht gegenüber der Klägerin im Zusammenhang mit rechtswidrigen Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der heutigen Bank Y geleistet hat. Die eingeklagte Forderung ist damit nicht durch Erfüllung durch eine Drittperson untergegangen (Art. 68 OR). Ebenso verwarf das

Bundesgericht die Auffassung, in der zwischen der Klägerin und Steindling geschlossenen Vergleichsvereinbarung sei eine an die Beklagte gerichtete Willenserklärung (oder ein entsprechender Vertrag zugunsten Dritter) mit dem Inhalt zu erblicken, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten auf gewisse Ansprüche verzichten oder sich bestimmte Beträge anrechnen lassen würde (act. 110, E. 4.2, insbesondere Absatz 4). Demgegenüber hat sich das Bundesgericht zum einen nicht dazu geäußert, ob und inwieweit zwischen der (allenfalls nur vermeintlich bestehenden bzw. durch Urteil titulierten) Schadenersatzpflicht Steindlings gegenüber der Klägerin und der vertraglichen Erfüllungsschuld der Beklagten gegenüber der Klägerin ein Konkurrenzverhältnis besteht, und wenn ja, in welchem Umfang die eingeklagte Forderung durch die Zahlung Steindlings untergegangen ist. Zum anderen ist die Frage offen, ob und inwieweit der streitgegenständliche Erfüllungsanspruch der Klägerin durch Verrechnung der Beklagten mit Gegenforderungen – insbesondere aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung – untergegangen ist. Auf diese Streitpunkte ist nachfolgend einzugehen.

IV. Anwendbares Recht

1. Es ist unbestritten, dass sich der eingeklagte vertragliche Erfüllungsanspruch der Klägerin bzw. der Novum gegenüber der Beklagten aufgrund einer entsprechenden Rechtswahl im Kontovertrag nach schweizerischem Recht beurteilt (Art. 116 IPRG), dass aber für die Frage, ob und inwieweit Steindling die Novum vertreten konnte, das Gesellschaftsstatut der Novum, d.h. zunächst DDR-Recht und alsbald bundesdeutsches Recht, massgebend ist (Art. 154 f. IPRG), dies jedoch mit der in Art. 158 IPRG vorgesehenen Einschränkung. Diese Auffassung liegt auch dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid zugrunde (act. 110).

2. Ferner gehen beide Parteien wie auch die Vorinstanz davon aus, dass auch die Frage, ob und inwieweit die Vergleichszahlung Steindlings auf die eingeklagte Schuld anzurechnen ist, etwa deshalb, weil Steindling auf diese Schuld gezahlt hat oder aufgrund von Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz, sowie die Wir-

kungen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling auf die hier streitgegenständliche Schuld umfassend nach schweizerischem Recht zu beurteilen sind (vgl. act. 29 Rz. 166 ff., 206 ff.; act. 45 Rz. 152 ff., 182 ff.; act. 92 Rz. 194 ff., 218 ff.; act. 112 Rz. 33 ff., 52 ff.; act. 38 Rz. 86 ff.; act. 81 Rz. 109 ff.; act. 98 Rz. 63 ff., 82 ff.; act. 113 Rz. 20 ff., 43 ff., 53 ff.; act. 73, E. IV.7.3-7.4). Dem scheint implizit auch das Bundesgericht gefolgt zu sein (vgl. act. 110, E. 4.2). Davon ist entsprechend auch hier auszugehen.

3. Schliesslich gehen beide Parteien ebenso übereinstimmend davon aus, dass auch auf die von der Beklagten verrechnungsweise geltend gemachten Gegenforderungen, die sie namentlich auf Vertrag (vertraglicher Schadenersatz), Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung stützt, umfassend schweizerisches Recht anzuwenden ist (vgl. act. 29 Rz. 247; act. 45 Rz. 163 ff., 181; act. 92 Rz. 209 ff., 217; act. 112 Rz. 63 ff.; act. 38 Rz. 53 ff.; act. 55 Rz. 107 ff.; act. 98 Rz. 74 ff.; act. 113 Rz. 48 ff.). Auch diese Ansicht scheint das Bundesgericht geteilt zu haben (act. 110, E. 4.2 a.E.). Sie ist hier nicht in Frage zu stellen.

V.

Höhe der unautorisierten Abverfügungen zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990

1. Gemäss den oben wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts steht der Klägerin im Grundsatz ein vertraglicher Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten in Höhe der unautorisierten Abverfügungen zu, die Steindling ab dem 11. Juni 1990 vom Konto der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten vorgenommen hat. Über die (Gesamt-)Höhe dieser Abverfügungen – insbesondere hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990 – ist hier zu befinden.

2. Vor Vorinstanz hat die Klägerin sämtliche Abverfügungen einzeln aufgelistet, die Steindling ab dem 1. Juni 1990 vom Konto Nr. 207'550 (bzw. von den entsprechenden Subkonten) der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten unautorisiert veranlasst haben soll, dies jeweils unter Angabe des Datums, des

konkreten Betrages und des Empfängers der jeweiligen Transaktionen. Zwischen dem 1. Juni 1990 und dem Zeitpunkt der Saldierung der Konten sollen sich diese unautorisierten Abverfügungen nach den Ausführungen der Klägerin auf einen Betrag von insgesamt CHF 3'989'695.75 (CHF-Konto Nr. 207'550'018), USD 62'020'001.15 (USD-Konto Nr. 207'550'107), EUR 30'510'565.33 (= DM 59'616'588.98 vom DM-Konto Nr. 207'550'204 und ATS 400'251.67 vom ATS-Konto Nr. 207'550'352) sowie GBP 512.32 (GBP-Konto Nr. 207'550'255) belaufen haben (act. 2 Rz. 143 ff. und act. 38 Rz. 179 ff.).

3. Diese (substantiiert) behaupteten Transaktionen hat die Beklagte als solche vor Vorinstanz weder in ihrem Bestand noch in ihrer Höhe bestritten. Sie hat lediglich geltend gemacht, es müssten auch die auf die entsprechende Zeitperiode entfallenden Zuflüsse auf die jeweiligen Konten berücksichtigt werden, d.h., es sei letztlich der Gesamtsaldo der Nettovermögensveränderung massgeblich (act. 29 Rz. 137 ff., 199 ff., 284 ff., act. 45 Rz. 312). Diese Auffassung hat die Vorinstanz (zu Recht) nicht geteilt und festgehalten, es habe die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf denjenigen Saldo, der sich unter Berücksichtigung aller gerechtfertigter Verfügungen ergebe; dementsprechend sei ausschliesslich auf die unautorisierten Abverfügungen abzustellen, während umgekehrt Zuflüsse unbeachtlich seien (act. 73 S. 17 ff.). Diese Erwägung hat die Beklagte im Rahmen ihrer Berufungsantwort nicht beanstandet, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist; abgesehen davon ging auch das Bundesgericht (wenigstens implizit) davon aus, es sei ausschliesslich auf die unautorisierten Abverfügungen im relevanten Zeitraum abzustellen. In der Berufungsantwort ebenfalls nicht mehr in Frage gestellt hat die Beklagte, dass diese von der Klägerin behaupteten Abverfügungen Steindlings sog. "Altvermögen" betroffen hatten und dass diese damit gemäss § 20b PartG DDR unautorisiert erfolgt waren.

4. Demzufolge ist für die Bestimmung der Höhe der von Steindling konkret veranlassten Abverfügungen auf die unbestritten gebliebenen Behauptungen der Klägerin abzustellen (Art. 55 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 ZPO). Werden die vor Vorinstanz für den Zeitraum zwischen dem 1. und dem 10. Juni 1990 behaupteten Abverfügungen (CHF 350'000.–, USD 15'003.–, USD 34'250.–, USD 50'006.–,

USD 340'006.–, USD 40'040.– und DM 120'036.– [= EUR 61'373.43]; vgl. act. 2 Rz. 145 ff. und act. 38 Rz. 180) vom (unbestritten gebliebenen) Gesamtbetrag aller behaupteter Abverfügungen für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1990 und der Saldierung der Konten (CHF 3'989'695.75, USD 62'020'001.15, EUR 30'510'565.33 [= DM 59'616'588.98 und ATS 400'251.67] und GBP 512.32) in Abzug gebracht, so ergibt sich für den massgeblichen Zeitraum zwischen dem 11. Juni 1990 und der Saldierung der Konten ein Betrag von insgesamt (rund) CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 [= DM 59'496'552.98 und ATS 400'251.67] sowie GBP 512.30. Auf eben diese Beträge hat die Klägerin ihre Begehren im Rahmen ihrer Beschwerde an das Bundesgericht beschränkt (act. 103, S. 2 ff., vgl. auch act. 113, S. 2 f. und oben, E. III.6.1-6.2). Neben den bereits mit Urteil der Kammer vom 18. April 2018 festgestellten Abverfügungen für die Zeit zwischen dem 4. Dezember 1990 und der Saldierung der fraglichen Konten (insgesamt rund CHF 2'663'432.65, USD 48'861'901.88, DM 58'795'934.95 [= EUR 30'061'884.19] und GBP 512.30) entfällt hierbei ein Betrag von insgesamt CHF 976'263.10, USD 12'678'794.27, DM 700'618.03 (= EUR 358'220.31) und ATS 400'251.67 (= EUR 29'087.42) auf die noch offene Zeitperiode zwischen dem 11. Juni 1990 und dem 3. Dezember 1990.

5. Damit steht der Klägerin im Grundsatz – vorbehältlich der folgenden Erwägungen – ein vertraglicher Erfüllungsanspruch in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 [= DM 59'496'552.98 und ATS 400'251.67] sowie GBP 512.30 zu, zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % seit dem 4. Oktober 1994 (bei einer am 3. Oktober 1994 erfolgten Mahnung).

VI.

Wirkungen des Vergleichs bzw. der Vergleichszahlung Steindlings auf den klägerischen Erfüllungsanspruch

1. Rückweisungsentscheid und Parteistandpunkte

1.1. Das Bundesgericht kam in seinem Rückweisungsentscheid zum Schluss, Steindling habe mit ihrer Vergleichszahlung von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin nicht auf die (fremde) vertragliche Erfüllungsschuld der Beklagten, sondern auf

ihre *eigene* (erst durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte) Schuld im Zusammenhang mit unautorisierten Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (der Bank Cantrade AG) und bei der heutigen Bank Y geleistet. Demzufolge falle ein Untergang der hier eingeklagten Forderung infolge Erfüllung durch eine Drittperson (Art. 68 OR) ausser Betracht. Ferner sei in der Vergleichsvereinbarung zwischen Steindling und der Klägerin keine an die Beklagte gerichtete (oder gegenüber Steindling zugunsten der Beklagten abgegebene) Willenserklärung der Klägerin zu erkennen, wonach diese gegenüber der Beklagten auf ihre vertraglichen Ansprüche verzichtet oder sich zur Anrechnung der Vergleichszahlung verpflichtet hätte. Zu prüfen sei jedoch, ob und inwieweit zwischen der Forderung der Klägerin gegenüber Steindling und der hier eingeklagten Forderung der Klägerin gegenüber der Beklagten Anspruchskonkurrenz bestehe bzw. sich sonst eine Anrechnung der Vergleichszahlung Steindlings rechtfertige (act. 110, E. 4.2).

1.2. Die Beklagte macht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen Folgendes geltend: Zunächst wirft sie der Klägerin vor, sie wolle sich letztlich doppelt bezahlt machen, da sie mit Bezug auf die Novum sämtliche je behaupteten Vermögensverluste insgesamt – in anderen Verfahren – längst wieder einbringlich gemacht habe. Dies verstosse gegen das Bereicherungs- bzw. das Überentschädigungsverbot und sei überdies rechtsmissbräuchlich (act. 112 Rz. 13 ff., 83 ff.; act. 92 Rz. 12, 180 ff., act. 29 Rz. 177). Sodann liege zwischen der Schuld Steindlings, die erst durch das (rechtskräftige) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 bzw. durch die Vergleichsvereinbarung mit der Klägerin vom 9. Januar 2009 begründet worden sei, und der hier eingeklagten vertraglichen Erfüllungsschuld der Beklagten unechte Solidarität (Anspruchskonkurrenz) vor, da die beiden Schuldnerinnen (Steindling und die Beklagte) aus unterschiedlichen Rechtsgründen für die Befriedigung desselben Leistungsinteresses haften würden. Dementsprechend trete im Umfang der Leistung einer Solidarschuldnerin von Gesetzes wegen Tilgungswirkung auch für die andere Solidarschuldnerin ein (Art. 147 Abs. 1 OR; act. 112 Rz. 33 ff.; act. 92 Rz. 208, act. 29 Rz. 206 ff.). Sämtliche Abverfügungen, für die im vorliegenden Verfahren ein Erfüllungsanspruch geltend gemacht werde, seien auch bereits Gegenstand des Verfahrens bzw. des Ver-

gleichs zwischen der Klägerin und Steindling gewesen, und es seien diese Abverfügungen demzufolge durch die Zahlung Steindlings vollumfänglich abgegolten worden. Insofern sei das hier eingeklagte Leistungsinteresse in jenem mitenthalten gewesen. Dass das Verfahren bzw. der Vergleich zwischen Steindling und der Klägerin auch Ansprüche im Zusammenhang mit Abverfügungen mitumfasst habe, die von Konten der Novum bei der heutigen Bank Y getätigt worden seien, und die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien, sei unerheblich, da es sich dabei bloss um einen "geringfügigen Betrag" gehandelt habe; nichts anderes gelte für die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 10. Juni 1990 erfolgten Abverfügungen (act. 112 Rz. 39 ff.; act. 92 Rz. 211). Steindling habe ihre (Solidar-)Schuld vollumfänglich beglichen und insofern nicht bloss eine Teilzahlung geleistet. Durch vorbehaltlose Annahme der Kapitalzahlung habe die Klägerin zudem auf Zinsansprüche verzichtet (Art. 114 Abs. 2 OR); dasselbe gelte (aufgrund der Vergleichswirkungen) auch für die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten. Aufgrund der Solidarität befreie dies auch die Beklagte (act. 112 Rz. 52 ff., act. 92 Rz. 218 ff., act. 45 Rz. 187 ff.).

1.3. Die Klägerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, es bestehe weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht, sich die Vergleichszahlung Steindlings anrechnen zu lassen; namentlich bestehe zwischen Steindling und der Beklagten keine Solidarität und es ergebe sich eine Anrechnungspflicht auch nicht aus der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling. Folglich sei ihr vertraglicher Erfüllungsanspruch nicht nach Art. 147 Abs. 1 OR (teilweise) untergegangen (act. 113 Rz. 44 ff., 53 ff.; act. 98 Rz. 71 ff.; act. 81 Rz. 111 ff.; act. 38 Rz. 89, 106 ff.). Ausserdem unterscheide sich die hier eingeklagte Forderung von jener, welche die Klägerin gegenüber Steindling geltend gemacht habe; Letztere habe nämlich auch Abverfügungen Steindlings von Konten der Novum bei der heutigen Bank Y sowie solche während des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Mai 1990 mitumfasst (act. 98 Rz. 72; act. 81 Rz. 113). Ferner habe es sich bei der Vergleichszahlung Steindlings ohnehin bloss um eine Teilzahlung gehandelt, die an die mit (rechtskräftigem) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte Forderung der Klägerin gegenüber Steindling aus dem Komplex "Cantrade/Y" anzurechnen sei, und zwar gemäss Art. 85 Abs.

1 OR in erster Linie auf die damit verbundenen Kosten, in zweiter Linie auf die darauf entfallenden Zinsen und erst in letzter Linie auf das Kapital. Die Rechtsverfolgungskosten hätten rund EUR 21.4 Mio. und die Zinsen rund EUR 91.3 Mio. betragen, weshalb die Kapitalschuld überhaupt nicht getilgt worden sei. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung habe die Klägerin Frau Steindling keine Saldoquittung ausgestellt, und sie habe auf ihre (Rest-)Forderungen materiell nicht verzichtet. Obschon weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht dazu bestehe, sei die Klägerin aber freiwillig bereit, sich die Vergleichszahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio. zunächst auf ihre Ansprüche gegenüber Steindling auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten und alsdann auf ihre Zinsforderungen anrechnen zu lassen, und den Erfüllungsanspruch gegenüber der Beklagten entsprechend zu reduzieren (act. 113 Rz. 20 ff.; act. 98 Rz. 84 ff.; act. 81 Rz. 111 ff., 115 ff.; act. 38 Rz. 106 ff.; act. 2 Rz. 55 ff., 194 ff.).

2. Vorbemerkungen

2.1. Es sind hier verschiedene Forderungen der Klägerin auseinanderzuhalten, die sich zum einen gegen Steindling und zum anderen gegen die Beklagte richten. Aufseiten der Beklagten besteht wie gesehen – im Grundsatz – eine vertragliche Erfüllungsschuld zur Auszahlung des Kontoguthabens der Novum in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 und GBP 512.30 (Kapitalschuld) sowie eine Verzugszinsschuld von 5 % p.a. auf diesen Beträgen seit dem 4. Oktober 1994. Auf der anderen Seite besteht (bzw. bestand) zum einen eine (bzw. mehrere) Kapitalforderung(en) der Klägerin gegenüber Steindling auf Ersatz der in Frage stehenden Abverfügungen von Konten der Novum und der Transcarbon bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, bei der heutigen Bank Y und bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG sowie zum anderen eine (bzw. mehrere) darauf begründete Zinsforderung(en); hinzu kommen entsprechende Kostenforderungen.

2.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 wurde Steindling einerseits dazu verpflichtet, der Klägerin für Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und bei der heutigen Bank Y zwischen dem 1. Januar 1989 und der Saldierung der Konten im Jahre 1992 Kapital-

zahlungen von CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, EUR 33'608'293.80 und GBP 512.32 zu leisten und Zinsen von 5 % auf diesen Beträgen seit dem 1. Juli 1992 sowie (kapitalisiert) Zinsen von CHF 839'362.–, USD 8'391'023.– und EUR 870'774.– für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 zu bezahlen (act. 4/1, Dispositivziffer 1). Andererseits wurde sie dazu verpflichtet, der Klägerin für Abverfügungen von Konten der Novum und der Transcarbon bei der AKB Privatbank Zürich AG zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992 eine Kapitalzahlung von EUR 128'355'788.45 zu leisten und Zinsen von 5 % seit dem 10. Januar 1992 auf dem Betrag von EUR 69'523'760.60 und von 5 % seit dem 4. Februar 1992 auf dem Betrag von EUR 58'832'027.85 zu bezahlen (act. 4/1, Dispositivziffer 2).

2.3. Dieses Urteil wurde mit Rückzug einer dagegen erhobenen Berufung rechtskräftig (vgl. act. 4/31, Ziff. 2). Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus – und diese Auffassung deckt sich mit jener der Kammer (vgl. act. 99, S. 99 ff.) –, dass die Kapitalschuld Steindlings, der Klägerin die legitimationslos abverfügten Beträge zu ersetzen, nur und erst durch das (rechtskräftige) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 (rückwirkend) begründet wurde, dass eine solche Pflicht zuvor indes nicht bestanden hatte (etwa gestützt auf Delikts- oder Bereicherungsrecht; vgl. act. 81 Rz. 112, act. 113 Rz. 25 f., 55 ff.; act. 112 Rz. 39, 46 ff.); dasselbe muss auch für die darauf begründete Zinsschuld gelten. Wie noch zu zeigen sein wird, wurden die mit diesem Urteil titulierten (Kapital- bzw. Zins-)Forderungen im Rahmen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vom 9. Januar 2009 (act. 4/31) nicht noviert, und es erliess die Klägerin Frau Steindling damit auch nicht einen Teil der Forderungen, sondern es wurden diese nur (aber immerhin) dergestalt inhaltlich modifiziert, als im den Betrag von rund EUR 106 Mio. übersteigenden Umfang die Klagbarkeit (bedingt) ausgeschlossen wurde (s. dazu im Einzelnen unten, E. VI.5.2).

2.4. Nachfolgend ist erstens die Frage zu beantworten, ob und inwieweit zwischen der hier eingeklagten (Kapital- bzw. Zins-)Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin und der erwähnten (Kapital- bzw. Zins-)Schuld Steindlings gegenüber der Klägerin Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz besteht oder sich sonst

eine Anrechnung rechtfertigt (unten, E. VI.3). Zweitens wird zu prüfen sein, auf welche ihrer Schulden gegenüber der Klägerin Frau Steindling ihre Zahlung von rund EUR 106 Mio. geleistet hat, insbesondere, ob sie primär auf ihre Kapital-, Zins- oder Kostenschuld(en) gezahlt hat, in welchem Umfang diese Schulden getilgt wurden und was dies im Einzelnen für die hier eingeklagten Forderungen der Klägerin gegenüber der Beklagten bedeutet (unten, E. VI.4). Drittens fragt sich, welche Wirkungen die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 zwischen der Klägerin und Steindling hatte, insbesondere, ob damit ein materieller Verzicht auf die verbleibenden Kapital- und/oder Zinsforderungen gegenüber Steindling verbunden war, und was dies im Verhältnis zur Beklagten zur Folge hat (unten, E. VI.5).

3. Konkurrenz zwischen den Schulden Steindlings und jenen der Beklagten (Anrechenbarkeit der Vergleichszahlung im Grundsatz)

3.1. *Vertragliche oder gesetzliche Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz*

3.1.1. Solidarität unter Schuldern bedeutet, dass der Gläubiger nach seiner Wahl von allen Solidarschuldern entweder nur je einen Teil oder aber von jedem das Ganze fordern kann (Art. 144 Abs. 1 OR), wobei sämtliche Schuldner solange (als Einzelschuldner) verpflichtet bleiben, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 Abs. 2 OR), umgekehrt aber auch alle Solidarschuldner in dem Umfang befreit werden, als der Gläubiger von einem der Schuldner befriedigt wird (Art. 147 Abs. 1 OR). Dogmatisch besteht nicht bloss eine einzige Forderung mit mehreren Schuldnern, sondern es bestehen mehrere Forderungen, die auf dasselbe (nur einmalig zu erbringende) Leistungsinteresse gerichtet sind und die unter sich – sei es durch entsprechende Vereinbarung oder aufgrund einer Gesetzesvorschrift – im Sinne der Solidarität zu einer Einheit verbunden sind (vgl. BGE 133 III 6, E. 5.3; CHK-MAZAN, Art. 143 OR N 4; BK-KRATZ, Art. 143 OR N 49 ff. m.w.Nw.). Passive Solidarität liegt demzufolge vor, wenn (i) mehrere Forderungen mit unterschiedlichen Schuldnern bestehen, (ii) jeder Schuldner alleine für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet, (iii) die einzelnen Schuldverhältnisse auf Erfüllung des identischen Leistungsinteresses gerichtet sind und (iv) die Leistung ins-

gesamt nur einmal – d.h. nicht kumulativ – zu erbringen ist (vgl. zum Ganzen BK-KRATZ, Art. 143 OR N 20 ff. m.Nw.).

3.1.2. Solidarität entsteht entweder gestützt auf eine Gesetzesvorschrift (die auch im Wege der Auslegung oder Lückenfüllung ermittelt werden kann; Art. 1 Abs. 2 ZGB) oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung, die formfrei und auch bloss konkludent getroffen werden kann (Art. 143 OR). Gewillkürte Solidarität kann entweder von Anfang an – bei gleichzeitiger Entstehung der jeweiligen Schuldverhältnisse – vereinbart werden (ursprüngliche Solidarität) oder sie kann erst nachträglich durch kumulative Schuldübernahme entstehen (nachträgliche Solidarität; Schuldbeitritt; vgl. dazu KOLLER, OR AT, 4. Aufl., 2017, N 75.16 ff.; BK-KRATZ, Art. 143 OR N 157 ff., 170 ff.). Ein nachträglicher Schuldbeitritt, durch welchen eine neue (zusätzliche) Schuld des hinzutretenden Schuldners zur Entstehung gebracht und diese Schuld mit der vorbestehenden Schuld des bisherigen Schuldners solidarisch verknüpft wird, kann durch Vereinbarung zwischen dem Beitretenden und dem bisherigen Schuldner (als echter Vertrag zugunsten des Gläubigers; Art. 112 Abs. 2 OR) und/oder durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem hinzutretenden Schuldner bewirkt werden (BGer, 4A_455/2012 vom 8. November 2012, E. 2.2; BK-KRATZ, Art. 143 OR N 162). Eine Zustimmung des bisherigen Schuldners ist in letzterem Fall mangels zusätzlicher Belastung seiner Rechtsposition entbehrlich.

3.1.3. Es stellt sich die Frage – zunächst mit Bezug auf die jeweiligen *Kapitalforderungen* der Klägerin –, ob zwischen der vertraglichen Erfüllungsschuld der Beklagten einerseits und der Schuld (bzw. den Schulden) Steindlings andererseits aufgrund einer Vereinbarung oder von Gesetzes wegen Solidarität besteht. Eine ursprüngliche, auf Vereinbarung beruhende Solidarität zwischen der Beklagten und Steindling fällt von vornherein ausser Betracht. Zum einen wurde(n) die Schuld(en) Steindlings erst durch das erwähnte bezirksgerichtliche Urteil begründet (obschon rückwirkend); zum anderen bestand die vertragliche Pflicht der Beklagten zur Auszahlung des Kontoguthabens der Novum bereits vor und unabhängig von den fraglichen Abverfügungen Steindlings (diese hatten ja gerade keinen Einfluss auf die bereits bestehende Erfüllungsschuld).

3.1.4. Aber auch eine erst nachträglich vereinbarte Solidarität, d.h. ein kumulativer Schuldbeitritt Steindlings, muss ausscheiden. Zwar könnte eine durch Urteil rechtskräftig titulierte (bzw. neu zur Entstehung gebrachte) Forderung mittels Vereinbarung in dem Sinne modifiziert werden, als sie mit einer vorbestehenden, auf dasselbe Leistungsinteresse gerichteten Schuld einer anderen Person solidarisch verknüpft wird (und dass gegebenenfalls auf ein Recht, die Leistung doppelt zu fordern, verzichtet wird). Eine dahingehende (objektive) Auslegung der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling liesse sich aber nicht mit den bindenden Erwägungen des Bundesgerichts in seinem Rückweisungsentscheid vom 17. Januar 2019 (act. 110) vereinbaren. Darin stellte es unter anderem fest, es könne die Vergleichsvereinbarung objektiv nur so verstanden werden, dass Steindling auf ihre eigene(n) Schuld(en) im Zusammenhang mit den Abverfügungen von Konten der Novum bei der Beklagten (und der Bank Y) und nicht auf eine (fremde) Schuld der Beklagten gegenüber der Klägerin aufgrund eben dieser Abverfügungen habe leisten wollen. Dies ergebe sich zum einen aus Ziffer 3 der Vereinbarung. Zum anderen sei in Ziffer 8 explizit vereinbart worden, dass der Vergleich ausschliesslich Wirkungen zwischen Steindling und der Klägerin ("Einzelwirkung") entfalten soll und dass ihm unter keinem Gesichtspunkt eine "Gesamtwirkung" im Verhältnis der Klägerin zur AKB Privatbank Zürich AG und zur UniCredit Bank Austria AG zukommen soll. Daraus sei indes, so das Bundesgericht, nicht im Umkehrschluss auf eine "Gesamtwirkung" zwischen der Klägerin und der Beklagten zu schliessen, sondern es sei eine solche vielmehr umfassend – auch im Verhältnis zur Beklagten – ausgeschlossen worden. In objektiver Auslegung der Vereinbarung sei der mutmassliche Parteiwille nicht darauf gerichtet gewesen, eine weitere (regressweise) Inanspruchnahme Steindlings durch die Beklagte zu verhindern (act. 110, E. 4.2, Absätze 2 und 3); ferner könne in der zwischen Steindling und der Klägerin geschlossenen Vergleichsvereinbarung auch keine an die Beklagte gerichtete Willenserklärung der Klägerin erblickt werden, wonach sie sich bestimmte Beträge aus der vergleichsweisen Zahlung anrechnen lasse (act. 110, E. 4.2, Absatz 4). Aus diesen Erwägungen muss vernünftigerweise folgen, dass die Vergleichsvereinbarung zwischen Steindling und der Klägerin auch nicht dahingehend verstanden werden kann, dass die mit Urteil des

Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte Schuld(en) Steindlings mit der vertraglichen Erfüllungsschuld der Beklagten solidarisch verknüpft werden sollte(n). Denn eine solche gewillkürte Solidarität (nachträglicher kumulativer Schuldbeitritt) würde der Erfüllung der Schuld(en) Steindlings im Ergebnis wiederum eine Art "Gesamtwirkung" gegenüber der Beklagten – in Form einer Tilgungswirkung nach Art. 147 Abs. 1 OR – vermitteln, was nach bundesgerichtlicher Lesart im Rahmen des Vergleichs objektiv gerade nicht gewollt gewesen war. Ferner würde dies letztlich auch einer Erklärung der Klägerin nahekommen, sich "bestimmte Beträge anrechnen zu lassen", was das Bundesgericht (mit Bezug auf eine an die Beklagte gerichtete Willenserklärung) ebenfalls abgelehnt hat. Weil ein von diesem objektiven Auslegungsergebnis abweichender subjektiver Parteiwille nicht behauptet wurde, bleibt es dabei, dass mit der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling kein kumulativer Schuldbeitritt Steindlings (nachträgliche Solidarität) vereinbart wurde.

3.1.5. In Frage kommt deshalb einzig eine Solidarität von Gesetzes wegen (Art. 143 Abs. 2 OR), die unabhängig vom Willen der involvierten Parteien besteht. Art. 51 Abs. 1 OR betrifft den Fall, dass mehrere Personen einem Geschädigten aus unterschiedlichen – gleich- oder verschiedenartigen – Rechtsgründen für denselben Schaden haften, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift, und er verweist für den Regress im Innenverhältnis auf die Regelung von Art. 50 OR. Obschon der Wortlaut dies nicht ausdrücklich vorsieht, setzt Art. 51 OR implizit Solidarität (bzw. Anspruchskonkurrenz) im Aussenverhältnis voraus (FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern 2012, N 2835; BK-BREHM, Art. 51 OR N 6, 17 ff.). Es ist hierbei zwischen *echter Solidarität* (wie sie etwa in Art. 50 i.V.m. Art. 143 Abs. 2 OR angeordnet wird oder rechtsgeschäftlich begründet werden kann; Art. 143 Abs. 1 OR) und *unechter Solidarität* bzw. *subjektiver Anspruchskonkurrenz* (wie sie Art. 51 OR implizit zugrunde liegt) zu unterscheiden. Gemeinsam ist diesen beiden Formen der Solidarität, dass jeder Haftpflichtige im Aussenverhältnis jeweils alleine und nach Wahl des Gläubigers für den ganzen Schaden haftet ("Ganzschuld"), dass der Gläubiger aber umgekehrt die Leistung insgesamt nur einmal verlangen kann, d.h., dass die Leistung durch einen Solidarschuldner die jeweils anderen Schuld-

ner im Aussenverhältnis befreit (Art. 147 Abs. 1 OR; BGE 133 III 6, E. 5.3.4; 112 II 138, E. 4a). Unterschiede bestehen indessen darin, dass Art. 136 OR (Wirkungserstreckung einer Verjährungsunterbrechung gegenüber den anderen Solidarschuldern) und Art. 149 OR (Subrogation des regressberechtigten Schuldners in die befriedigten Gläubigerrechte) nur bei echter Solidarität anwendbar sind und dass nur bei echter Solidarität die Berufung auf persönliche Entlastungsgründe konsequent ausgeschlossen ist (zum Ganzen BK-BREHM, Art. 51 N 17 ff.; CHK-MAZAN, Art. 51 OR N 1 ff.; vgl. auch BGE 133 III 6, E. 5.3; 115 II 42, E. 1b 112 II 138, E. 4a; in der Literatur wird – hier nicht entscheidend – diese von der Rechtsprechung gezogene Differenzierung zwischen echter und unechter Solidarität teilweise kritisiert und der Begriff der unechten Solidarität zugunsten eines Konzepts der Anspruchskonkurrenz abgelehnt; vgl. etwa BK-KRATZ, Art. 143 N 38 ff., 98 ff., 125 ff. m.w.Nw.).

3.1.6. Der Anwendungsbereich von Art. 51 OR ist denkbar weit (vgl. CHK-MAZAN, Art. 51 OR N 5); die Rechtsprechung hat diese Bestimmung verschiedentlich – teils durch Auslegung (Analogieschluss), teils durch Lückenfüllung – auf vom Wortlaut nicht erfasste Fälle ausgedehnt. Zunächst ist unzweifelhaft, dass Art. 51 OR auch in Fällen anzuwenden ist (ob direkt oder analog), in welchen mehrere Schuldner unabhängig voneinander aus dem gleichen Rechtsgrund (bzw. aus verschiedenen, aber gleichartigen Rechtsgründen) für denselben Schaden haften, etwa wenn mehrere Schädiger aus getrenntem Verschulden oder aus verschiedenen Verträgen haftpflichtig werden (sog. eintypische Solidarität; vgl. BGE 119 II 127, E. 4b; 93 II 311, E. 1; FELLMANN/KOTTMANN, a.a.O., N 2866 ff.; BK-BREHM, Art. 51 OR N 95 ff.; CHK-MAZAN, Art. 51 OR N 20). Ferner ist diese Bestimmung auch dann analog heranzuziehen, wenn zwei (oder mehr) Personen aus verschiedenen Verträgen für denselben Schaden einzustehen haben, wobei aber nur der eine Schuldner infolge einer eigentlichen Leistungsstörung auf Schadenersatz haftet (etwa gestützt auf Art. 97 OR), der andere sich demgegenüber vertraglich dazu verpflichtet hat, für eine allfällige Vermögenseinbusse aufzukommen (etwa in Form eines Garantie- oder eines Versicherungsvertrags). Art. 51 OR gilt insofern unbesehen davon, ob (vertragliche) Primär- oder Sekundäransprüche in Frage stehen (vgl. hierzu BK-BREHM, Art. 51 OR N 57 ff., 103 ff.). Schliesslich ist die-

se Vorschrift entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf Fälle anzuwenden, in welchen mehrere Personen dem Gläubiger "für denselben Schaden" haften, d.h. mehrere *Schadenersatzansprüche* geltend gemacht werden, sondern es kann auch dann sinngemäss auf Art. 51 OR zurückgegriffen werden, wenn – unter Umständen neben Schadenersatzansprüchen – andere (vertragliche) Ansprüche in Frage stehen, die nicht auf den Ersatz eines *Schadens* gerichtet sind, die letztlich aber dennoch allesamt auf Befriedigung *desselben Leistungsinteresses* abzielen.

3.1.7. Ist etwa ein Arbeitnehmer ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er nach Massgabe von Art. 324a OR einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung; bei diesem Anspruch handelt es sich nicht um einen (sekundären) Schadenersatzanspruch, sondern um den primären vertraglichen Erfüllungsanspruch. Haftet (auch) ein Dritter dem Arbeitnehmer für den Lohn, der ihm ohne Lohnfortzahlung des Arbeitgebers entgehen würde, etwa, weil er durch Verschulden die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verursacht hat, so besteht zwischen der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und der Schadenersatzpflicht des Dritten unechte Solidarität und es ist Art. 51 OR analog anzuwenden (s. dazu im Einzelnen BGE 126 III 521, E. 2; KOLLER, a.a.O., 4. Aufl., 2017, N 75.201 f.). Ebenso besteht unechte Solidarität zwischen einem Unternehmer, der dem Besteller eines Werkes mit Bezug auf einen bestimmten Werkmangel zur Nachbesserung verpflichtet ist, und einem Architekten oder Ingenieur, der dem Besteller den aus dem Mangel resultierenden Schaden zu ersetzen hat (BGE 119 II 127, E. 4; 115 II 45, E. 1b; 93 II 317, E. 2e; 93 II 311, E. 1; KOLLER, a.a.O., N 75.203).

3.1.8. Vorliegend stehen – mit Bezug auf die jeweiligen Kapitalforderungen – zwei (oder mehr) Ansprüche in Frage, die auf unterschiedlichen Rechtsgründen beruhen: Auf der einen Seite besteht ein vertraglicher Anspruch der Klägerin (bzw. der Novum) gegenüber der Beklagten auf Auszahlung ihres Guthabens aus dem betreffenden Kontoverhältnis, das sich aus der Summe aller Zugänge abzüglich aller gerechtfertigter Belastungen ergibt; hierbei handelt es sich um einen vertraglichen Primäranspruch auf Erfüllung der Hauptleistungspflicht der beklagten Bank. Auf der anderen Seite steht ein Anspruch (bzw. stehen mehrere Ansprüche) der Klä-

gerin gegenüber Steindling auf Ersatz bestimmter Beträge, die Letztere durch unberechtigte Abverfügungen bei der Beklagten (und bei anderen Banken) erhältlich gemacht hat; diese Abverfügungen betrafen auch – aber nicht ausschliesslich – das Konto der Klägerin (bzw. der Novum) bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten sowie den hier relevanten Zeitraum. Es ist unbestritten, dass ein solcher Anspruch, der gestützt auf Deliktsrecht geltend gemacht wurde, an sich nicht bestanden hätte, dass ein solcher aber durch das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 – dessen Richtigkeit aufgrund der Rechtskraftwirkungen jedenfalls von der Klägerin nicht mehr in Frage gestellt werden kann (ob schon Gegenpartei dieses Verfahrens nicht die Beklagte, sondern Frau Steindling war, kann sich jedenfalls die Klägerin nach Art. 2 Abs. 2 ZGB auch im Verhältnis zur Beklagten nicht darauf berufen, das Urteil sei unrichtig) – tituliert bzw. zur Entstehung gebracht wurde. Ob und inwieweit dieser durch Urteil begründete Anspruch im Rahmen der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vom 9. Januar 2009 noviert oder sonstwie verändert wurde, ist hier nicht entscheidend (s. dazu im Einzelnen unten, E. VI.5.2). In beiden Fällen ist nämlich die (erkannte oder vereinbarte) Ersatzpflicht Steindlings jeweils darauf gerichtet, der Klägerin (u.a.) den durch die legitimationslos getätigten Abverfügungen vom Konto der Novum bei der Beklagten entstandenen "Schaden" zu ersetzen.

3.1.9. Soweit der Erfüllungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten und der Ersatzanspruch der Klägerin gegenüber Steindling *tatsächlich dieselben Abverfügungen* (Kapital und/oder Zinsen) betreffen, was zu prüfen sein wird (vgl. dazu unten, E. VI.4), sind diese beiden Ansprüche offenkundig auf Befriedigung desselben Leistungsinteresses der Klägerin gerichtet, nämlich darauf, trotz der unberechtigten Abverfügungen Steindlings Zahlung der entsprechenden Beträge zu erhalten. Weshalb die Klägerin berechtigt sein sollte, diese Beträge doppelt erhältlich zu machen, und sich letztlich aus den unberechtigten Abverfügungen Steindlings bzw. aufgrund des Urteils des Bezirksgerichts Zürich und der Vergleichsvereinbarung mit Steindling zu bereichern, ist nicht einzusehen. Weder das bezirksgerichtliche Urteil, auf das sich die Klägerin als Entstehungsgrund für ihren Anspruch gegenüber Steindling beruft (act. 113 Rz. 25 f., 56 ff.), noch die Vergleichsvereinbarung mit Steindling (vgl. zu einer allfälligen Novation unten,

E. VI.5.2) war darauf gerichtet, die Klägerin insgesamt besser zu stellen, als sie es vor den jeweiligen Abverfügungen war, d.h., ihr genuin einen wirtschaftlichen Vermögensvorteil einzuräumen, ohne damit einen entsprechenden (erlittenen) Nachteil auszugleichen. Weder der eine noch der andere Rechtsgrund stellt ein gewissermassen "eigenständiges Rechtsgeschäft" dar, das der Klägerin losgelöst von einem erlittenen Schaden und ohne Gegenleistung – ähnlich einer Schenkung – einen vermögensmässigen Vorteil zuwenden würde. Daraus muss folgen, dass der Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten auf Erfüllung des Kontovertrages einerseits und der Anspruch der Klägerin gegenüber Steindling auf Ersatz der fraglichen Abverfügungen andererseits *nicht kumulativ* geltend gemacht werden können, sondern dass die Klägerin – soweit in der Tat *dieselben Abverfügungen* (Kapital und/oder Zinsen) betroffen sind – insgesamt nur einmal Befriedigung verlangen kann. Aus diesem Grund drängt sich eine analoge Anwendung von Art. 51 OR auf.

3.1.10. Der vorliegende Fall ist insofern vergleichbar mit der Anspruchskonkurrenz zwischen der Lohnfortzahlungspflicht eines Arbeitgebers und der Schadenersatzpflicht eines Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat. In beiden Fällen konkurrieren zwei gegen unterschiedliche Schuldner gerichtete Ansprüche, wovon jeweils der eine eine primäre vertragliche Erfüllungsschuld darstellt und der andere – ob gestützt auf Gesetz (etwa Art. 41 ff. OR), Urteil oder Vergleich – einen vom Schädiger verursachten Schaden kompensieren soll. Eine analoge Anwendung von Art. 51 OR rechtfertigt sich in beiden Fällen gleichermaßen (vgl. zur Konkurrenz von Lohnfortzahlungs- und Schadenersatzpflicht BGE 126 III 521, E. 2).

3.1.11. Dieser Auffassung folgt auch ALFRED KOLLER, der sich – soweit ersichtlich – als einziger Autor mit der hier interessierenden Konstellation befasst (KOLLER, a.a.O., N 75.205). Dass dieser Autor scheinbar die Ansicht vertritt, es bestehe von Gesetzes wegen ein Schadenersatzanspruch der Bankkundin gegenüber der legitimationslos abverfügenden Dritten, und dass er insofern einen Schaden der Kundin bejaht, ist hier nicht entscheidend, da eine entsprechende Schadenersatzpflicht Steindlings jedenfalls formell durch das bezirksgerichtliche Urteil bzw.

durch die Vergleichsvereinbarung begründet wurde. In einem solchen Fall ist mit KOLLER davon auszugehen, dass die zahlende Bank in Analogie zu Art. 51 OR (und darüber hinaus gestützt auf Art. 62 OR und wohl auch auf Art. 41 OR) auf die Dritte regressieren kann und dass umgekehrt zwischen der Bank und der Dritten von Gesetzes wegen und unabhängig vom Willen der Parteien unechte Solidarität bzw. (subjektive) Anspruchskonkurrenz besteht.

3.1.12. Im Ergebnis besteht deshalb zwischen dem hier eingeklagten (Kapital-)Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten (vertraglicher Erfüllungsanspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens) und dem (Kapital-)Anspruch der Klägerin gegenüber Steindling auf Ersatz des durch die entsprechenden Abverfügungen verursachten "Schadens" (tituliert durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 und allenfalls modifiziert durch die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009; vgl. dazu unten, E. VI.5.2) unechte Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz, dies jedoch beschränkt auf den Umfang, in dem diese Ansprüche tatsächlich dasselbe Leistungsinteresse (i.e. dieselben Abverfügungen) betreffen.

3.1.13. Dasselbe muss zudem auch mit Bezug auf die jeweiligen Zinsansprüche gelten, die auf diesen Kapitalforderungen erwachsen sind. Diese haben zwar dogmatisch eine selbständige Existenz (vgl. etwa Art. 170 Abs. 3 OR), mit Bezug auf die Frage der Solidarität folgen sie hier aber – als Nebenrechte – den jeweiligen Kapitalforderungen. Unter den Zinsschulden Steindlings und jenen der Beklagten besteht deshalb – mit analoger Begründung – ebenfalls Anspruchskonkurrenz, dies jedoch auch nur soweit, als jeweils dasselbe Leistungsinteresse in Frage steht (d.h. Zinsen für dieselbe Periode und in Bezug auf dieselben Abverfügungen).

3.1.14. Soweit Steindling ihre Zahlung von rund EUR 106 Mio. also auf das hier eingeklagte Leistungsinteresse geleistet hat (Kapital und/oder Zinsen), hat dies Tilgung des Erfüllungsanspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten (Kapital und/oder Zinsen) zur Folge (Art. 147 Abs. 1 OR). Dass die Kammer in ihrem Entscheid vom 20. März 2012 in einem Verfahren zwischen der Klägerin und der AKB Privatbank Zürich AG und der UniCredit Bank Austria AG zu einem anderen Schluss kam (LB110077-O; act. 4/11, S. 82 ff.; dies wurde vom Bundesgericht

ausdrücklich offengelassen; 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8), ist nicht massgebend; dieses Verfahren betraf andere Parteien und die entsprechenden Erwägungen sind hier nicht bindend.

3.2. *Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot und Rechtsmissbrauch*

3.2.1. Die Beklagte beruft sich in diesem Zusammenhang zudem auf ein "Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot[...] als fundamentalen Grundsatz des schweizerischen Rechts" (act. 112 Rz. 27, 83 ff.), das einem Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten im Wege stehe, soweit sie bereits von Steindling Befriedigung erhalten habe. Ein solches allgemeines und alle Rechtsbereiche durchdringendes Bereicherungsverbot kennt die schweizerische Privatrechtsordnung nicht. Eine Partei kann sich beispielsweise – ganz selbstverständlich – vertraglich "bereichern", indem sie ein objektiv vorteilhaftes Geschäft abschliesst, etwa einen Vermögenswert weit unter Marktwert erwirbt, sich eine Schenkung versprechen lässt oder einen Vergleich über eine nicht bestehende Forderung abschliesst. Auch dem Bereicherungs- und dem Gestionsrecht ist ein eigentliches Bereicherungsverbot (aufseiten des Gläubigers) fremd. Weder ein Anspruch aus Art. 62 ff. OR (insbesondere aus Eingriffskondiktion) noch ein Anspruch aus Art. 423 OR setzt eine entsprechende Entreichung des Gläubigers voraus; vielmehr geben ihm diese Rechtsgrundlagen gerade Anspruch darauf, sich die dem Schuldner zugekommene Bereicherung anzueignen, die dieser durch Eingriff in eine dem Gläubiger zugewiesene Rechtsposition erlangt hat (vgl. hierzu BGE 129 III 422, E. 4; SCHWENZER, OR AT, 5. Aufl., Bern 2009, N 55.8 f.; vgl. zudem unten, E. VII.4). Demgegenüber besteht im schweizerischen Schadenersatzrecht – sowohl im Delikts- wie auch im Vertragsrecht – in dem Sinne ein "Bereicherungsverbot", als der Geschädigte nach Massgabe des gesetzlichen Schadensbegriffs nur einmal und nur im Umfang des von ihm erlittenen Schadens Anspruch auf Entschädigung hat (vgl. hierzu BGE 131 III 12, E. 7.1 m.Nw.).

3.2.2. Weil der (zunächst bloss vermeintlich bestehende) Anspruch der Klägerin gegenüber Steindling deliktischer Natur und auf Schadenersatz gerichtet war, muss vorliegend insofern – wie die Beklagte im Ergebnis zu Recht geltend macht

– das haftpflichtrechtliche Bereicherungs- bzw. Überentschädigungsverbot zur Anwendung kommen. Daran ändert nichts, dass dieser Anspruch letztlich erst durch das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 tituliert (bzw. durch die Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 modifiziert; vgl. dazu unten, E. VI.5.2) wurde; seinen kompensatorischen Charakter verlor er dadurch nicht. Ebenso kann nicht entscheidend sein, dass vorliegend nicht die Schadenersatzpflicht Steindlings als solche in Frage steht, sondern die vertragliche Erfüllungsschuld der Beklagten. Wenn nämlich eine Erfüllung des klägerischen Anspruchs gegen die Beklagte auf Auszahlung des Kontoguthabens Tilgung des klägerischen Kompensationsanspruchs gegenüber Steindling bewirkt hätte, was aufgrund des haftpflichtrechtlichen Bereicherungsverbots wie gesehen der Fall gewesen wäre, so kann umgekehrt eine Tilgungswirkung der Erfüllung der Schadenersatzpflicht Steindlings auf den Vertragsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht verneint werden.

3.2.3. Zum selben Ergebnis – mit ähnlicher Begründung – führt zudem ein Rückgriff auf das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB), auf das sich die Beklagte ebenfalls beruft (act. 112 Rz. 31, 85 ff.). Soweit die in Frage stehenden Kapital- bzw. Zinsansprüche der Klägerin gegenüber Steindling einerseits und jene gegenüber der Beklagten andererseits auf Befriedigung desselben Leistungsinteresses gerichtet sind, d.h. soweit tatsächlich dieselben Abverfügungen (bzw. dieselbe Zinsperiode) betroffen sind, und weil namentlich der durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte (bzw. mit der Vergleichsvereinbarung modifizierte) Anspruch der Klägerin gegenüber Steindling auf Kompensation des durch die Abverfügungen erlittenen Schadens gerichtet war, wäre es auch bei fehlender Anwendbarkeit von Art. 51 OR schlechterdings rechtsmissbräuchlich, sich im Umfang der von Steindling bereits erhaltenen Befriedigung auch noch an die Beklagte zu halten und sich von dieser nochmals bezahlt zu machen.

3.2.4. Auch aus diesen Gründen ist eine Anrechenbarkeit der Zahlung Steindlings auf die hier eingeklagten Ansprüche (Kapital und Zinsen) zu bejahen, dies jedoch stets nur soweit, als damit tatsächlich auf das hier streitige Leistungsinteresse geleistet wurde.

3.3. *Bankvertraglich vereinbarte Anrechnung*

3.3.1. Es ist unbestritten, dass Steindling im Sommer 1982 im Namen der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten ein Konto mit verschiedenen Unterkonten eröffnet hat (vgl. act. 2 Rz. 66 ff., act. 29 Rz. 51 ff.). Auf den entsprechenden Kontovertrag stützt sich der hier eingeklagte Anspruch der Klägerin. Ebenfalls unbestritten ist, dass die (dann aktuellen) allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsvorgängerin der Beklagten (act. 30/30) Vertragsbestandteil geworden sind und dass damit unter anderem das Risiko von Legitimationsmängeln und daraus folgenden Leistungen an unberechtigte Dritte (im Rahmen des Zulässigen) auf die Novum überwält wurde (act. 30/30, Ziff. 7 Abs. 2; act. 29 Rz. 162 ff.; act. 45 Rz. 145 ff.; act. 38 Rz. 47 ff.).

3.3.2. Es stellt sich damit die Frage, ob und inwieweit sich dem Kontovertrag zwischen der Beklagten und der Klägerin eine Bestimmung entnehmen lässt, nach der eine Zahlung, die die Bank in vermeintlicher Erfüllung des Vertrages an eine unberechtigte Drittperson geleistet hat und die die Bankkundin in der Folge von eben dieser Drittperson tatsächlich erhältlich zu machen vermag, trotz ungenügender Abklärungen der Bank über die Legitimation der Drittperson, und trotz Verletzung entsprechender Sorgfaltspflichten, auf die vertragliche Erfüllungsschuld der Bank anzurechnen ist.

3.3.3. Verträge sind primär nach dem tatsächlichen subjektiven Willen der Parteien auszulegen (Art. 18 OR). Ist ein solcher – wie hier (in diesem Punkt) – nicht behauptet bzw. nicht erstellt, so sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie aufgrund der gesamten Umstände nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (Art. 2 Abs. 1 ZGB). In diesem Fall hat das Gericht das als Vertragswille anzusehen, was vernünftig und korrekt handelnde Parteien unter den gegebenen Umständen durch die Verwendung der auszulegenden Worte oder ihr sonstiges Verhalten ausgedrückt und folglich gewollt haben würden. Massgebend ist der objektive Sinn des Erklärten, dessen Ermittlung eine Wertung erfordert. Das Gericht hat nach einem sachgerechten Resultat zu suchen, weil nicht anzunehmen ist, dass

die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben (BGE 132 III 626, E. 3.1; 131 III 606, E. 4.1). Führt die Vertragsauslegung zum Ergebnis, dass die Parteien eine (retrospektiv betrachtet) regelungsbedürftige Frage nicht oder nicht vollständig geregelt haben, obschon das Gesetz keine Regelung enthält, und dass sie dabei nicht bewusst – im Sinne eines qualifizierten Schweigens – auf eine Regelung verzichtet haben, so liegt eine planwidrige Unvollständigkeit vor (Vertragslücke). Eine solche Lücke ist im Wege der Vertragsergänzung zu schliessen, indem das Gericht ermittelt, was die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt in Betracht gezogen hätten. Bei der Feststellung dieses hypothetischen Parteiwillens hat es sich am Denken und Handeln vernünftiger und redlich handelnder Vertragspartner und am Wesen und Zweck des Vertrages zu orientieren (BGE 115 II 484, E. 4b; BGer, 5A_122/2008 vom 30. Juli 2008, E. 3.4).

3.3.4. Sowohl bei der objektivierten Vertragsauslegung wie auch bei der Vertragsergänzung handelt es sich um Rechtsfragen, die von den Parteien im Einzelnen nicht behauptet oder bewiesen werden müssen (dies freilich im Gegensatz zum hierfür massgebenden Tatsachenfundament). Das Recht ist von Amtes wegen anzuwenden (Art. 57 ZPO), und zwar auch dann, wenn sich die Parteien nicht dazu äussern. Insofern ist es nicht entscheidend, dass weder die Beklagte noch die Klägerin Ausführungen zum hier fraglichen Vertragsinhalt gemacht hat.

3.3.5. Die Frage, was gelten soll, wenn (i) die Bank Geld in vermeintlicher Erfüllung des Kontovertrags an eine nicht legitimierte Drittperson auszahlt, (ii) sie sich aufgrund einer (groben oder allenfalls auch nur leichten) Sorgfaltspflichtverletzung bei der Legitimationsprüfung nicht auf Ziff. 7 Abs. 2 der AGB (act. 30/30) berufen kann (Art. 100 OR) und (iii) die Bankkündin den der unberechtigten Drittperson ausbezahlten Betrag letztlich dennoch einbringlich zu machen vermag, haben die Parteien weder geregelt noch bewusst nicht geregelt. In diesem Punkt liegt eine planwidrige Unvollständigkeit des Kontovertrags vor. Nach dem mutmasslichen Willen redlich und nach Treu und Glauben handelnder Parteien ist diese Lücke dahingehend zu schliessen, dass sich die Bankkündin einen von der unberechtigten Drittperson tatsächlich und kausal aufgrund der fraglichen Abverfügungen er-

hältlich gemachten – bzw. auf diese Abverfügungen anzurechnenden – Betrag, welcher der Drittperson von der Bank in unter dem Bankvertrag unwirksamer Weise ausbezahlt wurde, auf den Erfüllungsanspruch gegenüber der Bank anrechnen lassen muss. Dass vernünftig handelnde Parteien für einen solchen Fall vereinbaren würden, der Bankkundin solle ein Anspruch auf erneute (doppelte) Zahlung durch die Bank zustehen, ist nicht anzunehmen. Namentlich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Bankkundin ein (legitimes) Interesse daran haben sollte, den fraglichen Betrag zweimal erhältlich zu machen. Dies muss umso mehr gelten, als die Parteien in Ziff. 7 Abs. 2 der AGB – bei fehlender Grobfahrlässigkeit (bzw. im Umfang des nach Art. 100 OR Zulässigen) – das Risiko von Legitimationsmängeln sogar ganz auf die Bankkundin überwälzt haben, die Klägerin also unter Umständen sogar ganz leer ausgehen sollte.

3.3.6. Eine solche Vereinbarung einer Anrechnung von Beträgen, welche die Bankkundin von der unberechtigt abverfügenden Drittperson direkt erhältlich zu machen vermag, auf den Erfüllungsanspruch gegenüber der Bank verstösst nicht gegen Art. 100 OR, und zwar auch dann nicht, wenn die Bank im Rahmen der Auszahlung an die Drittperson ihre Sorgfaltspflichten mit Bezug auf die Legitimationsprüfung (grob) verletzt hat. Art. 100 OR steht bloss einer vertraglichen Vereinbarung entgegen, nach welcher einer Auszahlung durch die Bank an eine unberechtigte Drittperson bei grobem Verschulden der Bank (bzw. gemäss Art. 100 Abs. 2 OR bei jedem Verschulden) *unmittelbar* schuldbefreiende Wirkung zukommen soll. Gelingt es der Bankkundin indessen, den fraglichen Betrag von der Drittperson einbringlich zu machen – und damit eine Schädigung zu verhindern, die im Falle einer unmittelbaren Anrechnung der Zahlung der Bank auf den Saldo des Guthabens bestehen würde –, so entfällt jegliche Schutzbedürftigkeit der Bankkundin, die eine (analoge) Anwendung von Art. 100 OR rechtfertigen würde.

3.3.7. Im Ergebnis hat sich die Klägerin damit die von Steindling erhältlich gemachten Beträge – soweit diese tatsächlich und mit hinreichendem Bezug auf die hier in Frage stehenden Abverfügungen geleistet wurden (Kapital und/oder Zinsen) – nicht nur aufgrund einer von Gesetzes wegen bestehenden Anspruchskonkurrenz anrechnen zu lassen, sondern auch aufgrund einer entsprechenden

(durch Lückenfüllung ermittelten) Vereinbarung im Kontovertrag mit der Beklagten.

4. Umfang der Identität des mit der Vergleichszahlung Steindlings befriedigten und des hier streitgegenständlichen Leistungsinteresses (Anrechnung im Einzelnen)

Für die Frage, ob und inwieweit die Zahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin aufgrund des oben dargelegten Konkurrenzverhältnisses nicht nur (teilweise) Tilgung ihrer eigenen Schulden bewirkt hat, sondern auch jener der Beklagten, ist entscheidend, inwieweit Steindling damit das hier streitgegenständliche Leistungsinteresse (Kapital und/oder Zinsen) befriedigt hat. Wie noch darzulegen sein wird (s. unten, E. VI.4.2.3 – 4.2.4), ist hierfür letztlich das *interne* (Anrechnungs-)Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling massgebend; dies gilt sowohl mit Bezug auf eine Tilgungswirkung nach Art. 147 Abs. 1 OR wie auch hinsichtlich einer Anrechnung aufgrund des Bereicherungs- bzw. des Rechtsmissbrauchsverbots sowie aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Kontovertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten.

4.1. *Anrechnung der Zahlung Steindlings im Verhältnis zwischen ihr und der Klägerin*

4.1.1. Im Zeitpunkt der Zahlung hatte Steindling insbesondere folgende durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierte Schulden gegenüber der Klägerin:

- Eine Kapitalschuld in Höhe von CHF 6'006'177.88, USD 86'883'082.92, EUR 33'608'293.80 und GBP 512.32 wegen Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und bei der heutigen Bank Y zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 (act. 4/1, Dispositivziffer 1, Absatz 1). Dogmatisch handelt es sich hierbei – obschon in einer einzigen Dispositivziffer zusammengefasst – um mindestens zwei (oder mehr) selbständige Forderungen, wovon wenigstens eine aufgrund der Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und wenigstens eine aufgrund der Abverfügungen bei der heutigen Bank Y bestand.

- Mit Bezug auf diese Abverfügungen: Eine (bzw. zwei oder mehr separate) Zinsschuld(en) von 5 % auf diesen Beträgen seit dem 1. Juli 1992 und von (kapitalisiert) CHF 839'362.–, USD 8'391'023.– und EUR 870'774.– für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 (act. 4/1, Dispositivziffer 1, Absatz 2).
- Eine (oder mehrere) Kapitalschuld(en) in Höhe von EUR 128'355'788.45 wegen Abverfügungen von Konten der Novum und der Transcarbon bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG zwischen dem 24. Juni 1991 und dem 4. Februar 1992 (act. 4/1, Dispositivziffer 2).
- Mit Bezug auf letztere Abverfügungen: Eine (oder mehrere) Zinsschuld(en) von 5 % seit dem 10. Januar 1992 auf dem Betrag von EUR 69'523'760.60 und von 5 % seit dem 4. Februar 1992 auf dem Betrag von EUR 58'832'027.85 (act. 4/1, Dispositivziffer 2).
- Eine Schuld zur Leistung von Kostenersatz für Vorschüsse, die in jenem Verfahren von der Klägerin bezogen worden waren, sowie zur Zahlung einer Parteientschädigung von insgesamt rund CHF 9 Mio. (act. 4/1, Dispositivziffern 5–8).

4.1.2. Dieses Urteil wurde mit Rückzug einer dagegen erhobenen Berufung rechtskräftig. Wie noch näher auszuführen sein wird (s. dazu unten, E. VI.5.2), hatte die Vereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vom 9. Januar 2009 weder eine Novation der durch Urteil titulierten Forderungen der Klägerin zur Folge noch war damit ein (teilweiser) Schuldertilgung verbunden. Vielmehr blieben diese Forderungen materiell bestehen, wobei sich die Klägerin aber – unter der Bedingung der Überweisung des Schlusssaldos des verarrestierten ZKB-Kontos Steindlings von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin gemäss Ziffer 3 der Vereinbarung – verpflichtete, endgültig von weiteren prozessualen Schritten und Vollstreckungsmassnahmen abzusehen (Ziff. 4 der Vereinbarung; act. 4/31 S. 2). Damit wurde der materiell noch bestehenden (Rest-)Forderung der Klägerin gegenüber Steindling die Durchsetzbarkeit (Klag- bzw. Vollstreckbarkeit) rechtsgeschäftlich

entzogen, d.h., es wurde ein "*unbefristetes pactum de non petendo*" vereinbart bzw. die Forderung zu einer Naturalobligation degradiert.

4.1.3. Die in der Vergleichsvereinbarung vorgesehene Zahlung von EUR 106'219'899.78 hat Steindling der Klägerin unbestrittenermassen am 9. Januar 2009 geleistet (act. 2 Rz. 195; act. 4/199). Es fragt sich indessen, auf welche der (Kapital- bzw. Zins-)Schulden Steindlings diese Zahlung in welchem Umfang anzurechnen war.

4.1.4. Hat eine Schuldnerin mehrere Schulden an dieselbe Gläubigerin zu bezahlen, so ist sie berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld sie tilgen will. Mangelt es an einer solchen Erklärung (bis spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung), so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, welche die Gläubigerin in ihrer Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass die Schuldnerin nicht sofort Widerspruch erhebt (Art. 86 OR). Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung der Schuldnerin noch eine (unwidersprochene) Bezeichnung in der Quittung (oder eine sonstige Erklärung der Gläubigerin) vor, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für welche die Schuldnerin zuerst betrieben wurde, und hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene. Sind sie gleichzeitig verfallen (oder wurden sie gleichzeitig in Betreibung gesetzt), so findet eine verhältnismässige Anrechnung statt (Art. 87 Abs. 1 und 2 OR). Diese Vorschriften von Art. 86 und Art. 87 OR finden indes nur so weit Anwendung, als "mehrere Schulden" in Frage stehen, und zwar in dem Sinne, als zu diesem Zweck jeweils die Kapitalforderung und die darauf entfallenden Zins- und Kostenforderungen – trotz ihrer dogmatisch selbständigen Existenz – als Einheit zu betrachten sind (vgl. BGer, 4A_71/2009 vom 25. März 2009, E. 8.2.1; KOLLER, a.a.O., N 42.03). Art. 86 f. OR regeln insofern – bildlich gesprochen – nur die Anrechenbarkeit im "horizontalen Verhältnis" zwischen verschiedenen als Einheit zu betrachtenden "Forderungskomplexen", jeweils bestehend aus Kapital-, Zins- und Kostenforderungen. Im "vertikalen Verhältnis", d.h. innerhalb eines solchen Forderungskomplexes, ist für die Frage, ob die darauf entfallende (Teil-)Zahlung jeweils auf das Kapital, die Zinsen und/oder die Kosten anzurechnen ist, und auf welchen Teil davon, Art. 85 OR massgebend.

Danach kann die Schuldnerin eine Teilzahlung, welche die Gläubigerin nach Art. 69 OR freiwillig annimmt oder annehmen muss (vgl. BGE 133 III 598, E. 4.1), grundsätzlich nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als sie nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand ist (Art. 85 Abs. 1 OR). Der Begriff der "Teilzahlung" ist hierbei – wie auch im Rahmen von Art. 69 OR – ebenfalls so zu verstehen, dass jeweils Kapital, Zinsen und Kosten als Einheit zu betrachten sind (KOLLER, a.a.O., N 42.03).

4.1.5. Im Gegensatz zu Art. 86 OR, wonach die Schuldnerin *einseitig* bestimmen kann, auf welche von mehreren Schulden (d.h. Forderungskomplexen, jeweils bestehend aus Kapital, Zinsen und Kosten) sie eine Zahlung angerechnet haben will, ist dies im Rahmen von Art. 85 OR, d.h. innerhalb eines solchen Forderungskomplexes, nicht möglich. Sofern die Gläubigerin einer abweichenden Anrechnungsordnung nicht zustimmt, ist eine Teilzahlung, die Kapital, Zinsen und Kosten nicht vollständig abdeckt, im Grundsatz zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst in letzter Linie auf das Kapital (Art. 85 Abs. 1 OR) bzw. – hier nicht relevant – zunächst auf den nicht oder schlechter gesicherten Teil einer Forderung anzurechnen (Art. 85 Abs. 2 OR). Diese Regelung zielt darauf ab, die Gläubigerin, die eine Teilzahlung freiwillig annimmt oder annehmen muss, aus Billigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen zu schützen. Eine Ausnahme besteht immerhin dann, wenn die Schuldnerin (nur) die Zinsen oder Kosten bzw. den schlechter gesicherten Teil einer Forderung bestreitet, und diese Bestreitung nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt, in welchem Fall die Gläubigerin zur Annahme einer Zahlung des nicht bestrittenen Teils verpflichtet ist (Art. 69 Abs. 1 OR e contrario) und in welchem Fall diese Teilzahlung grundsätzlich – jedenfalls dann, wenn sie den an sich vorgängig anzurechnenden Teil der Schuld übersteigt – auf den nicht bestrittenen Teil anzurechnen ist (BGE 133 III 598, E. 4.1 und E. 4.2; BGer, 4A_71/2009 vom 25. März 2009, E. 8.2).

4.1.6. Art. 85 OR ist indes dispositiver Natur, d.h., die Parteien können durch Vereinbarung (zweiseitig) eine von den Grundsätzen von Art. 85 OR abweichende Anrechnungsordnung festlegen (BGE 133 III 598, E. 4.2.1). Erklärt die Schuldnerin einseitig, ihre Zahlung soll in Abweichung von Art. 85 OR zunächst auf das Ka-

pital angerechnet werden, so wird es nach Treu und Glauben regelmässig an der Gläubigerin sein, dagegen Widerspruch zu erheben, andernfalls ihr Schweigen angesichts der Umstände als Annahme der Offerte zu einer entsprechenden Anrechnungsvereinbarung zu verstehen sein wird (Art. 6 OR; vgl. auch Art. 86 Abs. 2 OR analog). In einem solchen Fall stellt sich alsdann die Frage, ob die Gläubigerin ihren noch nicht befriedigten Zinsanspruch gemäss Art. 114 Abs. 2 OR verliert.

4.1.7. Steindling und die Klägerin kamen in ihrer Vereinbarung vom 9. Januar 2009 überein, dass die Zahlung der rund EUR 106 Mio. "auf die Forderung der [Klägerin] gegen Frau Steindling gemäss Betreuung Nr. 92/3,497 (Zahlungsbeehl vom 7. Oktober 1992) in Prosequierung des Arrestes Nr. 92/810'007 vom 5. Oktober 1992 angerechnet" werden soll (act. 4/31, Ziff. 3 Abs. 2). In der betreffenden Betreuung Nr. 92/3,497 hatte die Klägerin Frau Steindling für eine Kapitalforderung von insgesamt (umgerechnet) CHF 171'155'713.20, zuzüglich Zinsen zu 5 % auf diesem Betrag seit dem 1. Juli 1992 und kapitalisierte Verzugszinsen von CHF 18'317'774.10 (für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis am 30. Juni 1992) betrieben; im Zahlungsbefehl ebenfalls erwähnt sind "Arrestkosten" von CHF 982.50 und "Kosten für diesen Zahlungsbefehl" von CHF 306.– (act. 4/17). Im erwähnten Arrestbefehl sind dieselben Forderungen bezeichnet; zudem findet sich ein Hinweis auf "Kosten" (act. 40/18).

4.1.8. Es ist unbestritten, dass die im Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992 (act. 4/17) und im Arrestbefehl vom 1. Oktober 1991 (act. 4/18) bezeichneten Kapital- und Zinsforderungen jene Ansprüche betrafen, welche die Klägerin von Steindling für Abverfügungen von Konten der Novum bei der Beklagten und bei der Bank Y zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. Juni 1992 forderte und welche das Bezirksgericht Zürich der Klägerin mit Urteil vom 25. Juni 2008 in Dispositivziffer 1 (act. 4/1, S. 183 f.) zugesprochen hat (act. 2 Rz. 196; act. 29 Rz. 215; act. 112 Rz. 20). In seinem Rückweisungsentscheid vom 17. Januar 2019 hielt das Bundesgericht diesbezüglich (bindend) fest, dass – wie bereits in BGer, 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8.3.1, erkannt worden sei – in der Vereinbarung zwischen Steindling und der Klägerin (insbesondere in Ziff. 3 Abs. 2

i.V.m. act. 4/17 und act. 4/18) eine Erklärung Steindlings zu sehen sei, sie wolle ihre (eigene!) mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 (Dispositivziffer 1) rechtskräftig beurteilte Schadenersatzpflicht aus den rechtswidrigen Bezügen von den Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der heutigen Bank Y (teilweise) tilgen. Dies sei als Erklärung i.S.v. Art. 86 Abs. 1 OR zu verstehen, weshalb die Zahlung auf diese Forderung(en) anzurechnen sei, während die mit Dispositivziffer 2 des erwähnten Urteils titulierte Schadenersatzpflicht aufgrund von Abverfügungen bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG nicht berührt werden sollte (act. 110, E. 4.2).

4.1.9. Damit steht fest, dass die Zahlung Steindlings aufgrund ihrer Erklärung nach Art. 86 Abs. 1 OR auf den Forderungskomplex "Cantrade/Y" gemäss Dispositivziffer 1 des erwähnten Urteils (act. 4/1) anzurechnen ist, und nicht auf den Forderungskomplex "AKB Privatbank Zürich AG" gemäss Dispositivziffer 2 dieses Urteils. Diese Anrechnungserklärung betrifft das (bildlich gesprochen: horizontale) Verhältnis zwischen den verschiedenen in Frage stehenden "Forderungskomplexen", jeweils bestehend aus Kapital, Zinsen und Kosten (s. oben, E. VI.4.1.4). Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung Steindlings innerhalb des erwähnten Forderungskomplexes auf das Kapital, die Zinsen und/oder die Kosten anzurechnen ist. Ebenfalls nicht geklärt ist, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung jeweils auf (Kapital-, Zins- oder Kosten-)Forderungen im Zusammenhang mit Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und/oder auf (Kapital-, Zins- oder Kosten-)Forderungen im Zusammenhang mit Abverfügungen von Konten der Novum bei der heutigen Bank Y anzurechnen ist.

4.1.10. Entgegen der Ansicht der Klägerin (vgl. insb. act. 38 Rz. 109; act. 81 Rz. 119) kann ihre Vereinbarung mit Steindling vom 9. Januar 2009 (act. 4/31) in objektiver Auslegung nur dahingehend verstanden werden, dass die Parteien mit Ziffer 3 Absatz 2 (in Verbindung mit dem Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992 [act. 4/17] und dem Arrestbefehl vom 1. Oktober 1992 [act. 4/18], worauf dort verwiesen wird) nicht bloss die Anrechnung im (horizontalen) Verhältnis zwischen

den verschiedenen in Frage stehenden Forderungskomplexen regeln wollten (Anrechnung auf Forderungen im Zusammenhang mit Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der heutigen Bank Y, nicht aber auf Forderungen aufgrund von Abverfügungen von Konten bei der heutigen AKB Privatbank Zürich AG; vgl. Art. 86 OR), sondern dass damit auch – in Abweichung zur Regelung in Art. 85 Abs. 1 OR – die Anrechnung innerhalb des betreffenden Forderungskomplexes auf das Kapital und die Zinsen beschränkt werden sollte, dies unter Ausschluss der Rechtsverfolgungskosten (allenfalls abgesehen von Betreuungskosten). So werden nämlich die von der Klägerin geltend gemachten Prozesskosten aus Verfahren in Deutschland und der Schweiz weder im Zahlungsbefehl noch im Arrestbefehl erwähnt; darauf weisen die Vorinstanz und die Beklagte zu Recht hin (act. 83, E. 7.4.3; act. 29 Rz. 218 f.; act. 45 Rz. 192; act. 92 Rz. 225; act. 112 Rz. 59). Zwar werden im Arrestbefehl auch "Kosten" genannt, damit waren aber offenkundig bloss die Betreuungskosten gemeint, ebenso, wie auch der Zahlungsbefehl nur auf solche verweist. Abgesehen vom Wortlaut von Ziffer 3 Absatz 2 der Vereinbarung, wo explizit eine Anrechnung auf jene Forderungen vorgesehen wurde, die Gegenstand der fraglichen Betreuung bzw. des fraglichen Arrests waren, steht ein solches Verständnis auch im Einklang mit den übrigen Bestimmungen des Vergleichs. So hat die Klägerin in Ziffern 2, 6 und 7 der Vereinbarung auf Prozesskosten im Zusammenhang mit dem angehobenen Berufungsverfahren und gewissen Verfahren in Deutschland und Österreich verzichtet. Ob daraus (oder aus den sonstigen Vertragsbestimmungen) ein weitergehender materieller Verzicht auf Rechtsverfolgungskosten generell abzuleiten ist, wie dies die Beklagte geltend macht (vgl. act. 29 Rz. 217), kann offen bleiben. Jedenfalls aber entspricht eine Vereinbarung, wonach die (Teil-)Zahlung vorab auf das Kapital und die Zinsen anzurechnen ist, nicht aber auf Rechtsverfolgungskosten, den im Vergleich zum Ausdruck gebrachten Interessen der Parteien. Ferner kommt hinzu, dass namentlich die Prozesskosten aus dem Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich (act. 4/1, Dispositivziffern 5–8) nicht nur den Forderungskomplex "Cantrade/Y" betrafen, sondern in ganz erheblichem (ja sogar überwiegendem) Masse auch den Forderungskomplex "AKB Privatbank Zürich AG", der aber von der Tilgung gerade ausgenommen

werden sollte. Auch deshalb scheint es nachvollziehbar und sachgerecht, die Anrechnung auf das Kapital und die Zinsen zu beschränken.

4.1.11. Ein tatsächlicher Parteiwille, der von einer solchen objektiven Auslegung abweichen würde, wurde nicht substantiiert behauptet. Dementsprechend bleibt es bei einem normativ verstandenen (mutmasslichen) Parteiwillen, wonach die Zahlung Steindlings vorab auf das Kapital und die Zinsen aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y" anzurechnen ist.

4.1.12. Darüber, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung innerhalb dieses Forderungskomplexes aber auf das Kapital und/oder die Zinsen angerechnet werden soll, gibt die – objektiv ausgelegte – Vereinbarung entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. act. 29 Rz. 215 ff.; act. 92 Rz. 218 ff.) keinen Aufschluss. In Ziffer 3 Absatz 2 des Vergleichs wird lediglich auf den erwähnten Zahlungs- bzw. Arrestbefehl verwiesen, der die Kapital- und die Zinsforderung(en) gleichermassen bezeichnet. Auch sonst lässt sich der Vereinbarung oder den Umständen nichts entnehmen, was auf einen Willen der Parteien schliessen lassen würde, die Zahlung vorab auf das Kapital oder die Zinsen anzurechnen.

4.1.13. Die Beklagte führt in diesem Zusammenhang den Umstand ins Feld, es habe Steindling bereits im Jahre 1994 einen Betrag von rund ATS 1 Mia. zinstragend bei der ZKB deponiert, und es seien diese Zinsen alsdann Teil der Zahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin gewesen; "unter dem Vergleich" habe daher "selbstredend kein Raum mehr für weitere Zinsforderungen [bestanden]" (act. 92 Rz. 220). Selbst wenn diese Behauptung im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO beachtet werden könnte, so wäre schlicht nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass die für die Vergleichszahlung letztlich verwendeten Gelder Steindlings bis dahin zinstragend angelegt waren, irgendwie relevant sein sollte für die Frage, ob die Vergleichszahlung auf die Kapital- oder die Zinsschuld Steindlings aus den Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und der heutigen Bank Y angerechnet werden sollte. Die Zinsen, welche Steindling auf ihrem Guthaben bei der ZKB erhielt, hatten in keiner Form – weder rechtlich noch wirtschaftlich – etwas zu tun mit der hier in Frage stehenden Zinsforderung der Klägerin.

4.1.14. Weiter hält die Beklagte dafür, es wäre an der Klägerin gelegen, eine entsprechende Absicht kundzutun, wenn sie die Zahlung auf die Zinsen oder Kosten hätte anrechnen wollen; die Vereinbarung enthalte aber keinen entsprechenden Hinweis, weshalb die Zahlung auf das Kapital anzurechnen sei (act. 29 Rz. 216; act. 45 Rz. 187; act. 92 Rz. 219 f.). Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Soweit die Parteien keine Vereinbarung über die Anrechnung der (Teil-)Zahlung innerhalb des betreffenden Forderungskomplexes (bestehend aus Kapital, Zinsen und Kosten) getroffen haben, gilt die dispositive Regelung von Art. 85 Abs. 1 OR, wonach eine Anrechnung auf das Kapital erst in letzter Linie erfolgt. Es wäre deshalb vielmehr an der Beklagten gelegen, die sich in Abweichung von Art. 85 Abs. 1 OR auf eine vorgängige Anrechnung auf das Kapital beruft, eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling darzutun. Nur dann, wenn Steindling in für die Klägerin ohne Weiteres erkennbarer Weise eine (nach Art. 85 Abs. 1 OR an sich unwirksame) einseitige Erklärung abgegeben hätte, sie wolle die Zahlung vorab auf das Kapital angerechnet haben, wäre es an der Klägerin gewesen, dagegen Widerspruch zu erheben, andernfalls ihr Schweigen als Annahme der damit offerierten Anrechnungsvereinbarung gegolten hätte (Art. 6 OR; vgl. dazu oben, E. VI.4.1.5 – 4.1.6; vgl. zudem BK-WEBER, Art. 85 OR N 27). Dass Steindling aber eine solche einseitige Erklärung abgegeben hätte, ist weder ersichtlich noch hat die Beklagte dies behauptet.

4.1.15. Sodann lässt die Beklagte ausführen, es setze eine Anwendung von Art. 85 Abs. 1 OR voraus, "dass die Forderung der fraglichen Zinsen und Kosten gleichzeitig wie die Hauptforderung fällig und durch den Schuldner anerkannt" sein müsse; würden die Zinsen bzw. Kosten in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise bestritten, so sei eine Teilzahlung nach der Rechtsprechung (insb. BGE 133 III 598, E. 4) auf das Kapital anzurechnen. Die hier fraglichen Forderungen der Klägerin seien indes allesamt bestritten gewesen, da seinerzeit eine Berufung Steindlings hängig gewesen sei; demzufolge sei die Teilzahlung von Gesetzes wegen auf das Kapital anzurechnen (act. 45 Rz. 189 ff.; act. 92 Rz. 222 f.). Diese Auffassung ist aus folgenden Gründen ebenfalls unzutreffend. Erstens ist die zitierte Rechtsprechung nur dann einschlägig, wenn zwar die Zinsen bzw. Kosten (oder ein anderer Teil der Forderung) bestritten werden, das Kapital (bzw. der an-

dere Teil der Forderung) aber anerkannt wird. Nur dann ist die Teilzahlung in Abweichung von Art. 85 Abs. 1 OR auf den unbestrittenen Teil der Forderung (das Kapital) anzurechnen (vgl. Art. 69 Abs. 2 OR). Nach der Darstellung der Beklagten hat Steindling aber die gesamte Forderung, also auch das Kapital, bestritten. Zweitens trifft es nicht zu, dass Steindling die in Frage stehenden Forderungen im Zeitpunkt der Zahlung – und nur auf diesen kann es ankommen – (teilweise) bestritten hat; in Ziffer 2 der Vereinbarung vom 9. Januar 2009 anerkannte sie das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 (und damit auch die darin titulierten Forderungen der Klägerin) vielmehr ausdrücklich. Drittens hätten die fraglichen Forderungen – jedenfalls soweit Kapital und Zinsen betroffen sind – spätestens dann nicht mehr als "illiquide" gelten können, als Steindling die Berufung zurückgezogen hatte und das erwähnte Urteil in Rechtskraft erwachsen war; entsprechend entfiel damit jede Rechtfertigung einer von Art. 85 Abs. 1 OR abweichenden vorgängigen Anrechnung auf den liquiden (unbestrittenen) Teil.

4.1.16. Schliesslich macht die Beklagte geltend, es ergebe sich aufgrund der "vorbehaltlosen Annahme der Vergleichszahlung" durch die Klägerin von Gesetzes wegen (Art. 114 Abs. 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 OR), dass sie gegenüber Steindling die Zinsen erlassen habe (act. 29 Rz. 220; act. 45 Rz. 187 f.; act. 92 Rz. 221). Auch hier irrt die Beklagte. Art. 114 Abs. 2 OR setzt gerade voraus, dass die Gläubigerin eine Teilzahlung, die in Abweichung von Art. 85 Abs. 1 OR (d.h. grundsätzlich gestützt auf eine Vereinbarung mit der Schuldnerin) *auf das Kapital* geleistet wurde, widerspruchslos entgegennimmt. Dann, und nur dann, stellt sich die Frage, ob die Vermutung von Art. 114 Abs. 2 OR greift, die Gläubigerin habe durch ihr Schweigen auf die bereits erlaufenen Zinsen verzichtet. Eine solche von Art. 85 Abs. 1 OR abweichende Vereinbarung, wonach die Zahlung vorab auf das Kapital und nicht auf die Zinsen anzurechnen ist, wurde hier aber gerade nicht dargetan. Umgekehrt kann der Bestimmung von Art. 114 Abs. 2 OR aber nichts darüber entnommen werden, ob eine Teilzahlung auf das Kapital oder die Zinsen anzurechnen ist, da sich diese Vorschrift der Anrechnungsfrage gedanklich erst nachgelagert anschliesst.

4.1.17. Damit gilt für die Frage, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Verhältnis die Zahlung Steindlings innerhalb des Forderungskomplexes "Cantrade/Y" auf das Kapital, die Zinsen und/oder die Kosten anzurechnen ist, Folgendes: In ihrer Vereinbarung vom 9. Januar 2009 haben Steindling und die Klägerin wie gesagt eine von Art. 85 Abs. 1 OR (teilweise) abweichende Vereinbarung getroffen, wonach die Zahlung auf das Kapital und die Zinsen erfolgen soll (nicht aber auf die Rechtsverfolgungskosten, allenfalls abgesehen von Betreuungskosten). Darüber, ob die Anrechnung aber vorab (oder verhältnismässig) auf das Kapital und/oder die Zinsen erfolgen soll, haben sie nichts vereinbart. Eine entsprechende Vereinbarung lässt sich dem Vergleich vom 9. Januar 2009 objektiv nicht entnehmen und es wurde diesbezüglich auch kein tatsächlicher Parteiwille (substantiiert) behauptet; ebenfalls nicht behauptet wurde, Steindling habe eine entsprechende Erklärung einseitig abgegeben (in welchem Fall die Klägerin hätte Widerspruch erheben müssen). Demzufolge muss für die Anrechnungsordnung, soweit sie das vertraglich nicht geregelte Verhältnis zwischen Kapital und Zinsen betrifft, die dispositive Regelung von Art. 85 Abs. 1 OR zur Anwendung kommen, wonach eine Anrechnung auf die Zinsforderung vorgeht. In Kombination mit der vertraglichen Vereinbarung in Ziffer 3 Absatz 2 (Anrechnung auf Kapital und Zinsen aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y") ergibt sich somit, dass die Zahlung Steindlings in erster Linie auf die Zinsen, in zweiter Linie auf das Kapital und erst in dritter Linie auf die Kosten (soweit darauf materiell nicht verzichtet wurde) anzurechnen ist.

4.1.18. Wie noch auszuführen sein wird, haben sowohl die Klägerin wie auch die Beklagte den Forderungskomplex "Cantrade/Y" stets als Einheit betrachtet, auch wenn es sich dabei dogmatisch um verschiedene Forderungen handelt, und obschon eine Anrechnung auf die hier eingeklagten Forderungen gegenüber der Beklagten nur insoweit erfolgen kann, als die Zahlung im Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling tatsächlich auf Forderungen geleistet wurde, die Abverfügungen von Konten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (und nicht bei der heutigen Bank Y) betrafen (dazu unten, E. VI.4.2). Mit Bezug auf die *Zinsforderungen* ist der Umstand, dass das Verhältnis zwischen der Tilgung von Forderungen aus Abverfügungen bei der Beklagten und der Tilgung von Forderungen aus

Abverfügungen bei der Bank Y nicht beziffert wurde, nicht entscheidend, weil die Teilzahlung von rund EUR 106 Mio. ohne Weiteres ausreicht, um *beide* mit Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 (act. 4/1) titulierten Zinsforderungen *vollumfänglich* zu tilgen (soweit diese bis zum Zeitpunkt der Zahlung erlaufen waren). Gemäss der insofern unbestrittenen und nachvollziehbaren Zinsrechnung der Klägerin, worauf hier verwiesen werden kann (act. 2 Rz. 212 f.; act. 113 Rz. 20 ff.), betragen die Zinsschulden aus dem Gesamtkomplex "Cantrade/Y" für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum Zeitpunkt der Zahlung (9. Januar 2009) insgesamt EUR 91'294'178.88. Von der primär darauf anzurechnenden Zahlung von EUR 106'219'899.78 verblieben somit EUR 14'925'720.90, welche auf das Kapital aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y" anzurechnen waren.

4.1.19. Mangels Erklärung Steindlings oder der Klägerin, in welcher Reihenfolge bzw. in welchem Verhältnis dieser Restbetrag auf die Kapitalforderung aus Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten bzw. auf jene im Zusammenhang mit Abverfügungen bei der heutigen Bank Y angerechnet werden sollte (Art. 86 OR), und weil beide Forderungen fällig und gleichzeitig in Betreuung gesetzt worden waren, hat gemäss Art. 87 Abs. 2 OR eine verhältnismässige Anrechnung zu erfolgen. Weil aber die jeweiligen Nominalbeträge bzw. das Verhältnis dieser Kapitalschulden zueinander in keiner Weise beziffert wurde, und auch sonst keinerlei Ausführungen dazu gemacht wurden, steht nicht fest, wieviel vom Restbetrag von rund EUR 15 Mio. auf welche Kapitalforderung entfiel (vgl. dazu und zu den Folgen dieser Unklarheit sogleich, E. VI.4.2).

4.2. Tilgungswirkung der Zahlung Steindlings im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten

4.2.1. Es ist unbestritten, dass die Zahlung von EUR 106'219'899.78, die Steindling der Klägerin aufgrund des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 bzw. der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 geleistet hat, nicht ausschliesslich Abverfügungen Steindlings vom Konto der Novum bei der Bank Cantrade AG (der Rechtsvorgängerin der Beklagten) abgegolten hat, sondern auch – indes bloss in "geringfügigem Mass" – Abverfügungen, die Steindling von

einem Konto der Novum bei der Bank X (der heutigen Bank Y) getätigt hatte. Ferner gehen beide Parteien übereinstimmend davon aus, dass diese Zahlung zudem auch für Abverfügungen geleistet wurde, die zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Mai 1990 bzw. dem 10. Juni 1990 stattgefunden hatten, während sich die vorliegende Klage auf Abverfügungen seit dem 1. Juni 1990 bzw. seit dem 11. Juni 1990 beschränkt (act. 2 Rz. 60, 196 ff.; act. 38 Rz. 152; act. 55 Rz. 106; act. 81 Rz. 113; act. 98 Rz. 72; act. 29 Rz. 132, 166 ff., 210 [Fn. 148], 215, 222; act. 92 Rz. 180 ff.; act. 112 Rz. 6 ff., 17 ff., 39 ff., act. 118 Rz. 26 ff.; act. 119 S. 2 ff.; Prot. S. 9 f.). Damit ist klar, dass die Abverfügungen, die mit der vergleichsweise geleisteten Zahlung (teilweise) abgegolten werden sollten, sowohl in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht weiter gingen als die hier strittigen Vorgänge.

4.2.2. Umgekehrt ist aber auch unbestritten, dass sämtliche Abverfügungen, für die die Klägerin im vorliegenden Verfahren Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend macht, auch bereits Gegenstand des Verfahrens zwischen der Klägerin und Steindling waren (vgl. das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 [act. 4/1] und die Vereinbarung vom 9. Januar 2009 [act. 4/31]). Darauf beruft sich die Beklagte und macht der Sache nach geltend, es sei aus diesem Grund – eben weil das hier eingeklagte (kleinere) Leistungsinteresse in dem (grösseren) Leistungsinteresse, das die Klägerin im Verfahren gegen Steindling verfolgt habe, *vollumfänglich mitenthalt*en gewesen sei – entbehrlich, im Einzelnen aufzuschlüsseln bzw. zu beziffern, wieviel von der Vergleichszahlung Steindlings auf Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten und wieviel auf Abverfügungen von Konten der Novum bei der heutigen Bank Y entfallen war. Dasselbe gilt für das Verhältnis zwischen Abverfügungen, die vor dem 1. Juni 1990 bzw. dem 11. Juni 1990 stattgefunden hatten, und solchen, die auf den Zeitraum danach entfielen. Ferner hätten, so die Beklagte, die auf die Bank Y entfallenden Abverfügungen (und wohl auch jene, die vor dem 1. Juni 1990 bzw. vor dem 11. Juni 1990 getätigt worden waren) ohnehin bloss einen "geringfügigen Betrag" ausgemacht (act. 112 Rz. 39 ff.; act. 119 S. 2 ff.).

4.2.3. Diese Sichtweise greift zu kurz. Es wurde dargelegt, dass zwischen der hier eingeklagten Erfüllungsschuld der Beklagten (Kapital und Zinsen) und der durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierten Schuld(en) Steindlings (Kapital und Zinsen) ein Konkurrenzverhältnis besteht, wonach Tilgung der einen Schuld auch zum Erlöschen der anderen Schuld führt, dies jedoch nur soweit, als jeweils das *identische Leistungsinteresse* betroffen ist. Dies ergibt sich aus einer gesetzlichen (unechten) Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz gemäss Art. 51 i.V.m. Art. 147 Abs. 1 OR, aus dem haftpflichtrechtlichen Überentschädigungs- bzw. Bereicherungsverbot, aus dem Rechtsmissbrauchsverbot sowie aus einer entsprechenden bankvertraglichen Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten (s. dazu oben, E. VI.3). Mit Bezug auf alle diese "Anrechnungsmechanismen" ist indessen eine *tatsächliche Tilgung* des fraglichen Leistungsinteresses erforderlich; eine bloss (rechtskräftige) *Verurteilung* der einen Solidarschuldnerin zu einer entsprechenden Leistung hat als solche keine befreiende Wirkung im Verhältnis zur anderen Schuldnerin (vgl. hierzu [mit Bezug auf Art. 144 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 1 OR] BGE 79 II 382, E. 2; BGer, 4C.438/2004 vom 5. August 2005, E. 3.1.2; ZK-KRAUSKOPF, Art. 147 OR N 13). Aus diesem Grund ist nicht massgebend, dass das hier eingeklagte "kleinere" Leistungsinteresse im "grösseren" Leistungsinteresse mitenthalten war, das die Klägerin gegenüber Steindling im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 tituliert erhalten hatte.

4.2.4. Für die Tilgungswirkung im Verhältnis zur Beklagten ist allein entscheidend – mit Bezug auf alle erwähnten "Anrechnungsmechanismen" –, auf welche Forderung(en) bzw. auf welche Teile davon die Zahlung Steindlings im Verhältnis zur Klägerin anzurechnen ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin (vgl. act. 81 Rz. 111, act. 98 Rz. 84) kommt dabei der *internen Anrechnungsordnung* zwischen ihr und Steindling – insbesondere auch den in diesem Verhältnis abgegebenen Erklärungen und getroffenen Vereinbarungen – insofern durchaus eine Art "Drittwirkung" gegenüber der Beklagten zu (vgl. hierzu BGE 141 V 71, E. 9.4). Nur (aber immerhin) soweit feststeht, dass Steindling gemäss der im Verhältnis zur Klägerin geltenden Anrechnungsordnung auf Forderungen geleistet hat (Kapital und/oder Zinsen), die dasselbe Leistungsinteresse abdecken wie die hier einge-

klagten Ansprüche (Kapital und/oder Zinsen), wirkt die Tilgung auch gegenüber der Beklagten.

4.2.5. Es wurde aufgezeigt, dass die Zahlung der rund EUR 106 Mio. im Verhältnis zwischen Steindling und der Klägerin zunächst auf die Zinsen aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y" anzurechnen ist, die im Zeitpunkt der Zahlung rund EUR 91 Mio. betragen (oben, E. VI.4.1). Auch wenn die Beklagte nicht beziffert hat, wieviel von diesen rund EUR 91 Mio. im Einzelnen mit Bezug auf Zinsen für Abverfügungen geleistet wurde, die Steindling bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (und im hier fraglichen Zeitraum) getätigt hat – nur in diesem Umfang kann die Zahlung Tilgung der eingeklagten (Zins-)Schulden der Beklagten bewirken –, so steht dennoch logisch zwingend fest, dass damit das *gesamte* hier eingeklagte Zinsinteresse bis zum Zeitpunkt der Zahlung (9. Januar 2009) befriedigt wurde. Dies folgt zum einen aus der unbestrittenen Tatsache, dass das auf den Gesamtkomplex "Cantrade/Y" entfallende Zinsinteresse (für die Zeit ab dem 1. Januar 1989), auf das die Zahlung primär geleistet wurde, das hier eingeklagte Zinsinteresse (für bis zum 9. Januar 2009 erlaufene Zinsen) *vollumfänglich mitumfasst* hat, und zum anderen daraus, dass dieses grössere Zinsinteresse mit der Vergleichszahlung *vollständig getilgt* wurde. Diesbezüglich verfängt also die Argumentation der Beklagten im Ergebnis.

4.2.6. Ebenfalls bereits ausgeführt wurde, dass der Restbetrag der Vergleichszahlung Steindlings von rund EUR 15 Mio. in nächster Linie auf die Kapitalforderungen der Klägerin gegenüber Steindling aus dem Gesamtkomplex "Cantrade/Y" anzurechnen ist (oben, E. VI.4.1). Auch wenn diese Kapitalforderungen im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 in ein und derselben Dispositivziffer zusammengefasst wurden (act. 4/1, Dispositivziffer 1), weisen sie dogmatisch dennoch je eine selbständige Existenz auf. Mangels Erklärung Steindlings oder der Klägerin gemäss Art. 86 OR, und weil beide Forderungen fällig und gleichzeitig in Betreuung gesetzt worden waren, hat eine verhältnismässige Anrechnung des Restbetrages zu erfolgen (Art. 87 Abs. 2 OR).

Weder die Klägerin noch die Beklagte haben indessen die jeweilige Höhe der beiden Kapitalforderungen (rechtzeitig) beziffert oder sonstige Ausführungen zu ih-

rem ziffernmässigen Verhältnis gemacht (vgl. demgegenüber BGE 112 II 450, E. 5, wo aufgrund des feststehenden Verhältnisses zwischen den Forderungen eine proportionale Anrechnung erfolgen konnte). Ebenso fehlt es an konkreten Behauptungen dazu, welcher Anteil des von der Zahlung verbleibenden Restbetrages von rund EUR 15 Mio. auf die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber Steindling aus Abverfügungen bei der Beklagten (und nicht bei der Bank Y) entfallen sein soll. Dasselbe gilt für Behauptungen dazu, welcher Anteil jeweils den hier relevanten Zeitraum betroffen haben soll. Beide Parteien haben die Kapitalforderungen aus dem Gesamtkomplex "Cantrade/Y" stets als Einheit betrachtet und auf eine Differenzierung hinsichtlich des jeweils relevanten Zeitraums verzichtet, dies obschon ihnen bewusst gewesen sein musste, dass sich die Beklagte nicht Zahlungen anrechnen lassen kann, die auf Abverfügungen entfallen, die Steindling bei einer anderen Bank oder in einem hier nicht relevanten Zeitraum getätigt hat.

Erst in ihrer (zweiten) mündlichen Stellungnahme in der Verhandlung vom 30. Oktober 2019 – und damit zu spät (Art. 317 Abs. 1 ZPO; vgl. hierzu oben, E. II.3) – bezifferte die Beklagte den Anteil, der auf Abverfügungen bei der Bank Y entfallen sein soll. Nach Auffassung der Beklagten soll aber bereits aus einer Fussnote der Klageschrift der Klägerin (act. 2, S. 93, Fn. 14) hervorgegangen sein, dass diese Abverfügungen einen Betrag von insgesamt USD 125'000.–, DM 15'800.– und CHF 1.15 Mio. ausgemacht hätten (Prot. S. 9).

Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass sich eine Partei – ohne selbst (rechtzeitig) eine entsprechende Behauptung aufzustellen – auf die (rechtzeitig vorgebrachte) Behauptung einer Gegenpartei beruft; mit anderen Worten gehören die Behauptungen *beider* Parteien zum zu berücksichtigenden Tatsachenfundament, unabhängig davon, ob sie von der jeweils behauptungsbelasteten Partei bzw. von jener vorgebracht wurden, die letztlich davon "profitieren" würde. Aus der von der Beklagten ins Feld geführten Behauptung der Klägerin (act. 2, S. 93, Fn. 14: "Ein geringfügiger Betrag betraf auch das Bankhaus Y & Co (Beilage 24 S. 49)") geht eine entsprechende Bezifferung indessen nicht hervor. Es wird dort zwar – im Sinne einer blossen Beweisofferte – auf eine Klagebeilage verwiesen (act. 4/24

S. 49), aus der die nunmehr geltend gemachten (gerundeten) Beträge tatsächlich hervorgehen. Dies kann aber aus den folgenden Gründen nicht massgebend sein.

Tatsachenbehauptungen können grundsätzlich nur in den Rechtsschriften selbst vorgetragen werden; es kann nämlich nicht Sache des Gerichts oder der Gegenpartei sein, die rechtserheblichen Behauptungen aus den Beilagen zusammensuchen. Ausnahmsweise kann zwar der Inhalt einer Beilage als solcher mittels eines entsprechenden Verweises in der Rechtsschrift zum integrierenden Bestandteil derselben gemacht werden. Dies ist zulässig, sofern für bestimmte Tatsachen auf bestimmte Beilagen verwiesen wird und sofern aus dem Verweis unzweideutig hervorgeht, dass und inwieweit eine bestimmte Urkunde als Teil der Rechtsschrift gelten soll, namentlich ob dies die gesamte Urkunde oder nur einen bestimmten Teil davon betreffen soll (vgl. BGer, 4A_141/2009 und 4A_149/2009 vom 7. September 2009, E. 13; 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 3; 4A_264/2015 vom 10. August 2015, E. 4.4.2; OGer ZH, LB150021 vom Juni 2015, E. 4.3; HGer ZH, HG090303 vom 4. September 2012, E. 4.3.4; REETZ, Anmerkung zu BGer 4A_141/2009, njus.ch 2010, S. 156 ff.). Damit soll verhindert werden, dass eine Partei aus rein formalistischen Gründen gezwungen wäre, Urkunden stupide abzuschreiben bzw. in die Rechtsschrift hineinzukopieren. Mit ihrer Behauptung in act. 2, S. 93, Fn. 14, hat die Klägerin den Inhalt von act. 4/24 S. 49 aber nicht zum Bestandteil ihrer Rechtsschrift gemacht. Dass der Inhalt dieser Beilage (act. 4/24 S. 49) selbst als Teil der Rechtsschrift gelten soll, bzw. dass die dortigen Zahlen als mitbehauptet gelten sollen, geht aus dieser Fussnote nicht hervor. Vielmehr wurde die entsprechende Beilage bloss als Beweismittel für die (unbezifferte) Behauptung angeführt, es hätten gewisse Abverfügungen auch die Bank Y betroffen und es sei der entsprechende Betrag "geringfügig" gewesen.

4.2.7. Damit fehlt es an einer (rechtzeitigen und formgerechten) Behauptung dazu, in welchem Verhältnis die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber Steindling aus Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten einerseits und die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber Steindling aus Abverfügungen bei der heutigen Bank Y andererseits zueinander standen bzw. wie hoch diese beiden Forderungen waren. Darüber hinaus fehlt es ohnehin – selbst wenn die in

act. 4/24, S. 49, genannten Zahlen berücksichtigt würden – auch an einer Behauptung dazu, welcher Anteil jeweils auf den hier fraglichen Zeitraum entfallen sein soll und welcher Anteil den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Mai 1990 bzw. dem 10. Juni 1990 betraf. Folglich lässt sich auf Grundlage des prozessual korrekt eingebrachten Tatsachenfundaments nicht eruieren, wieviel vom verbleibenden Restbetrag der Zahlung Steindlings von rund EUR 15 Mio. auf das hier eingeklagte Leistungsinteresse (Kapitalforderung der Klägerin wegen rechtswidriger Bezüge bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten seit dem 1. Juni bzw. dem 11. Juni 1990) entfiel.

Es verbleiben damit exakt zwei Möglichkeiten, nämlich entweder *alles* auf das hier streitgegenständliche Kapitalinteresse anzurechnen oder *überhaupt nichts*. Auf irgendeinen dazwischen liegenden Betrag zu erkennen, würde einer reinen Spekulation gleichkommen. Im Rahmen der hier geltenden Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) kann es nicht am erkennenden Gericht sein, einen solchen Betrag zu schätzen oder aus den Beilagen zu ermitteln. Die Parteien diesbezüglich zur Ergänzung ihrer Behauptungen anzuhalten (vgl. Art. 56 ZPO) – und einen verspäteten Vortrag in Ausübung der richterlichen Fragepflicht ausnahmsweise zuzulassen (vgl. dazu KUKO-OBERHAMMER, Art. 56 N 12) –, war ebenfalls nicht angezeigt, zumal das ordentliche Verfahren anwendbar ist und beide Parteien anwaltlich vertreten waren.

4.2.8. Entscheidend ist damit, wer die Behauptungs- und Beweislast für Tatsachen trägt, die darauf schliessen lassen, dass und in welchem Umfang die (Rest-) Zahlung Steindlings auf das Kapitalinteresse der Klägerin wegen rechtswidriger Bezüge Steindlings bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten im hier relevanten Zeitraum anzurechnen ist. Der von der Klägerin gegenüber der Beklagten eingeklagte Erfüllungsanspruch (Kapital und Zinsen) ist im Grundsatz ausgewiesen (s. dazu oben, E. V.). Hiergegen wendet die Beklagte ein, es sei dieser Anspruch (ganz oder wenigstens teilweise) durch Erfüllung bzw. durch Befriedigung des Leistungsinteresses durch eine Drittperson – insbesondere aufgrund von Art. 147 Abs. 1 OR – untergegangen. Bei Tatsachen, die diese Einwendung begründen, handelt es sich um rechtsaufhebende Tatsachen, die von der Beklagten zu be-

haupten und zu beweisen sind (Art. 8 ZGB; vgl. BGE 111 II 263, E. 1b; BK-WALTER, Art. 8 ZGB N 254 ff., 279 ff.). Demzufolge wäre es an ihr gewesen, den Umfang der behaupteten Tilgung zu beziffern und die dafür erforderlichen Tatsachen zu behaupten und gegebenenfalls zu beweisen. Darüber, wieviel von der verbleibenden Restzahlung aber auf die Kapitalforderung der Klägerin gegenüber Steindling im Zusammenhang mit rechtswidrigen Bezügen bei der Bank Cantrade AG im hier relevanten Zeitraum entfallen sein soll, stellte die Beklagte wie erwähnt keine (rechtzeitigen) konkreten und bezifferten Behauptungen auf. Demzufolge kann von den verbleibenden rund EUR 15 Mio. *überhaupt nichts* auf das hier eingeklagte Kapitalinteresse der Klägerin angerechnet werden (vgl. immerhin BGer, 4A_82/2009 vom 7. April 2009, E. 4.2, wo eine vom Gläubiger erklärte Verrechnung dreier Hauptforderungen mit einer Solidarforderung, die betragsmässig nicht zur Tilgung aller Hauptforderungen ausreichte, für gänzlich unwirksam erachtet wurde, u.a. weil nicht klar war, welche Forderung in welchem Umfang getilgt werden sollte; anders dagegen BGE 112 II 450, E. 5, wo das Verhältnis bzw. die Höhe der beiden Forderungen feststand und Art. 87 Abs. 2 OR entsprechend angewendet werden konnte).

4.2.9. Daran ändert nichts, dass der auf die heutige Bank Y (und allenfalls auch der auf den Zeitraum vor dem 31. Mai / 10. Juni 1990) entfallende Anteil unbestrittenermassen "geringfügig" war (vgl. insb. act. 2 Rz. 199 [Fn. 14]; act. 92 Rz. 184; act. 112 Rz. 6, 9, 42 f.; Prot. S. 9) bzw. dass umgekehrt der auf das hier streitgegenständliche Kapitalinteresse entfallende Anteil "sehr gross" gewesen sein musste. Eine derart vage Umschreibung des Umfangs der Erfüllung bzw. Tilgung vermag eine konkrete Bezifferung nicht zu ersetzen. In diesem Punkt dringt das Argument der Beklagten mithin nicht durch, es sei das im vorliegenden Verfahren verfolgte Leistungsinteresse in jenem mitenthalten gewesen, das die Klägerin gegenüber Steindling verfolgt habe.

Ebenfalls nichts zu ändern vermag das von der Beklagten nunmehr vorgetragene Argument (Prot. S. 9 f.), es habe (auch) die Klägerin eine entsprechende Differenzierung zwischen Abverfügungen, die die Rechtsvorgängerin der Beklagten betroffen hätten, und solchen, die bei der heutigen Bank Y getätigt worden seien,

nicht (rechtzeitig) vorgenommen, sondern sie sei (ebenfalls) stets davon ausgegangen, der Komplex "Cantrade/Y" sei als Einheit zu behandeln. Zum einen hat die Klägerin stets darauf hingewiesen, dass die Zahlung Steindlings auch Abverfügungen bei der Bank Y sowie solche aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Mai bzw. dem 10. Juni 1990 betroffen habe (vgl. act. 2 Rz. 60, 196 ff.; act. 38 Rz. 152; act. 55 Rz. 106; act. 81 Rz. 113; act. 98 Rz. 72). Zum anderen lag es wie gesagt nicht an der Klägerin, sondern an der Beklagten, eine solche Differenzierung vorzunehmen und denjenigen Teil der Zahlung Steindlings, der tatsächlich auf das hier streitige Leistungsinteresse entfallen sein soll, zu beziffern.

4.2.10. Ferner weist die Beklagte zwar zutreffend darauf hin (act. 112 Rz. 42; Prot. S. 9), dass sich die Kammer in ihrem (aufgehobenen) Urteil vom 18. April 2018 dahingehend geäußert habe, es sei aufgrund fehlender Behauptungen dazu, in welchem Verhältnis die Schulden Steindlings aus Abverfügungen bei der Bank Cantrade AG einerseits und die Schulden Steindlings aus Abverfügungen bei der heutigen Bank Y andererseits zueinander stehen würden, "über die Anrechnung der Zahlung der ganzen EUR 106 Mio." zu entscheiden (act. 99, S. 92, E. V.1b); mit anderen Worten sei – weil der Anteil der Abverfügungen bei der Bank Y unbestrittenermassen nur "geringfügig" war – davon auszugehen, dass die *gesamte* Zahlung für Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten geleistet wurde. Die Kammer erachtet diese Erwägung aus den bereits dargelegten Gründen nicht mehr als zutreffend. Im Rahmen des hier zu fällenden Entscheids ist sie daran nicht gebunden und kann aus folgenden Gründen davon abweichen: Zum einen besteht im Rahmen eines Verfahrens, das eine untere Instanz aufgrund eines Rückweisungsentscheids einer oberen Instanz wieder aufnimmt, von vornherein keine formelle Bindung an den aufgehobenen (eigenen) Entscheid der *unteren* Instanz, und zwar auch nicht soweit, als gewisse Erwägungen im Rückweisungsentscheid der oberen Instanz nicht beurteilt wurden (s. dazu oben, E. II. m.Nw.). Zum anderen betraf die zitierte Erwägung der Kammer einen anderen als den hier zu beurteilenden "Anrechnungsmechanismus", nämlich die Frage, ob und inwieweit die Zahlung Steindlings nach Massgabe von Art. 68 OR "direkt" auf die hier eingeklagten Schulden der Beklagten anzurechnen ist. Dem-

gegenüber geht es hier um die Frage, ob und inwieweit die Zahlung Steindlings unter anderem wegen Solidarität bzw. Anspruchskonkurrenz auf die streitgegenständlichen Forderungen anzurechnen ist; dazu hat sich die Kammer im aufgehobenen Urteil nicht abschliessend geäussert. Obschon das Problem der fehlenden Differenzierung zwischen Abverfügungen bei der Bank Cantrade AG und solchen bei der heutigen Bank Y jeweils ein sehr ähnliches ist, können die zitierten Erwägungen zu ersterem Fragekomplex nicht formell bindend für den Letzteren sein. Dies gilt umso mehr, als das Bundesgericht die Ausführungen der Kammer zu einer Anrechnung nach Art. 68 OR für unzutreffend erklärt hat. Schliesslich kommt hinzu, dass sich die Kammer im aufgehobenen Urteil nicht (jedenfalls nicht explizit) dazu geäussert hat, was hinsichtlich des Problems gelten soll, dass auch das Verhältnis zwischen Abverfügungen, die vor dem 1. Juni 1990 bzw. dem 11. Juni 1990 stattgefunden hatten, und solchen, die erst danach erfolgt waren, nicht aufgeschlüsselt wurde. Auch Letzteres führt aber für sich alleine bereits dazu, dass von der verbleibenden Restzahlung Steindlings *überhaupt nichts* auf die hier strittige Kapitalschuld der Beklagten angerechnet werden kann.

4.2.11. Damit ergibt sich – unter Vorbehalt der sogleich folgenden Ausführungen – Folgendes: Soweit die Klägerin von der Beklagten Zinsen für die Zeit zwischen dem 3. Oktober 1994 und dem 9. Januar 2009 fordert, ist ihre Klage unbegründet; dieses Zinsinteresse wurde bereits mit der Zahlung Steindlings vollumfänglich getilgt, und es ist diese Zahlung auf die entsprechende Zinsschuld der Beklagten anzurechnen. Demgegenüber ist die (Rest-)Zahlung Steindlings nicht – auch nicht teilweise – auf das streitgegenständliche Kapitalinteresse der Klägerin gegenüber der Beklagten anzurechnen. Weil das Kapital nicht getilgt wurde und weil der Verzug diesbezüglich auch nach der Zahlung Steindlings fortbestand, erwuchs der Klägerin ab diesem Zeitpunkt zudem ein neuer (mit der Zahlung nicht getilgter) Verzugszinsanspruch zu 5 % seit dem 10. Januar 2009. Zu prüfen bleibt indes, ob und inwieweit die Beklagte aus dem Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling befreiende Wirkungen für sich selbst ableiten kann (dazu unten, E. VI.5), sowie, ob und inwieweit die eingeklagten Forderungen der Klägerin durch Verrechnung mit Gegenforderungen der Beklagten untergegangen sind (dazu unten, E. VII.).

5. Schuldbefreiende Wirkungen der Vergleichsvereinbarung

5.1. *Vorbemerkungen*

5.1.1. Das Bundesgericht führt in seiner Rückweisungsentscheid vom 17. Januar 2019 aus, es sei die Vereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vom 9. Januar 2009 – insbesondere Ziffer 3 – so zu verstehen, dass Steindling damit i.S.v. Art. 86 OR erklärt habe, mit der vorgesehenen Zahlung von den mehreren Schulden gegenüber der Klägerin zunächst auf diejenige (eigene) Schuld im Zusammenhang mit Abverfügungen von Konten der Novum bei der Bank Cantrade AG (der Rechtsvorgängerin der Beklagten) und bei der heutigen Bank Y zu leisten. Eine objektive Auslegung des Vergleichs ergebe nicht, dass der mutmassliche Parteiwille darauf gerichtet gewesen sei, eine weitere Inanspruchnahme Steindlings durch die betroffenen Banken zu verhindern; dies ergebe sich auch nicht daraus, dass die jeweiligen Banken in dem Masse auf Steindling würden regressieren können, als sie von der Klägerin in Anspruch genommen werden. Vielmehr sei – in Ziffer 8 – gerade vereinbart worden, dass der Vergleich keinerlei "Gesamtwirkungen" gegenüber den betroffenen Banken entfalten solle, was auch im Verhältnis zur Beklagten gelten müsse. Schliesslich hält das Bundesgericht fest, es sei in der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling keine an die Beklagte gerichtete Willenserklärung der Klägerin zu erblicken, auf bestimmte Beträge zu verzichten; aus dem Vergleich würden sich keine Ansprüche der Beklagten gegenüber der Klägerin ableiten lassen (act. 110, E. 4.2, Abs. 1–5).

5.1.2. Aus diesen Erwägungen geht (bindend) hervor, dass die Beklagte aus der zwischen der Klägerin und Steindling geschlossenen Vergleichsvereinbarung keine – jedenfalls keine unmittelbaren – schuldbefreienden Wirkungen zu ihren Gunsten ableiten kann. Zum einen scheidet eine aus dem Vergleich hervorgehende, direkt an die Beklagte gerichtete Verzichtserklärung aus, welche die Beklagte als solche hätte annehmen können (Art. 115 OR). Zum anderen widersprechen die Erwägungen des Bundesgerichts auch der Auffassung, es sei aus dem Vergleichsvertrag ein materieller Schuldentlass zugunsten eines Dritten (der Beklagten) abzuleiten (Art. 115 i.V.m. Art. 112 Abs. 2 OR analog); auch solches wür-

de letztlich einer "Gesamtwirkung" gleichkommen, die nach der Lesart des Bundesgerichts gerade ausgeschlossen werden sollte.

5.1.3. Damit bleibt zu prüfen, ob und inwieweit die Vergleichsvereinbarung zum einen immerhin – mit Bezug auf das hier streitgegenständliche Leistungsinteresse – im internen Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling schuldbefreiende Wirkungen hatte, und ob zum anderen eine solche Befreiungswirkung unabhängig vom Willen der Vertragsparteien (der Klägerin und Steindling) gemäss Art. 147 Abs. 2 OR auch zugunsten der Beklagten wirkt.

5.2. *Materieller Schuldlass im Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling?*

5.2.1. Die Beklagte stellt sich in diesem Zusammenhang der Sache nach auf den Standpunkt, der Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling habe (auch) in deren internen Verhältnis eine (teilweise) schuldbefreiende Wirkung gehabt, nämlich in dem Sinne, dass die Klägerin gegenüber Steindling materiell auf Forderungen im Zusammenhang mit Abverfügungen bei der Beklagten (und der Bank Y) verzichtet habe, soweit diese die vereinbarte Zahlung von rund EUR 106 Mio. überstiegen hätten. Der Vergleich enthalte somit in Bezug auf den Cantrade-Komplex eine "umfassende Einigung", gewissermassen im Sinne einer Saldoklausel. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut von Ziffer 3 der Vereinbarung, wo eine Anrechnung auf die Schuld aus dem Cantrade-Komplex vereinbart worden sei; "anrechnen" heisse hier "verrechnen". Zudem habe die Klägerin im Verfahren gegen die AKB Privatbank AG vor Bundesgericht erklärt, es handle sich dabei um eine "Tilgungserklärung im Sinn von Art. 87 Abs. 1 OR". Ferner macht die Beklagte geltend, die Klägerin habe gegenüber Steindling durch vorbehaltlose Annahme der Kapitalzahlung auf Zinsansprüche verzichtet (Art. 114 Abs. 2 OR); mit dem Vergleich ebenfalls verzichtet habe sie sodann auf Rechtsverfolgungskosten (act. 29 Rz. 134, 217; act. 45 Rz. 155 ff., 184 ff.; act. 92 Rz. 200 ff., 221, 225; act. 112 Rz. 53, 57; vgl. aber act. 112 Rz. 6 f., 17 ff., 39, 46 ff., wo ausgeführt wird, ein Anspruch der Klägerin gegenüber Steindling habe vor dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 nicht bestanden, Steindling habe dieses Urteil im Vergleich aber anerkannt und ihre dagegen gerichtete Berufung zurückgezogen,

weshalb das Urteil rechtskräftig geworden sei; die Vergleichszahlung Steindlings sei alsdann auf die Schuld[en] in Dispositivziffer 1 dieses Urteils geleistet worden).

5.2.2. Dem hält die Klägerin im Wesentlichen Folgendes entgegen: Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 sei durch Rückzug der Berufung Steindlings rechtskräftig geworden; zudem habe Steindling dieses Urteil im Vergleich explizit anerkannt. Die im Vergleich vorgesehene Zahlung sei sodann auf die in diesem Urteil (Dispositivziffer 1) titulierte(n) Schuld(en) "angerechnet" worden; dabei habe es sich bloss um eine Teilzahlung gehandelt. Ein materieller Forderungsverzicht sei damit nicht einhergegangen. Die Klägerin habe im Vergleich gegenüber Steindling keine (auch nicht eine auf den Cantrade/Y-Komplex beschränkte) Saldoquittung ausgestellt. Vielmehr habe sie in Ziffer 4 bloss auf die Vollstreckung der (materiell auch nach der Zahlung teilweise fortbestehenden) Forderungen verzichtet, um weitere Kosten zu vermeiden. Hätte sich das von Steindling angegebene Vermögensverzeichnis als unrichtig erwiesen, so wäre eine Vollstreckung der (teilweise fortbestehenden) Forderungen gemäss Ziffer 1 des Vergleichs möglich geblieben. Die Klägerin habe ferner weder auf Zinsen noch – abgesehen von einer Parteientschädigung für das Berufungsverfahren – auf Kostenforderungen verzichtet (act. 38 Rz. 87 ff., 95, 109 ff.; act. 81 Rz. 119; act. 98 Rz. 68 f., 86 ff.; act. 113 Rz. 20 ff., 28 f.).

5.2.3. Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, es sei die Frage, ob und wie weit einem mit einem (Solidar-)Schuldner geschlossenen Vergleich befreiende Wirkung auch für die übrigen (Solidar-)Schuldner zukomme, durch Auslegung des Vergleichsvertrags zu ermitteln. Aus Ziffer 4 des Vergleichs ergebe sich indessen, dass die Klägerin selbst im Verhältnis zu Steindling materiell nicht auf die nach Anrechnung der Vergleichszahlung von rund EUR 106 Mio. verbleibende Restforderung verzichtet habe. Die Klägerin habe sich nur verpflichtet, in diesem Zusammenhang endgültig von weiteren prozessualen Schritten sowie von Betreibungs- und Vollstreckungsmassnahmen gegenüber Steindling abzusehen; hierbei handle es sich bloss um einen Vollstreckungs-, nicht aber um einen Forderungsverzicht. Wenn der Vergleich aber nicht einmal gegenüber Steindling schuldbefreiende

Wirkung habe, so müsse dies auch gegenüber der Beklagten gelten, zumal eine "Gesamtwirkung" in Ziffer 8 gerade ausgeschlossen worden sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Steindling bei fehlender Schuldbefreiung der Beklagten mit einer regressweisen Inanspruchnahme durch die Beklagte rechnen müssen (act. 73, E. 7.3).

5.2.4. In ihrem (aufgehobenen) Urteil vom 18. April 2018 führte die Kammer in diesem Zusammenhang Folgendes aus: Zwar sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 mit Rückzug einer dagegen erhobenen Berufung rechtskräftig geworden, weshalb es ausgeschlossen sei, geltend zu machen, es sei inhaltlich unrichtig. Die Zahlung Steindlings sei aber nicht aufgrund dieses Urteils, sondern wegen der daraufhin geschlossenen Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vom 9. Januar 2009 geleistet worden; entsprechend seien die Wirkungen der Zahlung anhand dieses Vergleichs zu beurteilen. In Ziffer 4 habe sich die Klägerin dazu verpflichtet, nach Gutschrift des Schlussaldos gemäss Ziffer 3 der Vereinbarung endgültig von weiteren prozessualen Schritten sowie von Betreibungs- und Vollstreckungsmassnahmen gegen Steindling in diesem Zusammenhang abzusehen. Entscheidend sei insofern, dass das bezirksgerichtliche Urteil deswegen wenigstens seine Vollstreckbarkeit eingebüsst habe, wobei offen bleiben könne, ob es danach noch gewisse materielle oder prozessuale (Rest-)Wirkungen gezeitigt habe (act. 99, S. 92 f., 99 f., 101, E. V.2a, V.4b und V.5a). Aufgrund einer objektiven Auslegung des Vergleichs sei davon auszugehen, dass Steindling ihre Vergleichszahlung auf die (fremde) Schuld der Beklagten (und der Bank Y) gegenüber der Klägerin habe leisten wollen; dies ergebe sich zum einen aus einem Umkehrschluss von Ziffer 8 des Vergleichs, wo eine "Gesamtwirkung" nur gegenüber anderen Banken ausgeschlossen worden sei, sowie zum anderen daraus, dass die Parteien eine regressweise (erneute) Inanspruchnahme Steindlings durch die Beklagte haben ausschliessen wollen. Damit ging die Kammer – wenigstens implizit – davon aus, es enthalte der Vergleich zwischen Steindling und der Klägerin einen materiellen Verzicht auf die Restforderungen der Klägerin gegenüber Steindling (im Sinne einer Saldoklausel), der auch gegenüber der Beklagten wirken solle. Demzufolge habe es sich bei der vergleichweisen Zahlung Steindlings von rund

EUR 106 Mio. an die Klägerin in Wahrheit auch nicht um eine Teilzahlung gehandelt, sondern um eine vollständige Begleichung der im Vergleich vorgesehenen (novierten bzw. im übrigen Umfang erlassenen) Schuld (act. 99, S. 100 ff., E. V.5–9).

5.2.5. Diese Erwägungen können nach dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 17. Januar 2019 keine Geltung mehr beanspruchen. Darin führte es aus, die Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling sei objektiv so zu verstehen, dass Steindling auf ihre eigene(n) Schuld(en) aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y" habe leisten wollen, dass eine Gesamtwirkung auch gegenüber der Beklagten ausgeschlossen worden sei und dass dem Vergleich kein Wille der Parteien zu entnehmen sei, Steindling vor einer regressweisen (erneuten) Inanspruchnahme durch die Beklagte zu schützen (act. 110, E. 4.2).

5.2.6. Vor diesem Hintergrund kann der Vergleich zwischen der Klägerin und Steindling objektiv nur wie folgt verstanden werden: In Ziffer 2 der Vereinbarung "anerkannte" Steindling das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 explizit und verpflichtete sich, ihre dagegen erhobene Berufung zurückzuziehen; dass sie dies in der Folge auch tat, ist unbestritten. Damit wurde dieses Urteil rechtskräftig; die darin titulierten Forderungen der Klägerin gegenüber Steindling wurden alleine dadurch (durch Ziffer 2 der Vereinbarung) nicht noviert bzw. inhaltlich nicht verändert, sondern bestanden grundsätzlich – vorbehältlich der weiteren Vereinbarungen – unverändert fort.

5.2.7. In Ziffer 3 der Vereinbarung sahen die Parteien alsdann eine Pflicht Steindlings vor, der Klägerin den Schlussaldo ihres ZKB-Kontos von rund EUR 106 Mio. durch entsprechende Instruktionen zu überweisen; ferner erklärten sie, die Zahlung sei auf die Kapital- und Zinsschulden Steindlings gegenüber der Klägerin aus dem Forderungskomplex "Cantrade/Y" anzurechnen (s. dazu oben, E. VI.4.1). Bereits der Wortlaut von Ziffer 3 Absatz 2 der Vereinbarung ("angerechnet") suggeriert mit gewisser Deutlichkeit, dass damit nur eine *teilweise Tilgung* der fraglichen (mit dem bezirksgerichtlichen Urteil titulierten) Forderungen beabsichtigt war, und nicht etwa eine Novation bzw. ein teilweiser Schuldenerlass im darüber hinausgehenden Umfang (vgl. auch die Erwägung des Bundesgerichts,

es ergebe sich aus Ziffer 3, dass mit der vereinbarten Zahlung "von den mehreren Schulden Steindlings gegenüber der BvS zunächst diejenige [aus dem Komplex Cantrade/Y] erfüllt werden solle"; act. 110, E. 4.2, S. 31). Hätte die Klägerin demgegenüber Steindling die Restforderung(en) erlassen bzw. eine (umfassende) Saldoquittung ausstellen wollen, so ergäbe eine Anrechnungsvereinbarung schlechterdings keinen Sinn; die Zahlung hätte dann von vornherein nur auf die neue (novierte) Forderung geleistet werden können, die damit vollumfänglich getilgt worden wäre.

5.2.8. Folgerichtig stipulierten die Parteien in Ziffer 4 denn auch eine Pflicht der Klägerin, nach Gutschrift der in Ziffer 3 vorgesehenen Zahlung in diesem Zusammenhang "endgültig von weiteren prozessualen Schritten sowie Betreibungs- und Vollstreckungsmassnahmen gegen Frau Steindling" abzusehen. Dieser Wortlaut kann – zumal beide Seiten anwaltlich vertreten waren (vgl. act. 4/31 S. 1) – überhaupt nur dann Sinn ergeben, wenn die Parteien davon ausgingen, dass die im (anerkannten und rechtskräftigen) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 titulierten Forderungen materiell weiterhin Bestand haben sollen, dass es der Klägerin aber verwehrt sein soll, diese zwangsweise durchzusetzen. Hätte die Klägerin mit dem Vergleich (bzw. mit Erhalt der Vergleichszahlung) im Restumfang auf die titulierten Forderungen materiell verzichtet, oder wären die titulierten Forderungen noviert und auf insgesamt rund EUR 106 Mio. begrenzt worden, so wäre ihr Recht, Vollstreckungsmassnahmen zu verlangen, bereits deshalb – und ohne die in Ziffer 4 vereinbarte Pflicht – entfallen.

5.2.9. Insofern kann der Vergleich objektiv nicht als (teilweiser) materieller Schuld-erlass der Klägerin gegenüber Steindling verstanden werden, sondern nur, wovon die Vorinstanz zutreffend ausging, als "Vollstreckungsverzicht" – im Sinne eines *unbefristeten bzw. endgültigen pactum de non petendo* (vgl. dazu KOLLER, a.a.O., § 39 N 12, 53 ff.) –, wonach den durch Urteil titulierten Forderungen nachträglich die Klagbarkeit bzw. die Vollstreckbarkeit (nicht aber die Fälligkeit) entzogen werden sollte (unter der Suspensivbedingung der Überweisung des Schlusssaldos des ZKB-Kontos). Entsprechend wurden diese Forderungen der Klägerin gegenüber Steindling durch den Vergleich rechtsgeschäftlich zu *unklagbaren Naturalob-*

ligationen degradiert, die materiell zwar weiterhin Bestand hatten, fällig blieben, und von der Schuldnerin freiwillig erfüllt bzw. von der Gläubigerin zur Verrechnung gestellt, jedoch nicht zwangsweise vollstreckt werden konnten. Dieser Vorteil, nämlich der Entzug der Klagbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit der fraglichen (Rest-)Schulden, war die Gegenleistung der Klägerin dafür, dass sich Steindling bereit erklärt hatte, der Klägerin immerhin den verarrestierten Saldo ihres ZKB-Kontos sofort und ohne weitere langwierige und kostspielige Verfahren zu überweisen (vgl. act. 4/31, S. 1, unten).

5.2.10. Ein von diesem normativ verstandenen mutmasslichen Parteiwillen abweichendes subjektives (tatsächliches) Parteiverständnis haben weder die Klägerin noch die Beklagte substantiiert behauptet, weshalb es bei der dargelegten objektiven Auslegung bleibt.

5.3. *Befreiungswirkung gegenüber der Beklagten (Art. 147 Abs. 2 OR)*

5.3.1. Nachdem dargelegt wurde, dass die Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling nicht einmal in deren internen Verhältnis eine materielle Befreiung Steindlings (im Sinne eines Forderungsverzichts im den die Vergleichszahlung übersteigenden Restumfang) zur Folge hatte, kann eine solche materielle Befreiungswirkung gemäss Art. 147 Abs. 2 OR erst recht nicht gegenüber der Beklagten eingetreten sein. Es könnte aber immerhin dafür gehalten werden, es sei der (materiellrechtliche) Verzicht der Klägerin gegenüber Steindling auf die Klagbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit der Forderung – gewissermassen als Minus zum vollständigen Forderungsverzicht – in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 OR auf die Beklagte zu erstrecken, d.h., es sei dadurch auch die Klagbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit der eingeklagten Erfüllungsschuld der Beklagten entfallen.

5.3.2. Gemäss Art. 147 Abs. 2 OR wirkt die Befreiung einer Solidarschuldnerin ohne Befriedigung der Gläubigerin (z.B. im Wege eines Vergleichs oder Schulderlasses i.S.v. Art. 115 OR) nur so weit zugunsten der anderen Solidarschuldner, "als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen". Massgebendes Kriterium für die subjektive Erstreckung der Befreiungswirkungen ist hierbei insbesondere der Wille der am Erlass beteiligten Parteien. Ergibt eine Ausle-

gung der Erlass- bzw. Vergleichsvereinbarung, dass die Gläubigerin die befreite Schuldnerin mit der Massgabe entlässt, dass diese auch im internen Verhältnis auf dem Rückgriffswege nicht haften solle, so ist darin ein Umstand zu sehen, der nach Art. 147 Abs. 2 OR eine Befreiung der Mitschuldner zur Folge hat. Umgekehrt ist aber im Umstand allein, dass der individuell befreite Schuldner ohne Befreiung der Mitschuldner bei Belangung Letzterer im Regresswege für mehr in die Pflicht genommen werden könnte, als mit der Gläubigerin vereinbart wurde, kein hinreichender Grund dafür zu sehen, eine Gesamtbefreiung anzunehmen (BGE 133 III 116, E. 4.2 und E. 4.3).

5.3.3. Vorliegend ergibt eine Auslegung der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling – nach der Lesart des Bundesgerichts – gerade, dass eine "Gesamtwirkung" (auch) im Verhältnis zur Beklagten ausgeschlossen werden sollte und dass ein Regress der Beklagten auf Steindling bei Belangung Ersterer durch die Klägerin von den Vertragsparteien in Kauf genommen wurde. Demzufolge scheidet eine subjektive Erstreckung der Befreiungswirkungen des Vergleichs (d.h. des Entzugs der Klagbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit der fraglichen [Rest-]Forderungen) auf die Beklagte aus. Hinzu kommt, dass die Klägerin den Vergleich mit Steindling angesichts deren ungenügender Zahlungsfähigkeit nur gerade deshalb abgeschlossen hat, um von ihr doch immerhin einen Teil der Forderungen sofort und ohne weitere Kosten erhältlich zu machen (vgl. act. 4/31 S. 1). Würde der klägerische Vollstreckungsverzicht gegenüber Steindling – entgegen dem ausgewiesenen Parteiwillen (vgl. act. 110, E. 4.2) – nach Art. 147 Abs. 2 OR von Gesetzes wegen auf die Beklagte erstreckt, so hätte dies die höchst unbillige Konsequenz, dass die Klägerin durch ihr nachvollziehbares Vorgehen, von Steindling immerhin einen gewissen Teil der Forderungen einbringlich zu machen, den verbleibenden Rest der Forderungen ganz verloren hätte, d.h. auch von der anderen Solidarschuldnerin, der Beklagten, nichts mehr einfordern könnte.

5.3.4. Insofern ist nicht einzusehen, weshalb sich die Beklagte nach Art. 147 Abs. 2 OR auf den gegenüber Steindling individuell erklärten Vollstreckungsverzicht berufen können soll.

6. Zwischenergebnis

6.1. Zusammengefasst steht der Klägerin damit – vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen betreffend allfällige Verrechnungsansprüche der Beklagten – ein vertraglicher Erfüllungsanspruch (Kapitalforderung) in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 [= DM 59'496'552.98 und ATS 400'251.67] sowie GBP 512.30 zu, zuzüglich Verzugszinsen auf diesen Beträgen von 5 % seit dem 10. Januar 2009. Soweit die Klägerin indessen Verzugszinsen für die Zeit zwischen dem 3. Oktober 1994 und dem 9. Januar 2009 fordert, ist ihre Klage unbegründet; dieses Zinsinteresse wurde mit der Vergleichszahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio., die insofern auf die hier eingeklagte Zinsschuld anzurechnen ist, vollumfänglich abgegolten.

6.2. Diese Beträge sind (aufgezinst) geringer als jene (aufgezinsten) Beträge, auf welche die Klägerin ihre auf Schweizer Franken, US Dollar und Euro lautenden Leistungsbegehren "freiwillig" beschränkt hat (vgl. act. 2 S. 2; act. 81 S. 2; act. 103 S. 2 ff.; act. 113 S. 2 f.; jeweils zweiter Teil der Rechtsbegehren). Entsprechend kommt diese (bedingte) Klagebeschränkung hier nicht zum Tragen.

VII. Verrechnungsforderungen der Beklagten

1. Vorbemerkungen

1.1. Vor Vorinstanz brachte die Beklagte verschiedene Gegenforderungen, die sie gegenüber der Klägerin erhob, mit den eingeklagten Forderungen eventualiter zur Verrechnung. Zunächst machte sie einen vertraglichen Schadenersatzanspruch geltend (Art. 97 OR), mit der Begründung, die Klägerin habe es pflichtwidrig unterlassen, sie (die Beklagte) rechtzeitig von den relevanten Vorgängen in Deutschland in Kenntnis zu setzen; zudem müsse sich die Klägerin das pflichtwidrige Verhalten der Novum bzw. von Steindling als deren Organ entgegenhalten lassen (act. 29 Rz. 232 ff.; act. 45 Rz. 238 ff.). Dem entgegnete die Vorinstanz, eine Vertragsverletzung durch die Klägerin sei nicht ersichtlich und es könne ihr mangels Kenntnis der fraglichen Konten auch kein Vorwurf gemacht werden (act. 73, E. 9). Diese Erwägung hat die Beklagte in ihrer Berufungsantwort nicht

beanstandet, weshalb darauf – mangels offensichtlicher Unrichtigkeit – nicht weiter einzugehen ist (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und oben, E. II.2).

1.2. Sodann machte die Beklagte vor Vorinstanz geltend, eine Bankkundin, die selbst die Rückerstattung rechtswidrig abdisponierter Beträge bei der abverfügender Drittperson erwirke, handle als Geschäftsführerin ohne Auftrag für die Bank. Wie eine Beauftragte sei sie daher verpflichtet, der Geschäftsherrin (der Bank) alles herauszugeben, was ihr aufgrund der Geschäftsführung zugekommen sei. Folglich habe sie, die Beklagte, Anspruch gegenüber der Klägerin auf Herausgabe der von Steindling erhältlich gemachten rund EUR 106 Mio. Im Unterschied zum Verfahren zwischen der Klägerin und der AKB Privatbank Zürich AG bzw. der UniCredit Bank Austria AG, in dem die Kammer und auch das Bundesgericht einen entsprechenden Fremdgeschäftsführungswillen der Klägerin aus dem Grund verneint hätten, weil die entgegengenommene Zahlung auf den Komplex "Cantrade/Y" angerechnet worden sei (vgl. act. 4/11 S. 86 f.; act. 4/12 S. 34 f.), sei ein solcher Wille hier – aufgrund eben dieser Anrechnungsvereinbarung – zu bejahen. Ferner habe die Klägerin im Verfahren gegen die AKB Privatbank Zürich AG bzw. die UniCredit Bank Austria AG vor Bundesgericht erklärt (act. 47/7 Rz. 77), "[d]ie Realisierung [des] Arrestsubstrats" unter der Vergleichsvereinbarung sei "im Einklang mit der [...] Zweckbestimmung dieser Mittel" erfolgt, nämlich auf Forderungen wegen Abverfügungen bei der Bank Cantrade AG angerechnet worden, und habe "somit den Anspruch der [Klägerin] gegen die [Beklagte]" in vorliegendem Verfahren gemindert. Selbst wenn aber ein Fremdgeschäftsführungswille verneint und angenommen würde, die Klägerin habe den Vergleich mit Steindling nicht mit Rücksicht auf das Interesse der Beklagten abgeschlossen, so wäre, so die Beklagte, das Vorgehen der Klägerin dennoch zumindest als Geschäftsanmassung zu qualifizieren, weshalb sie die einbringlich gemachten rund EUR 106 Mio. gemäss Art. 423 OR der Beklagten herauszugeben hätte. Diese Ansprüche gemäss Art. 419 ff. i.V.m. Art. 400 OR analog bzw. Art. 423 OR verrechne sie mit den hier eingeklagten Forderungen der Klägerin (act. 45 Rz. 163 ff., 181; act. 61 Rz. 121 ff.).

1.3. Dem hielt die Klägerin entgegen, zur Begründung eines Anspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag fehle es bereits an einem objektiv fremden Geschäft, das sie besorgt haben soll. Ziel der Vergleichsvereinbarung mit Steindling sei es gewesen, die verarrestierten ZKB-Gelder sofort und ohne weitere Kosten erhältlich zu machen; dies sei eine Massnahme im Interesse der Klägerin gewesen. Sodann habe die Beklagte auch die übrigen objektiven Voraussetzungen eines Anspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag nicht dargetan, nämlich das Fehlen einer Handlungspflicht der Geschäftsführerin, die Gebotenheit der Geschäftsführung, die Hilfsbedürftigkeit der Geschäftsherrin sowie die Dringlichkeit des Geschäfts. Zudem fehle es auch an der subjektiven Voraussetzung, nämlich dem Bewusstsein bzw. dem Willen der Klägerin, ein fremdes Geschäft zu führen, d.h. die Vergleichszahlung der Beklagten zukommen zu lassen. So habe sie, die Klägerin, mit Steindling denn auch vereinbart, die Zahlung auf Forderungen der Klägerin "gegen Frau Steindling" anzurechnen, und zwar auf solche, die mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 rechtskräftig tituliert worden seien; ausserdem habe sie mit Steindling ausdrücklich eine "Einzelwirkung" vereinbart (bzw. eine "Gesamtwirkung" [auch] gegenüber der Beklagten ausgeschlossen) und Ersatzansprüche der Beklagten gegenüber Steindling explizit vorbehalten. Ansprüche gemäss Art. 423 OR würden zudem bereits deshalb ausser Betracht fallen, weil die Klägerin nicht in rechtswidriger Weise in die Rechtssphäre der Beklagten eingegriffen und keinen unrechtmässigen Gewinn erzielt habe (act. 55 Rz. 107 ff.; vgl. auch act. 98 Rz. 74 ff.; act. 113 Rz. 48 ff.).

1.4. In ihrem Urteil vom 7. Dezember 2016 äusserte sich die Vorinstanz nicht zu diesen geltend gemachten Verrechnungsforderungen, da sie die Klage bereits mit anderer Begründung abwies (act. 73; vgl. immerhin E. 9 zu vertraglichen Schadenersatzforderungen der Beklagten). Auch die Kammer liess offen, ob solche Ansprüche aus (echter oder unechter) Geschäftsführung ohne Auftrag bestehen. Nach dem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 17. Januar 2019 (act. 110, E. 4.2 Abs. 5) ist nun darüber zu entscheiden, zumal die Beklagte in ihrer Berufungsantwort an ihrem diesbezüglichen Vorbringen festgehalten hat (act. 92 Rz. 209 ff., 217).

1.5. In ihrer Stellungnahme vom 7. März 2019 (act. 112 Rz. 63 ff.) führt die Beklagte sodann präzisierend aus, es handle sich beim geltend gemachten Anspruch in Wahrheit um einen solchen aus *unberechtigter* Geschäftsführung ohne Auftrag (act. 112 Rz. 73; vgl. auch act. 119 S. 6) und es widerspreche sich die Klägerin, wenn sie zum einen geltend mache, es bestehe deshalb keine Anspruchskonkurrenz, weil es ihr an einem Schaden und damit an einem Anspruch gegenüber Steindling gefehlt habe, und sie zum anderen behaupte, das besorgte Geschäft (i.e. das Einziehen der Vergleichszahlung) sei kein fremdes, sondern ein eigenes gewesen. Denn wenn Ersteres zutreffen würde, hätte die Klägerin Steindling anstelle der anspruchsberechtigten Beklagten – und damit zu deren Entlastung – verfolgt, was der Klägerin habe bewusst sein müssen (act. 112 Rz. 69 ff., 77). Ferner scheint sich die Beklagte nun offenbar auch – indes ohne weitere Begründung – auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu berufen (Art. 62 ff. OR; act. 112 Rz. 79, vgl. auch Rz. 83 f.; act. 119, S. 8). Schliesslich hält sie dafür, es führe die hier geltend gemachte Verrechnung aufgrund des nunmehr vorliegenden bundesgerichtlichen Urteils, mit dem eine grundsätzliche Verzugszinspflicht seit dem 3. Oktober 1994 bejaht worden sei, entgegen ihrer ursprünglich Annahme nicht zu einer vollständigen Tilgung der eingeklagten Hauptforderungen, sondern es sei nach Art. 124 Abs. 2 OR eine entsprechende Anrechnung auf Kapital und Zinsen per 9. Januar 2009 vorzunehmen (act. 112 Rz. 80 ff.; act. 119 S. 8).

1.6. Im Rahmen des durch die Klage definierten Streitgegenstandes, der sich anhand des Rechtsbegehrens und des massgeblichen Lebenssachverhalts bestimmt, ist das Recht von Amtes wegen anzuwenden (Art. 57 ZPO), und zwar – wenn, wie hier, die Verhandlungsmaxime gilt (Art. 55 Abs. 1 ZPO) – so weit, als die Parteien die relevanten Tatsachen form- und fristgerecht in das Verfahren eingebracht haben. Es sind daher alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen auf das in prozessual zulässiger Weise eingebrachte Tatsachenfundament anzuwenden, und es ist zu prüfen, ob auch nur eine davon dem klägerischen Rechtsbegehren zum Durchbruch verhilft, selbst wenn sich die Parteien nicht darauf berufen (vgl. etwa KUKO ZPO-OBERHAMMER, Art. 57 N 3). Nichts anderes kann im Grundsatz mit Bezug auf eine zur Verrechnung gebrachte "Gegenforderung" gel-

ten, die in prozessual zulässiger Weise in den Prozess eingebracht wird. Dadurch wird letztlich – vergleichbar mit einer Widerklage (vgl. etwa HABSCHEID, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., 1990, N 497, der von einer "verdeckten Widerklage" spricht) – der zu beurteilende Streitgegenstand des Verfahrens erweitert, und zwar (hinsichtlich der Rechtskraft, nicht aber der Rechtshängigkeit) in ähnlicher Weise, wie wenn die Gegenforderung mittels selbständiger Leistungs(wider)klage eingeklagt wird (vgl. KUKO-OBERHAMMER, Art. 58 N 3; DROESE, Res iudicata ius facit, Bern 2015, S. 412). Dies folgt daraus, dass im Falle einer Bejahung des eingeklagten Hauptanspruchs und der Verrechnungsvoraussetzungen die Verrechnungsforderung – ob bejaht oder verneint – rechtskräftig beurteilt wird, auch wenn dies bloss in den Erwägungen zum Ausdruck kommt (vgl. BGer, 5A_51/2013 vom 10. November 2014, E. 3.3; 4A_568/2013 vom 16. April 2014, E. 2.2; vgl. auch Art. 71 Abs. 2 BZP). Dieser unselbständig und nur bedingt (unter der Voraussetzung des Bestands der Hauptforderung und der Zulässigkeit der Verrechnung) zur Beurteilung gebrachte Streitgegenstand muss insofern ebenfalls *zweigliedrig* definiert sein, nämlich einerseits aufgrund des fraglichen Lebenssachverhalts, auf den sich die gerichtlich geltend gemachte Gegenforderung bezieht, und andererseits nach Massgabe des "Begehrens", es sei der beklagten Partei (in einem ersten gedanklichen Schritt) eine bestimmte Leistung zuzuerkennen und diese alsdann (in einem zweiten gedanklichen Schritt) von der eingeklagten Hauptforderung in Abzug zu bringen. Die materielle Rechtskraft kann nämlich mit Bezug auf die Gegenforderung inhaltlich keine andere sein als hinsichtlich der eingeklagten Hauptsache. Aus dieser Überlegung muss sodann folgen, dass auch mit Bezug auf eine nur verrechnungsweise geltend gemachte "Forderung" (im Sinne des Streitgegenstandsbegriffs) stets sämtliche in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen daraufhin zu prüfen sind, ob sie der beklagten Partei zum geltend gemachten Anspruch verhelfen. Stehen der die Verrechnung einwendenden Partei aus demselben Lebenssachverhalt – möglicherweise – mehrere Ansprüche aus verschiedenen Rechtsgründen mit demselben Leistungsziel zu (sog. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz; z.B. aus Art. 97 OR und Art. 41 OR oder aus Art. 423 OR und Art. 62 OR), so muss sich die Verrechnung sowohl in *materiell-rechtlicher Hinsicht* (weil die Kompensation aufgrund der Kon-

kurrenzsituation beide Aktivansprüche untergehen liesse) wie auch *prozessual* (aufgrund des erläuterten Streitgegenstandsbegriffs) stets auf alle rechtlichen Ansprüche (Rechtsgrundlagen) beziehen, die bei gegebenem Lebenssachverhalt auf die geltend gemachte Anspruchsfolge schliessen lassen würden.

1.7. Die von der Beklagten verrechnungsweise erhobene Gegenforderung in Höhe von EUR 106'219'899.78 stützt sich im Wesentlichen darauf, dass sie zum einen Steindling die hier eingeklagten Beträge ausbezahlt habe und dass die Klägerin diese Beträge (bzw. einen Teil davon) zum anderen von Steindling wieder einbringlich gemacht habe, indem sie diese eingeklagt und alsdann vergleichsweise den fraglichen Betrag von rund EUR 106 Mio. zur Zahlung entgegengenommen habe. Zur Begründung einer solchen Gegenforderung kommen nebst den von der Beklagten geltend gemachten Anspruchsgrundlagen (berechtigte [Art. 419 ff. i.V.m. Art. 400 Abs. 1 OR analog] bzw. unberechtigte echte Geschäftsführung ohne Auftrag [Art. 62 ff. OR] sowie bösgläubige unechte Geschäftsführung ohne Auftrag [Art. 423 OR]) auch eine Haftung aus Eingriffs- bzw. Leistungskondiktion (insbesondere ein sog. "Versionsanspruch") in Betracht (beides gestützt auf Art. 62 ff. OR). Aufgrund der dargelegten prozessualen Grundsätze sind auch diese Anspruchsgrundlagen von Amtes wegen zu prüfen.

1.8. Die Verrechnungsvoraussetzungen nach Art. 120 ff. OR (bzw. die Zulässigkeit der Verrechnung) stehen als solche ausser Frage, zumal die Beklagte die Verrechnung mit dem erwähnten Aktivanspruch vor Eintritt der Novenschranke im erstinstanzlichen Verfahren erklärt hat (vgl. act. 45 Rz. 163 ff., 181). Es ist somit über den Bestand dieses Verrechnungsanspruchs zu entscheiden.

2. Grundlagen

2.1. Art. 419 ff. OR regeln Fälle, in denen jemand eigenmächtig "für einen anderen ein Geschäft besorgt", ohne dass hierfür im Verhältnis zum Geschäftsherrn ein privat- oder öffentlich-rechtlicher Rechtsgrund – namentlich eine vertragliche, behördlich verfügte oder gesetzliche (mehr als nur allgemeingültige) Handlungspflicht – bestehen würde, zugleich aber auch nicht bloss eine sog. Gefälligkeit vorliegt (vgl. ZK-SCHMID, vor Art. 419 ff. OR N 13 ff., Art. 419 OR N 63 ff.; BSK OR I-

WEBER, vor Art. 419 ff. N 1, Art. 419 N 7 ff; HOFSTETTER, Der Auftrag und die Geschäftsführung ohne Auftrag, SPR VII/6, 2000, S. 235 ff.). Diese Bestimmungen regeln in einem differenzierten Normgefüge ganz verschiedenartige Fallkonstellationen, das im Gesetzeswortlaut nur unvollkommen zum Ausdruck kommt.

2.2. Abzugrenzen ist zum einen die echte von der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag und zum anderen – im Rahmen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag – die berechnigte von der unberechnigten (vgl. BGer, 4C.234/1999 vom 12. Januar 2000, E. 6aa; 4C.326/2003 vom 25. Mai 2004, E. 3.5.1; BSK OR I- WEBER, vor Art. 419 ff. N 7 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 419 OR N 2 ff.). Eine *echte* (altruistische) Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass das besorgte Geschäft nach dem Willen des Geschäftsführers dem Geschäftsherrn zugute kommen soll; in subjektiver Hinsicht muss ein sog. Fremdgeschäftsführungswille bestehen. Demgegenüber liegt eine *unechte* (egoistische) Geschäftsführung ohne Auftrag vor (auch Geschäftsanmassung genannt), wenn der Geschäftsführer zwar subjektiv ein eigenes Geschäft führen, sich also die Vor- und Nachteile des Geschäfts selbst zukommen lassen will, er jedoch objektiv ein fremdes Geschäft besorgt, d.h. in eine dem Geschäftsherrn exklusiv zugewiesene Rechtsposition eingreift (dazu näher unten, E. VII.4).

2.3. Im Rahmen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag ist sodann danach zu unterscheiden, ob diese in berechtigter oder in unberechnigter Weise erfolgt. Eine *berechnigte* echte Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass die Geschäftsbesorgung im Interesse des Geschäftsherrn, für den sie subjektiv vorgenommen wird, objektiv geboten – und nicht nur nützlich – ist, dessen mutmasslichen Willen entspricht, eine gewisse Dringlichkeit besteht und kein (sitten- und rechtskonformes) Einmischungsverbot des Geschäftsherrn vorliegt (Art. 420 Abs. 3 und Art. 422 Abs. 1 OR; vgl. ZK-SCHMID, Art. 422 N 11 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 419 OR N 16; HOFSTETTER, a.a.O., S. 260 f.). Ist dies der Fall, so entsteht gemäss Art. 419 ff. OR ein gesetzliches (quasi-vertragliches) Schuldverhältnis, das sich weitgehend – hinzu kommt etwa die sog. Risikohaftung nach Art. 422 Abs. 1 OR – analog zu einem (unentgeltlichen) Auftragsverhältnis nach Art. 394 ff. OR beurteilt; insbesondere kommt Art. 400 Abs. 1 OR analog zur

Anwendung, wonach der Geschäftsführer rechenschaftspflichtig ist und alles, was ihm infolge der Geschäftsbesorgung zugekommen ist, zu erstatten hat (vgl. im Einzelnen ZK-SCHMID, vor Art. 419 ff. OR N 18, Art. 419 OR N 105 ff., Art. 422 OR N 33 ff.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 263 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 419 N 18 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 419 OR N 18 ff.). Eine Genehmigung einer echten berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 424 OR, wonach alsdann die Vorschriften über den Auftrag (analog) zur Anwendung kommen, hat insofern nur beschränkte Auswirkungen (vgl. HOFSTETTER, a.a.O., S. 249 ff.).

2.4. Ist die echte Geschäftsführung ohne Auftrag nicht geboten und daher *unberechtigt*, ist demgegenüber von erheblicher Bedeutung, ob der Geschäftsherr die Geschäftsbesorgung genehmigt, und daher den Vorwurf der fehlenden Gebotenheit beseitigt, oder nicht. Tut er dies, so kommen nach Art. 424 OR die Vorschriften über den (unentgeltlichen) Auftrag (Art. 394 ff. OR) analog zur Anwendung (mit gewissen Einschränkungen). Andernfalls weist der Geschäftsherr die Geschäftsbesorgung zurück und belässt die Vor- und Nachteile des besorgten Geschäfts beim Geschäftsführer. Ein gesetzliches (quasi-vertragliches) Schuldverhältnis nach Art. 419 ff. OR entsteht dann nicht. Dem Geschäftsführer stehen gegebenenfalls bloss bereicherungsrechtliche Ansprüche zu (insbesondere ein Wegnahmerecht nach Art. 422 Abs. 3 i.V.m. Art. 65 OR), dem Geschäftsherrn – abgesehen von einem Rechnungslegungsanspruch – ebenfalls nur solche aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) und zudem solche aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR; u.U. zusammen mit einer Zufallshaftung nach Art. 420 Abs. 3 OR; vgl. ZK-SCHMID, Art. 423 OR N 149 ff.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 266 f.; HUGUENIN, OR AT und BT, 3. Aufl., 2019, N 2145 ff.). Der Geschäftsherr kann sich dann (bei fehlender Genehmigung) die durch die Geschäftsbesorgung erlangten Vorteile nur insoweit aneignen, als der Geschäftsführer in eine Ersterem exklusiv zugewiesene Rechtsposition eingegriffen und eine Bereicherung erzielt hat (Eingriffskondiktion); abgesehen davon hat er aber weder gestützt auf Art. 423 OR (weil es an einem Eigengeschäftsführungswillen fehlt) noch gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR analog Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (dies ist zwar strittig [vgl. mit anderer Auffassung etwa ZK-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 423 OR N 1; BK-BECKER, Art. 423 OR N 1; VON TUHR/PETER, OR AT, Bd. 1, 1979, S. 523,

Fn. 44; GUHL/SCHNYDER, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., 2000, § 49 N 44 ff.], kann aber nicht anders sein, weil dem Geschäftsherrn eine Genehmigung des Geschäfts offenstünde, er aber darauf verzichtet, und es nicht angehen kann, ihm zu erlauben, sich bloss die Vorteile des Geschäfts anzueignen, nicht aber dessen Nachteile hinzunehmen; vgl. HOFSTETTER, a.a.O., S. 267; ZK-SCHMID, Art. 423 OR N 7 ff., 147 ff.).

2.5. Liegt eine *unechte* Geschäftsführung ohne Auftrag vor, so ist eine Genehmigung gemäss Art. 424 OR – entgegen dessen systematischer Stellung im Gesetz – ausgeschlossen (BSK OR I-WEBER, Art. 424 N 3; HOFSTETTER, a.a.O., S. 251; ZK-SCHMID, vor Art. 419 ff. OR N 20, Art. 424 N 7; vgl. auch BGer, 4A_496/2007 vom 31. März 2008, E. 2.2; a.A. HUGUENIN, a.a.O., N 2192 ff.). Handelt der Geschäftsführer *gutgläubig*, d.h. ohne Kenntnis darüber, dass er in eine fremde Rechtsposition eingreift, und muss er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auch keine entsprechende Kenntnis haben, so schuldet er dem Geschäftsherrn nur (aber immerhin) die aus dem Eingriff erlangte Bereicherung (Eingriffskondiktion; Art. 62 ff. OR). Handelt der Geschäftsführer *bösgläubig*, so steht dem Geschäftsherrn neben dem Anspruch aus Eingriffskondiktion zusätzlich auch – es besteht Anspruchsgrundlagenkonkurrenz – ein Anspruch aus Art. 423 OR zu, der auf Herausgabe des erlangten (Netto-)Gewinnes gerichtet ist. Dieser wird anders berechnet als eine allfällige Bereicherung und kann höher oder tiefer sein als jene (vgl. CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 423 OR N 3, 13 ff.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 241 ff., 275 ff.; HUGUENIN, a.a.O., N 2202 ff.; ZK-SCHMID, Art. 423 N 93 ff., 163 ff.).

2.6. Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob der Beklagten gegenüber der Klägerin Ansprüche aus echter (berechtigter oder unberechtigter) Geschäftsführung zustehen und hernach, ob sie den verrechnungsweise geltend gemachten Anspruch auf eine Eingriffskondiktion (Art. 62 ff. OR) und/oder eine Gestionshaftung (Art. 423 OR) stützen kann.

3. Ansprüche aus echter Geschäftsführung ohne Auftrag

3.1. Voraussetzungen

3.1.1. Echte Geschäftsführung ohne Auftrag setzt zunächst voraus, (i) dass ein "Geschäft besorgt" wird und (ii) dass dies ohne vertragliche, behördlich verfügte oder gesetzliche Pflicht gegenüber dem Geschäftsherrn erfolgt. Der Begriff des besorgten "Geschäfts" ist hierbei – im Unterschied zur unechten Geschäftsführung ohne Auftrag (s. dazu unten, E. VII.4) – sehr weit zu verstehen; er umfasst grundsätzlich jede auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtete (aktive) Tätigkeit, die zumindest geeignet ist, einem anderen zugute zu kommen, seien es Rechtshandlungen oder bloss tatsächliche Verrichtungen (vgl. BSK OR I-WEBER, vor Art. 419 ff. N 5 f.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 256; ZK-SCHMID, Art. 419 OR N 8 ff.). Darunter fällt insbesondere auch die Verfolgung von Rechten, das Eintreiben von Forderungen oder das Entgegennehmen von Zahlungen (BGE 68 II 29, E. 4). Dass also das Verhalten der Klägerin, gerichtlich und auf dem Betreibungswege gegen Steindling vorzugehen und von ihr alsdann (vergleichsweise) eine Zahlung entgegenzunehmen, grundsätzlich unter den Begriff der Geschäftsbesorgung fällt, steht ausser Frage. Ebenfalls nicht fraglich sein kann, dass die Klägerin diese Handlungen ohne eine vertragliche oder andere Pflicht gegenüber der Beklagten vorgenommen hat. Jedenfalls hat sie – und dafür wäre sie behauptungs- und beweisbelastet gewesen (vgl. ZK-SCHMID, Art. 419 OR N 68) – eine entsprechende Verpflichtung gegenüber der Beklagten nicht behauptet.

3.1.2. Weiter wird in der Lehre fast einmütig vorausgesetzt, (iii) dass das besorgte Geschäft ein "objektiv fremdes" sein muss, (iv) dass beim Geschäftsführer in subjektiver Hinsicht das Bewusstsein und der Wille vorhanden sein muss, das Geschäft "für einen anderen" zu führen (sog. Fremdgeschäftsführungswille), und – damit die echte Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigterweise erfolgt – (v) dass diese im Interesse des Geschäftsherrn geboten ist. Ein "objektiv fremdes Geschäft" liege hierbei vor, wenn die Tätigkeit des Handelnden "in einen fremden Rechts- oder Interessenkreis" eingreife, sich "auf eine fremde Angelegenheit" beziehe bzw. "zur Interessensphäre einer anderen Person" gehöre und nicht ausschliesslich bzw. überwiegend "den Rechtsbereich des Handelnden" beschlage (vgl. etwa ZK-SCHMID, Art. 419 OR N 14 ff.; HUGUENIN, a.a.O., N 1616 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 419 N 4 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 419 OR N 13 f.; vgl. auch BGE 68 II 29, E. 4, wo das Bundesgericht letztlich aber dennoch davon

auszugehen schien, dass ein subjektiver Wille des handelnden Geschäftsführers, die fragliche Zahlung [entsprechend dem äusserlich nicht erkennbaren Willen des Drittschuldners] für einen anderen entgegenzunehmen, nicht nur erforderlich, sondern auch alleine ausreichend gewesen wäre, um den Tatbestand der echten Geschäftsführung ohne Auftrag zu erfüllen [insb. S. 36]).

3.1.3. Was indessen genau mit den Begriffen "fremder Rechts- oder Interessenkreis", "fremde Angelegenheit", "Interessensphäre" oder "Rechtsbereich" gemeint sein soll, wird nicht oder nur ganz vage umschrieben. Sofern damit dasselbe Kriterium wie bei der *unechten* Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 bzw. Art. 62 OR) gemeint sein soll, nämlich dass der Handelnde in eine dem Geschäftsherrn von der Rechtsordnung exklusiv zugewiesene Rechtsposition eingreifen muss (s. dazu unten, E. VII.4), kann dies von vornherein nicht zutreffen. Mit der Rechtsfigur der *echten* Geschäftsführung ohne Auftrag wird nämlich ein viel breiteres Spektrum von Fällen erfasst als dies im Rahmen von Art. 423 OR bzw. bei der Eingriffskondition der Fall ist. Im Gegensatz zu den letzteren beiden Anspruchsgrundlagen können Gegenstand einer echten Geschäftsführung ohne Auftrag beispielsweise auch Such- oder Rettungsaktionen, Hilfeleistungen, das Einkaufen einer Sache für einen anderen, das Entgegennehmen einer Zahlung für einen anderen (ohne passive Vertretungsmacht, d.h. ohne Erfüllungswirkung mit Bezug auf Forderungen des Geschäftsherrn) oder die Erfüllung einer Schuld für einen anderen sein. In allen diesen Fällen wird regelmässig nicht in eine mit Zuweisungsgehalt versehene Rechtsposition des Geschäftsherrn eingegriffen, und dennoch sind Ansprüche aus (echter) Geschäftsführung ohne Auftrag möglich. So führt WEBER – obschon am Erfordernis eines objektiv fremden Geschäfts festhaltend – immerhin aus, es sei der Begriff des "objektiv fremden Geschäfts" im Rahmen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag ein anderer und ein weiterer als jener im Rahmen der Geschäftsanmassung (BSK OR I-WEBER, Art. 419 N 4).

3.1.4. Nach der Auffassung der Kammer erscheint es indessen vielmehr zutreffend, im Rahmen der (berechtigten oder unberechtigten) *echten* Geschäftsführung ohne Auftrag ganz auf die Voraussetzung eines "objektiv fremden Geschäfts" zu verzichten, und stattdessen nur und ausschliesslich auf die subjektive

Fremdheit des Geschäfts abzustellen, d.h. auf das Vorhandensein eines Willens des Geschäftsführers, für einen anderen tätig zu werden (vgl. in diesem Sinne auch HOFSTETTER, a.a.O., S. 256 f.). Gewisse Geschäfte, die bei vorhandenem Fremdgeschäftsführungswillen den Tatbestand der echten Geschäftsführung ohne Auftrag ohne Weiteres zu erfüllen vermögen, lassen sich in objektiver Hinsicht nämlich schlicht weder als "eigene" noch als "fremde" Geschäfte qualifizieren, sondern sind gewissermassen "neutral". Kauft beispielsweise jemand eine Sache bei einem Dritten, so lässt sich ohne Rückgriff auf dessen subjektiven Willen schlicht nicht beurteilen, ob dies ein "eigenes" oder ein "fremdes Geschäft" sein soll, d.h., ob die Vor- und Nachteile dieses Geschäfts dem Handelnden selbst oder einem anderen zukommen sollen. Wäre aber die objektive Fremdheit des in Frage stehenden Geschäfts tatsächlich eine echte Voraussetzung, so könnten solche Fälle den Tatbestand der echten Geschäftsführung ohne Auftrag von vornherein nicht erfüllen. Dies trifft wie gesagt nicht zu.

3.1.5. Daraus folgt, dass die erforderliche Zuordnung des besorgten Geschäfts zum Geschäftsherrn im Rahmen der echten Geschäftsführung ohne Auftrag ausschliesslich aufgrund eines vorhandenen Fremdgeschäftsführungswillens erfolgt, wohingegen bei der Geschäftsanmassung bzw. bei der Eingriffskondition eine objektive Zuordnung des Geschäfts zum Geschäftsherrn aufgrund eines Eingriffs des Handelnden in eine mit Zuweisungsgehalt versehene Rechtsposition des Geschäftsherrn erfolgen muss.

3.1.6. Soweit – wie hier – das besorgte Geschäft darin besteht, eine Zahlung von einer Drittperson entgegenzunehmen bzw. mittels Klage oder auf dem Betreibungswege auf eine solche Zahlung hinzuwirken, so gilt nach dem Gesagten Folgendes: Fehlt es bei der Geschäftsführerin an einem Willen, die Zahlung letztlich einer anderen Person zukommen zu lassen, so kommt lediglich eine unechte Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht. Diese setzt eine objektive Zuordnung des Geschäfts zur Geschäftsherrin voraus, die darin bestehen muss, dass die Geschäftsführerin in eine der Geschäftsherrin exklusiv zugewiesene Rechtsposition eingreift. Bei der Entgegennahme einer Zahlung ist dies indessen nur dann der Fall, wenn diese Zahlung eine Forderung der Geschäftsherrin zum Erlöschen

bringt, etwa aufgrund von Art. 167 OR (Schutz des gutgläubigen Drittschuldners bei einer Forderungsabtretung) oder aufgrund einer passiven Vertretungsmacht der Geschäftsführerin im Rahmen der Erfüllung. Bleiben Forderungen der Geschäftsherrin dagegen unberührt bestehen, so greift die Geschäftsführerin nicht in eine Rechtsposition der Geschäftsherrin ein, und es ist Letztere nicht zur Abschöpfung des Gewinns bzw. der Bereicherung berechtigt (vgl. hierzu BGer, 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8.2 a.E.). Handelt die Geschäftsführerin demgegenüber mit Fremdgeschäftsführungswillen, so ist unerheblich, ob sie damit in eine Rechtsposition der Geschäftsherrin eingreift; das Geschäft ist in jedem Fall ein fremdes i.S.v. Art. 419 ff. OR. Dies geht wenigstens implizit aus BGE 112 II 450, E. 4, hervor, auf den sich die Beklagte beruft. In diesem Fall hatte die beklagte Bank dem vollmachtlosen Sohn des Klägers Geld in vermeintlicher Erfüllung einer Forderung des Klägers ausbezahlt und der Kläger hatte alsdann Schritte unternommen, um den Sohn zur Rückerstattung seines Guthabens zu bewegen. Dies tat er in der Absicht, die erhaltenen Gelder der beklagten Bank zukommen zu lassen, falls seine Klage gegen diese erfolgreich sein sollte. Aufgrund dieses erstellten Fremdgeschäftsführungswillens bejahte das Bundesgericht in jenem Fall eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag. Auch im Fall "AKB Privatbank Zürich AG" ging das Bundesgericht erkennbar davon aus, dass bei einem gegenüber der Bank unwirksamen Entgegennehmen einer Zahlung von der legitimationslos abverfügenden Drittperson durch die Bankkundin eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag nur (aber immerhin!) dann gegeben sei, wenn – wie in BGE 112 II 450 – ein Fremdgeschäftsführungswille nachgewiesen sei (BGer, 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8.2).

3.1.7. Somit kommt es vorliegend massgeblich darauf an, ob die Klägerin, als sie die Vergleichszahlung Steindlings annahm, bzw. als sie Steindling zuvor gerichtlich und auf dem Betreibungswege ins Recht gefasst hatte, den Willen verfolgte, die so einkassierten Gelder letztlich – bei Obsiegen mit ihrem hier geltend gemachten Erfüllungsanspruch – der Beklagten zukommen zu lassen. Wäre dies der Fall, so läge eine echte Geschäftsführung ohne Auftrag vor, und zwar unabhängig davon, ob dieses Geschäft auch objektiv als "fremd" qualifiziert werden könnte. Ferner wäre dann zwar offenkundig, dass eine solche Fremdgeschäfts-

führung mangels Dringlichkeit sowie angesichts der stetigen Erreichbarkeit der Beklagten (und der entsprechenden Möglichkeit einer Rückfrage, ob das Geschäft für die Beklagte geführt werden soll oder nicht) objektiv nicht geboten gewesen wäre (so nun auch die Beklagte; vgl. act. 112 Rz. 73). Jedoch wäre alsdann davon auszugehen, dass die Beklagte das Geschäft durch ihr Prozessverhalten i.S.v. Art. 424 OR konkludent genehmigt hätte, indem sie vor Vorinstanz die von der Klägerin erlangten Vorteile mit der Begründung eingefordert hatte, die Klägerin habe in ihrem Interesse gehandelt und müsse das Erlangte wie eine Beauftragte gemäss Art. 400 OR herausgeben (act. 45 Rz. 163 ff.). Folglich stünde der Beklagten dann grundsätzlich ein Anspruch nach Art. 419 ff. i.V.m. Art. 424 i.V.m. Art. 400 Abs. 1 OR auf Erstattung der für sie einkassierten Gelder zu. Sollte die Klägerin demgegenüber mit Eigengeschäftsführungswillen gehandelt haben, so käme es im Rahmen von Art. 423 OR bzw. Art. 62 OR darauf an, ob sie in eine der Beklagten exklusiv zugewiesene Rechtsposition eingegriffen hat.

3.2. *Fremdgeschäftsführungswille der Klägerin*

3.2.1. Fremdgeschäftsführungswille setzt voraus, dass die geschäftsführende Partei im Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung das Bewusstsein und den Willen hat, im Interesse eines anderen tätig zu werden und die Vor- und Nachteile des besorgten Geschäfts diesem anderen zukommen zu lassen (sog. *animus aliena negotia gerendi*; vgl. BGer, 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8.2; 4A_351/2015 vom 5. August 2015, E. 6.2; ZK-SCHMID, Art. 419 OR N 21 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 419 N 15 f.; HUGUENIN, a.a.O., N 1623 ff.). Hierbei handelt es sich – ähnlich wie bei einem Vorsatzerfordernis – um eine sog. innere Tatsache, die sich im Streitungsfall regelmässig nur anhand äusserer Umstände (Indizien) erstellen lässt (vgl. ZK-SCHMID, Art. 419 N 26). Die Behauptungs- und Beweislast trägt – wenigstens im Grundsatz – jene Partei, die Rechte daraus ableitet, hier also die Beklagte, die die Herausgabe der erlangten Vorteile verlangt (vgl. hierzu BGer, 4A_351/2015 vom 5. August 2015, E. 6.2; vgl. aber ZK-SCHMID, Art. 419 OR N 26 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 419 N 16, die einer natürlichen Vermutung zugunsten eines Fremdgeschäftsführungswillens das Wort reden, sofern die Geschäfts-

besorgung "eindeutig und ausschliesslich die Rechtsgüter eines andern" betreffe, was hier indessen nicht der Fall ist).

3.2.2. Die Beklagte führt zur Begründung des von ihr behaupteten Fremdgeschäftsführungswillens der Klägerin bei Vergleichsabschluss bzw. bei Entgegennahme der Vergleichszahlung Steindlings zum einen aus, es habe die Klägerin mit Steindling "ausdrücklich die Anrechenbarkeit [der Vergleichszahlung] auf Forderungen im Zusammenhang mit der Bank Cantrade" vereinbart, dies im Gegensatz zum Verfahren zwischen der Klägerin und der AKB Privatbank Zürich AG bzw. der UniCredit Bank Austria AG, in dem die Kammer und auch das Bundesgericht einen entsprechenden Fremdgeschäftsführungswillen der Klägerin mit Verweis auf eben diese Anrechnungsvereinbarung verneint hätten (act. 45 Rz. 164 f.; act. 61 Rz. 128; act. 112 Rz. 66). Zum anderen habe die Klägerin in jenem Verfahren vor Bundesgericht erklärt (act. 47/7 Rz. 77), "die Realisierung des Arrestsubstrats unter der Vergleichsvereinbarung sei im Einklang mit der Zweckbestimmung dieser Mittel (Anrechnung auf Forderungen wegen Abverfügungen bei der Bank Cantrade) erfolgt und habe somit den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte in vorliegendem Verfahren gemindert" act. 45 Rz. 165; act. 112 Rz. 74 ff.).

3.2.3. Die von der Beklagten zitierte Randziffer 77 der Beschwerdeantwort der Klägerin im bundesgerichtlichen Verfahren gegen die AKB Privatbank Zürich AG (act. 47/7) lautet im Originaltext wie folgt (Hervorhebungen im Original):

" In der Vergleichsverhandlung mit Frau Steindling vom 9. Januar 2009 [...], aufgrund welcher das Arrestsubstrat von EUR 106'219'899.78 (entsprechend CHF 159'323'476.00) an die BvS überwiesen wurde ("*die Zahlung*"), vereinbarten die Parteien (BvS und Steindling) in Ziffer 3 das Folgende:

" *Die Zahlung wird auf die Forderung der BvS gegen Frau Steindling gemäss Betreuung Nr. 92/3,497 (Zahlungsbefehl vom 7. Oktober 1992) in Prosequierung des Arrestes Nr. 92/810'077 vom 5. Oktober 1992 angerechnet.*"

Das Arrestsubstrat wurde damit auf die Forderungen gegen Frau Steindling wegen deren Abverfügungen vom Konto der Novum bei der Bank Cantrade angerechnet (Urteil S. 83), die **zuerst in Betreuung gesetzt** worden war **und für welche Frau Steindling das verarrestierte Geld auch ausdrücklich bestimmt hatte**. In der Verfügung der Bezirksanwalt-

schaft IV für den Kanton Zürich vom 31. Juli 1992 zu den unrechtmässigen Abverfügungen von den Konten der Novum bei der Bank Cantrade [...] ist ja wörtlich festgehalten, dass "[d]ie Beschuldige Rudolfine Steindling [...] heute bei der Zürcher Kantonalbank den Gegenwert [von] USD 100'000'000.-- [...] hinterlegt [hat], **die für einen allfällig unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil haften sollen. Sie will damit eine zivilrechtliche Abklärung durch ein unabhängiges schweizerisches Gericht in einem contradiktorischen Verfahren ermöglichen**" [...].

Die Realisierung dieses Arrestsubstrats erfolgte daher im Einklang mit der ursprünglichen Zweckbestimmung dieser Mittel und mindert somit den Anspruch der [Klägerin] gegen [die Beklagte]".

3.2.4. Damit wollte die Klägerin – wie sie es im Übrigen auch im vorliegenden Verfahren getan hat – geltend machen, es sei die Zahlung Steindlings gemäss Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung auf Forderungen der Klägerin *gegenüber Frau Steindling* (und nicht gegenüber der Beklagten!) angerechnet worden, und zwar auf jene Forderungen, die sie (die Klägerin) gegenüber Steindling aufgrund der rechtswidrigen Abverfügungen von Konten der Novum bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (und bei der heutigen Bank Y) erhoben habe.

3.2.5. Es trifft zwar zu, dass die Klägerin im letzten Absatz der oben zitierten Randziffer darauf hinwies, es habe die Zahlung Steindlings "den Anspruch der [Klägerin] gegen [die Beklagte gemindert]." Damit brachte sie indessen bloss ihre damalige *Rechtsauffassung* zum Ausdruck, es habe die auf die Schulden Steindlings anzurechnende Zahlung letztlich auch eine schuld mindernde Wirkung im Verhältnis zur Beklagten gehabt (etwa aufgrund von Anspruchskonkurrenz oder eines vergleichbaren Mechanismus). Dies steht in der Tat im Widerspruch zu den *rechtlichen* Ausführungen der Klägerin im vorliegenden Verfahren betreffend eine allfällige Anrechnung der Vergleichszahlung. Im hier interessierenden Zusammenhang – der *Tatfrage*, ob im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung ein Fremdgeschäftsführungswille der Klägerin vorlag – ist dies aber nicht entscheidend, denn damit offenbarte die Klägerin in keiner Weise, im Zeitpunkt der Zahlung den Willen verfolgt zu haben, *für die Beklagte zu handeln* und ihr das eingetriebene Geld zukommen zu lassen. Ob nämlich die Zahlung Steindlings, die bereits nach damaliger Auffassung der Klägerin auf Forderungen *gegenüber Steindling* (und nicht gegenüber der Beklagten) anzurechnen war, aufgrund eines gesetzlichen –

vom Willen der Parteien unabhängigen – Anrechnungsmechanismus auch die Schuld der Beklagten reduziert hat, ist eine andere Frage als jene, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Zahlung den *Willen* hatte, die Zahlung zugunsten und auf Rechnung der Beklagten entgegenzunehmen. Alleine aus der oben zitierten – nicht weiter begründeten – Aussage der Klägerin, es habe die Zahlung Steindlings letztlich (auch) die Schuld der Beklagten gemindert, kann ein im Zeitpunkt der Zahlungsannahme bestehender Fremdgeschäftsführungswille jedenfalls nicht abgeleitet werden.

3.2.6. Entgegen den Ausführungen der Beklagten geht ein solcher Wille auch nicht aus der Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling hervor, im Gegenteil. Nach der hier verbindlichen Lesart des Bundesgerichts (vgl. act. 110, E. 4.2) haben die Vertragsparteien darin zum einen vereinbart, die Zahlung sei auf die Schulden *Steindlings* (und nicht auf jene der Beklagten!) anzurechnen (Ziffer 3 der Vereinbarung). Zum anderen kamen sie überein, dass sich die Wirkungen des Vergleichs, und damit auch der Vergleichszahlung, strikte auf das Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling beschränken sollen ("Einzelwirkung") bzw. dass sich daraus umgekehrt keinerlei Wirkungen gegenüber den betroffenen Banken ableiten lassen sollen, auch nicht im Verhältnis zur Beklagten (Ziffer 8 der Vereinbarung). Aus der Vergleichsvereinbarung geht somit vielmehr der Wille der Klägerin hervor, die Vergleichszahlung *auf eigene Rechnung für sich selbst* einzukassieren und die betroffenen Banken nicht davon profitieren zu lassen; darauf weist die Klägerin zu Recht hin (act. 113 Rz. 50).

3.2.7. Auch das Argument der Beklagten geht fehl, es sei widersprüchlich, einerseits das Vorliegen von Anspruchskonkurrenz mit dem Argument zu verneinen, es habe der Klägerin an einem Schaden und damit an einem Anspruch gegenüber Steindling gemangelt, und zum anderen auch einen Fremdgeschäftsführungswillen zu bestreiten (act. 112 Rz. 70 f., 77). Zunächst bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin im Zeitpunkt der Anhebung der Klage gegen Steindling oder bei Abschluss des Vergleichs bzw. bei Entgegennahme der Vergleichszahlung (d.h. im Zeitpunkt der Besorgung des hier fraglichen Geschäfts) bewusst gewesen wäre, dass sie durch die fraglichen Abverfügungen in Wahrheit

gar nicht geschädigt worden war (sondern nur die Beklagte) und dass ihr entsprechend auch kein Schadenersatzanspruch gegenüber Steindling zugestanden wäre. Selbst wenn dies aber so gewesen sein sollte, so liesse sich auch daraus nicht ohne Weiteres auf einen Fremdgeschäftsführungswillen schliessen. Einer klagenden Partei ist es nämlich grundsätzlich unbenommen, Ansprüche in eigenem Namen zu erheben, auch wenn sie weiss oder annehmen muss, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür (wohl) nicht vorliegen, bzw. (wohl) nur eine andere Partei aktivlegitimiert wäre, und dass die Klage entsprechend (sehr wahrscheinlich) abzuweisen ist. Aus der blossen Kenntnis, dass die erhobene Klage unbegründet ist und eigentlich mangels Schaden bzw. mangels Aktivlegitimation scheitern müsste, lässt sich jedenfalls kein Wille ableiten, diese (unbegründete) Klage für eine andere Person zu führen bzw. einen ausgehandelten Prozessvergleich zugunsten und auf Rechnung Letzterer abzuschliessen.

3.2.8. Schliesslich kommt auch hier das Problem hinzu, dass die Vergleichszahlung auf Forderungen aus dem Komplex "Cantrade/Y" geleistet wurde und dass das Verhältnis dieser beiden Forderungen – anders als in BGE 112 II 450, E. 4, wo Art. 87 Abs. 2 OR analog auf die Frage des Fremdgeschäftsführungswillens angewendet werden konnte – nicht (rechtzeitig) behauptet wurde. Wenn aber unklar ist, wieviel von der entgegengenommenen Zahlung nach dem Willen der Klägerin "für die Beklagte" und wieviel "für die Bank Y" bestimmt gewesen sein soll, so muss auch hier – weil die Beklagte auch diesbezüglich die Behauptungs- und Beweislast trägt – mangels Bezifferung gelten, dass *gar nichts* (bzw. jedenfalls nicht mehr als aufgrund der erwähnten Anrechnungsmechanismen ohnehin bereits angerechnet wird; vgl. oben, E. VI.) von der Vergleichszahlung für die Beklagte bestimmt war (vgl. zum Problem der fehlenden Aufschlüsselung des Komplexes "Cantrade/Y" zudem E. VI.4.2 und E. VII.6).

3.2.9. Damit ist das Vorliegen einer (berechtigten oder unberechtigten) *echten* Geschäftsführung ohne Auftrag mangels Fremdgeschäftsführungswillens zu verneinen. Eine Genehmigung der Geschäftsführung durch die Beklagte gemäss Art. 424 OR blieb daher wirkungslos (vgl. oben, E. VII.2.5), und es sind Ansprü-

che der Beklagten aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis nach Art. 419 ff. OR, insbesondere gemäss Art. 400 Abs. 1 OR analog, zu verneinen.

4. Ansprüche aus unechter Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 OR) und Eingriffskondiktion (Art. 62 ff. OR)

4.1. Der Anspruch auf Gewinnherausgabe gemäss Art. 423 OR steht in engem Zusammenhang mit der Haftung aus Eingriffskondiktion (Art. 62 ff. OR). Beide Anspruchsgrundlagen – sie stehen im Verhältnis der echten Konkurrenz zueinander – haben einen ähnlichen (aber nicht identischen) Tatbestand und vermitteln ähnliche (aber nicht identische) Rechtsansprüche.

4.2. Ein Anspruch nach Art. 62 ff. OR setzt (i) eine Bereicherung des passivlegitimierten Bereicherungsschuldners voraus, die dieser (ii) in ungerechtfertigter Weise, d.h. ohne Rechtsgrund, (iii) "aus dem Vermögen eines andern" (des aktivlegitimierten Bereicherungsgläubigers) erlangt hat. Letztere Voraussetzung ist zum einen erfüllt, wenn die Bereicherung vom Bereicherungsgläubiger durch eine bewusste Mehrung des Vermögens des Schuldners geleistet wurde (sog. *Leistungskondiktion*), sowie zum anderen, wenn sie durch einen Eingriff in eine mit Zuweisungsgehalt versehene Rechtsposition des Bereicherungsgläubigers erzielt wurde (sog. *Eingriffskondiktion* als Form der Nichtleistungskondiktion; vgl. hierzu KOLLER, a.a.O., N 32.7 ff.; SCHWENZER, a.a.O., N 57.1 ff.; CHK-HAHN, Art. 62 OR N 22 ff.). Auf den guten oder bösen Glauben des Schuldners kommt es dabei – abgesehen von der Einrede der gutgläubigen Entreicherung nach Art. 64 OR – nicht an. In beiden Fällen hat der Schuldner dem Gläubiger die erlangte *Bereicherung* zu erstatten.

4.3. Ein Anspruch nach Art. 423 OR setzt demgegenüber voraus, dass jemand (der passivlegitimierte Geschäftsführer) ohne Fremdgeschäftswilligen bösgläubig "in eine fremde Rechtssphäre eingreift" (in jene des aktivlegitimierten Geschäftsherrn) und damit in ungerechtfertigter Weise einen Gewinn erzielt (vgl. BGE 126 III 69, E. 2; 129 III 422, E. 4; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 423 OR N 4 ff.). Das Tatbestandsmerkmal des "Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre" ist hierbei nach zutreffender Auffassung deckungsgleich mit jenem des "Eingriffs

in eine mit Zuweisungsgehalt versehene Rechtsposition" bei der Eingriffskondition (sog. "Zuweisungstheorie"; JENNY, Die Eingriffskondition bei Immaterialgüterrechtsverletzungen: Unter Berücksichtigung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung und unechter Geschäftsführung ohne Auftrag, Zürich 2004, N 237, 351 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 423 OR N 5 ff; HUGUENIN, a.a.O., N 2165 ff.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 268 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 423 N 5 f., 10; ZOGG, Bitcoin als Rechtsobjekt – eine zivilrechtliche Einordnung, recht 2019, S. 113 ff.; vgl. auch BGE 133 III 153, E. 2.4; ZK-SCHMID, Art. 423 OR N 14 ff., 38 ff.). Gleich wie bei jener ist zudem auch unter Art. 423 OR vorausgesetzt, dass der Eingriff ungerechtfertigt erfolgt, d.h. ohne Rechtfertigungs- bzw. Rechtsgrund (CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 423 OR N 10). Im Gegensatz zu Art. 62 ff. OR verlangt Art. 423 OR nach herrschender Auffassung aber Bösgläubigkeit (BGE 126 III 69, E. 2a; 129 III 422, E. 4; BGer, 4A_518/2014 vom 19. November 2014, E. 3 und 6; HOFSTETTER, a.a.O., S. 271 ff.; BSK OR I-WEBER, Art. 423 N 8 m.w.Nw.). Unter diesen Voraussetzungen ist der Inhaber der ihm zugewiesenen Rechtsposition berechtigt, den kausal daraus erzielten *Nettogewinn* vom Eingreifenden abzuschöpfen; dieser kann höher oder tiefer sein als eine allfällige Bereicherung.

4.4. Im Rahmen des erwähnten Tatbestandsmerkmals des "Eingriffs in eine fremde Rechtsposition" dürfte heute auch in der Schweiz die aus Deutschland rezipierte "Zuweisungstheorie" vorherrschend sein (vgl. dazu eingehend JENNY, a.a.O., N 237, 351 ff.; SCHLUEP, Über Eingriffskonditionen, in: Sturm [Hrsg.], Mélanges Paul Piotet, Bern 1990, S. 173 ff.; NIETLISPACH, Zur Gewinnherausgabe im schweizerischen Privatrecht: Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Bern 1994, S. 108 ff., 248 ff.; HOFSTETTER, a.a.O., S. 268 ff.; KOLLER, a.a.O., N 32.07 ff.; SCHWENZER, a.a.O., 57.3 ff.). Unter welchen abstrakten Voraussetzungen eine Rechtsposition im Sinne dieser "Lehre über den Zuweisungsgehalt" einer bestimmten Person als "zugewiesen" betrachtet werden kann, ist nicht abschliessend geklärt. Immerhin scheint aber klar, dass die handelnde Person in eine Rechtsposition eingreifen muss, die nach der Rechtsordnung einem anderen Rechtssubjekt (dem aktivlegitimierten Anspruchsgläubiger) zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung zugewiesen ist (Eingriff in ein dem Berechtigten vorbehaltenes Verwertungsmonopol; vgl. hierzu

JENNY, a.a.O., N 351 ff., 375; CHK-HAHN, Art. 62 OR N 23; ZOGG, a.a.O., S. 113 ff.). Dies ist ohne Weiteres der Fall, soweit absolute Rechte betroffen sind (z.B. Eigentums-, Immaterialgüter- oder Persönlichkeitsrechte), kann nach herrschender Auffassung aber auch mit Bezug auf gewisse relative Rechte (insbesondere die sog. "Forderungszuständigkeit") sowie hinsichtlich bestimmter nur objektiv-rechtlich geschützter Rechtspositionen (etwa im Bereich des UWG) der Fall sein (vgl. hierzu im Einzelnen JENNY, a.a.O., N 237, 351 ff., 379 ff.; CHK-JENNY/MAISSEN/HUGUENIN, Art. 423 OR N 6 ff.; ZOGG, a.a.O., S. 113 ff.).

4.5. Der vorliegend von der Beklagten geltend gemachte Anspruch scheidet bereits – sowohl mit Bezug auf Art. 423 OR wie auch hinsichtlich einer Eingriffskonktion – an diesem Erfordernis eines Eingriffs in eine der Beklagten zur ausschliesslichen Nutzung und Verwertung zugewiesene Rechtsposition. Mit dem Vergleichsabschluss bzw. mit der Entgegennahme der Vergleichszahlung Steindlings hat die Klägerin namentlich nicht in ein relatives Recht der Beklagten – insbesondere in ihre Gläubigerstellung hinsichtlich einer bestehenden Forderung (sog. Forderungszuständigkeit) – eingegriffen. Die Zahlung Steindlings hatte keine Erfüllungswirkung mit Bezug auf Forderungen der Beklagten gegenüber Steindling, die aufgrund der rechtswidrigen Abverfügungen, etwa gestützt Art. 62 ff. OR oder Art. 41 ff. OR, bestanden haben mögen. Zum einen sah die Vergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Steindling vor, dass die Zahlung auf Schulden Steindlings gegenüber der Klägerin (und nicht auf Forderungen der Beklagten) geleistet wird (Ziff. 3 der Vereinbarung); zum anderen wurde explizit vereinbart, dass Ansprüche der betroffenen Banken gegenüber Steindling durch den Vergleich bzw. die Zahlung nicht berührt werden sollen (Ziff. 8 der Vereinbarung). Blieben die Forderungsrechte der Beklagten aber unangetastet und wurde Steindling durch die Zahlung gegenüber der Beklagten nicht befreit, so ist ein Eingriff der Klägerin in ein der Beklagten zugewiesenes relatives Recht zu verneinen (vgl. BGer, 4A_258/2012 vom 8. April 2013, E. 8.2 a.E.; SCHWENZER, a.a.O., N 57.8; vgl. zudem § 816 Abs. 2 des deutschen BGB).

4.6. Auch sonst ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin durch ihr Verhalten in eine der Beklagten zur exklusiven Nutzung und Verwertung zugewiesene Rechts-

position eingegriffen haben soll, indem sie gegenüber Steindling eine angeblich ihr selbst (und nicht der Beklagten) zustehende – zunächst nur vermeintlich bestehende – Forderung auf dem Betreibungswege sowie gerichtlich geltend gemacht hat, indem sie sich alsdann (unter dem Eindruck eines die Klage gutheissenden erstinstanzlichen Urteils) im Berufungsverfahren mit Steindling vergleichsweise dahingehend geeinigt hat, gegen sofortige Leistung eines Teilbetrags auf die Vollstreckung der Restforderung zu verzichten, und indem sie schliesslich die entsprechende Vergleichszahlung Steindlings in Erfüllung der (bzw. einer der) eingeklagten Forderung(en) entgegengenommen hat. Dass Steindling der Klägerin an sich nichts geschuldet hätte bzw. dass das fragliche Verhalten Steindlings in Wahrheit nur die Beklagte (und andere Banken) schädigte, nicht aber die Klägerin, und dass entsprechend nur die Beklagte, nicht aber die Klägerin, Ansprüche gegenüber Steindling hätte erheben können, ändert nichts. Dieser Umstand begründet keinen Eingriff in eine der Beklagten exklusiv zugewiesene Rechtsposition. Die Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche der Beklagten wurden durch das Verhalten der Klägerin wie gesagt nicht berührt. Wenn Steindling der Klägerin Geld zahlt, das sie an sich nicht geschuldet hätte und das sie der "wahren Gläubigerin", der Beklagten, unter Umständen nochmals hätte zahlen müssen, tangiert dies ausschliesslich das Verhältnis zwischen Steindling und der Klägerin. Aus Sicht der Beklagten ist dies eine *res inter alios acta*, die sie grundsätzlich nichts angeht, und zwar auch dann nicht, wenn die Klägerin ihre vermeintliche Forderung gegenüber Steindling auf tatsächliche Vorgänge stützt, die sich bei der Beklagten ereignet haben.

4.7. Im Rahmen von Art. 423 OR und Art. 62 ff. OR ebenfalls unerheblich ist der Umstand, dass Steindling mit der Zahlung von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin ihre Zahlungsfähigkeit offenbar weitgehend eingebüsst hatte (vgl. act. 4/31 S. 1 und Ziff. 1) und entsprechend die Forderungen der Beklagten gegenüber Steindling wirtschaftlich erheblich an Wert verloren oder gar ganz wertlos wurden. Das Entgegennehmen sämtlicher – oder doch weitgehend aller – der Zwangsvollstreckung zugänglicher Vermögenswerte einer Schuldnerin durch eine Gläubigerin greift nicht in eine im Sinne der Zuweisungstheorie (auch) den übrigen Gläubigern zugewiesene Rechtsposition ein. Auch wenn dadurch Forderungen der an-

deren Gläubiger unter Umständen wirtschaftlich "ausgehöhlt" bzw. wertlos werden, ist darin kein im hier interessierenden Sinne hinreichender Eingriff in deren Forderungsrechte zu sehen. Andere Gläubiger können sich dagegen nur (aber immerhin) mit paulianischen Anfechtungsansprüchen gemäss Art. 285 ff. SchKG zur Wehr setzen. Hier ebenso unmassgeblich ist schliesslich der Umstand, dass Steindling mittlerweile verstorben ist und offenbar keine Erben hinterlässt, und die Forderungen der Beklagten auch aus diesem Grunde nicht einbringlich sind.

4.8. Demzufolge stehen der Beklagten gegenüber der Klägerin weder Ansprüche aus Art. 423 OR noch aus Eingriffskondiktion zu.

5. Leistungskondiktion (Art. 62 ff. OR)

5.1. Ein Bereicherungsanspruch nach Art. 62 ff. OR setzt, wie bereits erwähnt, im Wesentlichen (i) eine Bereicherung des passivlegitimierten Bereicherungsschuldners voraus, die dieser (ii) in ungerechtfertigter Weise, d.h. ohne Rechtsgrund, (iii) "aus dem Vermögen eines andern" (des aktivlegitimierten Bereicherungsgläubigers) erlangt hat. Abgesehen von Nichtleistungskonditionen ist letztere Voraussetzung dann erfüllt (Leistungskondiktion), wenn der Bereicherungsgläubiger dem Bereicherungsschuldner die fragliche Bereicherung durch bewusste Mehrung dessen Vermögens zugewendet hat (sog. Leistungsbegriff; vgl. hierzu KOLLER, a.a.O., N 31.15 f.; VOSER, Bereicherungsansprüche in Dreiecksverhältnissen, Basel 2006, S. 259 ff.). Bezahlt der Leistende freiwillig eine Nichtschuld, so kann er das Geleistete nur dann zurückfordern (condictio sine causa), wenn er sich über die Schuldpflicht in einem Irrtum befunden hat (Art. 63 Abs. 1 OR).

5.2. Vorliegend steht zum einen fest, dass die Beklagte die hier eingeklagten Beträge an Steindling ausbezahlt hat und dass Steindling zwar im Namen der Novum aufgetreten war, jedoch – wovon die Beklagte hätte Kenntnis haben müssen – über keine Vertretungsbefugnis verfügte, weshalb gegenüber der Novum bzw. der Klägerin keine Vertretungswirkungen eintraten. Zum anderen ist unbestritten, dass Steindling der Klägerin – weitgehend als Folge dieser legitimationslosen Abverfügungen – rund EUR 106 Mio. überwiesen hat. Dass die Klägerin durch diese Zahlung Steindlings bereichert wurde, ist offenkundig. Indessen ist fraglich, ob

diese Bereicherung als "aus dem Vermögen" der Beklagten stammend geltend kann, d.h., ob die Beklagte diese Bereicherung im Sinne des bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriffs der Klägerin – und nicht Steindling – "geleistet" hat, und ob entsprechend in diesem Verhältnis kondiziert werden kann. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Bereicherung der Klägerin eine ungerechtfertigte war.

5.3. Werden in Fällen vollmachtloser Stellvertretung Zuwendungen gemacht, so stellt sich jeweils die schwierige Frage, gegenüber wem bzw. von wem – dem "Scheinvertreter" oder dem "Pseudovertretenen" – eine entsprechende Leistung als erbracht gilt. Erbringt der Dritte eine Leistung, so scheint hierfür das rein tatsächliche Kriterium massgebend, ob er diese *direkt dem Pseudovertretenen* gegenüber ausrichtet, und die Bereicherung entsprechend unmittelbar in dessen Vermögen anwächst (beispielsweise, wenn der vollmachtlose Vertreter einen Vertrag im Namen des Vertretenen abschliesst und der Dritte gestützt darauf eine Zahlung direkt an den Vertretenen erbringt), oder ob der Dritte die Leistung *faktisch dem Scheinvertreter* (obschon "zur Weiterleitung an den Vertretenen") zukommen lässt, sodass die Bereicherung (wenigstens in einem ersten Schritt) ausschliesslich dem Vertreter zugute kommt. Für den ersteren Fall wird die Meinung vertreten, ein Kondiktionsanspruch bestehe kumulativ gegenüber beiden, dem Scheinvertreter und dem Pseudovertretenen (ZK-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 39 OR N 17; BK-BECKER, Art. 39 OR N 8; BSK OR I-SCHULIN, Art. 62 N 27; BSK OR I-WATTER, Art. 39 N 11; vgl. zudem – mit Hinweis auf Art. 39 Abs. 3 OR – BGE 90 II 404, E. 5b; 97 II 66, E. 4b; 116 II 689, E. 3b [alle nur obiter und ohne Begründung]; bei richtiger Betrachtung handelt es sich bei Art. 39 Abs. 3 OR indessen um eine bloss deklaratorische Rechtsgrundverweisung, aus der sich nicht ableiten lässt, ob und in welchem Verhältnis ein Kondiktionsanspruch besteht). Für den zweiten Fall, in dem die Leistung zwar mit der Massgabe erbracht wird, diese sei an den Vertretenen weiterzuleiten, sie aber dennoch – rein faktisch – dem vollmachtlosen Vertreter zugewendet wird, kann zwischen dem leistenden Dritten und dem Pseudovertretenen ein Leistungsverhältnis im Sinne des bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriffs demgegenüber nicht angenommen werden (vgl. KOLLER, a.a.O., N 31.113 ff., 31.76 ff.; SCHWENZER, a.a.O., N 56.17; KUKO OR-

OBERHAMMER/FRAEFEL, Art. 62 N 29). Die Handlungen des Scheinvertreters haben gegenüber dem Vertretenen keine Wirkungen; Letzterer muss sich diese nicht entgegenhalten lassen. Händigt der Dritte die Bereicherung dem Scheinvertreter aus, so kann er das Risiko einer unwirksamen Vertretung bereicherungsrechtlich nur auf diesen abwälzen, denn nur mit diesem ist er (faktisch) in Kontakt getreten. Eine Bereicherungshaftung des Pseudovertretenen, die letztlich auch das Insolvenzrisiko des Scheinvertreters auf jenen überwälzen würde, rechtfertigt sich in einem solchen Fall nicht, und zwar – vorbehältlich der sogleich folgenden Ausführungen zu einem allfälligen "Versionsanspruch" – auch dann nicht, wenn der Scheinvertreter die ihm ausgehändigte Bereicherung anschliessend doch noch an den Pseudovertretenen weiterleitet (vgl. KOLLER, a.a.O., N 31.113 ff., 31.76 ff., der eine Bereicherungshaftung des vollmachtlos Vertretenen aber offenbar auch dann ablehnt, wenn die Bereicherung diesem direkt zugewendet wird). Demzufolge kann die Beklagte, die die in Frage stehende Zahlung faktisch Steindling und nicht der Klägerin bzw. der Novum hat zukommen lassen, einen Bereicherungsanspruch grundsätzlich nur gegenüber Steindling (der Scheinvertreterin) erheben, nicht aber gegenüber der Klägerin bzw. der Novum (der Pseudovertretenen).

5.4. Gibt der Scheinvertreter die vom leistenden Dritten erhaltene Bereicherung weiter – an den Pseudovertretenen oder an einen Vierten –, liegt eine sog. "*Bereicherungskette*" oder "*Leistungskette*" vor. Aus der obligatorischen Natur des Bereicherungsanspruchs folgt indessen, dass sich ein solcher grundsätzlich nur gegen jene Person richtet, in welcher sich der Bereicherungstatbestand genuin verwirklicht hat, nicht aber gegen einen Singularsukzessor des Erstbereicherten, dem die Bereicherung – ob in natura oder bloss dem Werte nach – weitergegeben wurde. Dies gilt zwar dann nicht, wenn dem Erstleistenden an der weitergegebenen Bereicherung (nach wie vor) absolute Rechte zustehen, die auch noch im Zeitpunkt der Übergabe an den Zweitbereicherten fortbestehen (etwa Eigentum an Bargeld bei fehlender Vermischung durch den Erstbereicherten); gehen diese Rechte in der Folge unter (etwa durch Vermischung durch den Zweitbereicherten), so entsteht ein (weiterer) Kondiktionsanspruch gegenüber dem Zweitbereicherten (Eingriffskondiktion). Stehen dem Erstleistenden im Zeitpunkt der Bereicherungsweitergabe demgegenüber keine absoluten Rechte an der Bereicherung

(mehr) zu (etwa aufgrund einer Vermischung von Bargeld durch den Erstbereicherten oder – immer – bei Buchgeldüberweisungen), so steht ihm im Grundsatz keine Direktkondiktion gegenüber dem Zweitbereicherten zu, und zwar unabhängig davon, ob die Bereicherung in natura oder bloss dem Werte nach weitergegeben wurde. Dies gilt selbst dann, wenn der Zweitbereicherte Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit der Erstzuwendung hat. Aufgrund der bloss obligatorischen Natur des daraus folgenden Bereicherungsanspruchs des Erstleistenden kommt es auf einen "guten" oder "bösen" Glauben des Zweitbereicherten nicht an; dieser erwirbt vom Berechtigten und ist an eine obligatorische Bereicherungsschuld des Erstbereicherten nicht gebunden (VON TUHR/PETER, a.a.O., S. 514).

5.5. Ob dies ausnahmslos gilt (so wohl BGE 87 II 18, E. 2; BGE 106 II 29, E. 3, beide indessen ohne nähere Betrachtung des sog. "Versionsanspruchs"; vgl. zudem auch BGE 42 II 467, E. 4, wo aber bereits die Erstbereicherung eine gerechtfertigte war) oder ob und inwieweit dem Erstleistenden im Falle einer Weitergabe der fraglichen Bereicherung – ob in natura oder immerhin dem Werte nach (bei einem hinreichenden Zusammenhang zwischen der Erst- und der Zweitbereicherung) – ausnahmsweise doch ein Kondiktionsanspruch (auch) gegenüber dem Zweitbereicherten zustehen soll, ist in der Schweiz nicht abschliessend geklärt.

5.6. Eine solche sog. Versionsklage (*actio de in rem verso*) war im römischen Recht für den Fall anerkannt, dass ein Gewaltunterworfenener eine erlangte Vertragsleistung zugunsten seines Gewalthabers verwendet und diesen dadurch bereichert hat. Im gemeinen Recht wurde ein dieser Klage entsprechender Anspruch in verallgemeinerter Form unter Umständen auch dann gewährt, wenn die Erstleistung an eine unabhängige Person gegangen war und die Bereicherung alsdann von dieser einem Dritten (insbesondere dem Geschäftsherrn) weiterübertragen wurde (vgl. hierzu WINDSCHEID/KIPP, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 2, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 1906, § 483 m.Nw.). Der Gesetzgeber des deutschen BGB hat einen entsprechenden Versionsanspruch zwar nicht allgemein, aber doch beschränkt auf bestimmte Fälle übernommen. So sieht namentlich § 822 BGB einen bereicherungsrechtlichen Direktanspruch des Erstleistenden gegenüber dem Zweitbereicherten für den Fall vor, dass einerseits die Bereicherung dem Zweitbe-

reicherten *unentgeltlich* weitergegeben wurde und dass andererseits eine Bereicherungshaftung des Erstberechtigten infolgedessen entfiel (vgl. zudem auch § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB).

5.7. Für das schweizerische Recht wird ein solcher Versionsanspruch von einigen Autoren vollständig abgelehnt (BK-BECKER, Art. 62 OR N 24; KELLER/SCHAUFELBERGER, Das schweizerische Schuldrecht, Ungerechtfertigte Bereicherung, Bd. 3, 3. Aufl., 1990, S. 72 f.; vgl. auch ZK-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 62 N 14 [die sich indessen nur auf den Standpunkt stellen, auch eine Schenkung sei eine gültige Behaltenscausa]), während andere immerhin eine sinngemässe Anwendung des aus dem römischen bzw. dem gemeinen Recht entstammenden Grundsatzes, wie er in § 822 BGB verankert wurde, befürworten (VON TUHR/PETER, a.a.O., S. 514 ff.; BUCHER, OR AT, 2. Aufl., Zürich 1988, S. 677 f.; KOLLER, a.a.O., N 31.74; SCHWENZER, a.a.O., N 58.16; VOSER, a.a.O., S. 323 ff.; SCHMIDLIN, Der Einheitstatbestand der Bereicherungsregel im Schweizerischen OR Art. 62: ein Sieg des Pandektenrechts, in: Honsell et al. [Hrsg.], Privatrecht und Methode, Festschrift für Ernst A. Kramer, 2004, S. 678; vgl. auch VON BÜREN, OR AT, Zürich 1964, S. 305 ff., der eine Versionsklage für Fälle indirekter Stellvertretung bejaht). Nach letzterer Auffassung soll dem Erstleistenden also ein direkter Kondiktionsanspruch gegenüber dem Zweitberechtigten zustehen, wenn (i) ihm ein Bereicherungsanspruch gegenüber dem Erstberechtigten zustand, (ii) dieser die Bereicherung – in natura oder dem Werte nach – dem Zweitberechtigten zugewendet hat, (iii) diese Zweitzuwendung unentgeltlich (oder rechtsgrundlos) erfolgte und (iv) die Bereicherungshaftung des Erstberechtigten aufgrund der unentgeltlichen Bereicherungsweitergabe entfiel, insbesondere gestützt auf Art. 64 OR. Mit Bezug auf die letzte Voraussetzung (Wegfall der Bereicherungshaftung des Erstberechtigten) wird sodann vereinzelt eine Ausdehnung auf Fälle befürwortet, in denen der primäre Bereicherungsanspruch des Erstleistenden gegenüber dem Erstberechtigten zwar rechtlich noch besteht (namentlich infolge Bösgläubigkeit des Letzteren; vgl. Art. 64 OR), jedoch aus faktischen Gründen nicht einbringlich ist, etwa wegen Insolvenz oder Unauffindbarkeit des Erstberechtigten (BUCHER, a.a.O., S. 678 Fn. 97; VOSER, a.a.O., S. 327). Zur Begründung wird jeweils angeführt, es sei unbillig, das Schutzinteresse des beschenkten Zweitberei-

cherten über das Restitutionsinteresse des entreicherten Erstleistenden zu stellen.

5.8. Ob ein solcher Versionsanspruch im schweizerischen Privatrecht generell oder doch immerhin unter eingeschränkten Voraussetzungen zu bejahen ist, und inwieweit dies insbesondere auch dann gelten würde, wenn bloss der *Wert* der Bereicherung (nicht aber der dem Erstbereicherten ursprünglich zugewendete Vermögensgegenstand als solcher) weitergegeben wird, braucht hier nicht abschliessend entschieden zu werden. Wäre dies nämlich der Fall, und könnte die Zahlung Steindlings von rund EUR 106 Mio. an die Klägerin in diesem Sinne als "Weitergabe des Erlangten" (i.e. der von der Beklagten rechtsgrundlos erhaltenen Gelder) betrachtet werden, so müsste eine Leistungskondition (Versionsanspruch) der Beklagten gegenüber der Klägerin jedenfalls daran scheitern, dass die Bereicherungszuwendung von Steindling (Erstbereicherte) an die Klägerin (Zweitbereicherte) weder rechtsgrundlos noch unentgeltlich erfolgte. Die Klägerin kann sich im Verhältnis zu Steindling vielmehr auf einen gültigen Rechtsgrund (Causa) berufen, der die Zahlung von rund EUR 106 Mio. rechtfertigt. Zum einen wurde ein entsprechender Anspruch mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 rechtskräftig tituliert (gestützt auf unerlaubte Handlung); zum anderen hat sich Steindling auch im Rahmen der Vergleichsvereinbarung vom 9. Januar 2009 dazu verpflichtet, eine entsprechende Überweisung an die Klägerin zu veranlassen. In diesem Rechtsgrund (bzw. in diesen Rechtsgründen) ist auch nicht bloss eine *unentgeltliche Causa* zu sehen, die einem allfälligen Versionsanspruch nach dem Vorbild von § 822 BGB gegebenenfalls den Weg ebnen könnte. Daran ändert insbesondere nichts, dass die Klägerin an sich gar nicht geschädigt gewesen wäre und dass ihr gegenüber Steindling "richtigerweise" gar kein Anspruch zugestanden hätte. Das erwähnte bezirksgerichtliche Urteil ist rechtskräftig und es kann – wenigstens zwischen der Klägerin und Steindling – nicht mehr eingewendet werden, es sei unrichtig. Auch der Umstand, dass sich Steindling alsdann in der Vergleichsvereinbarung dazu verpflichtete, das verarrestierte ZKB-Guthaben zugunsten der Klägerin freizugeben, macht die Causa nicht zu einer unentgeltlichen. Abgesehen davon, dass das blosses Anerkennen einer gesetzlichen (titulierten) Pflicht ohnehin kein unentgeltliches Verpflichtungs-

geschäft darstellt, hat die Klägerin im Gegenzug – im Sinne einer Gegenleistung – auf die Vollstreckbarkeit der Restforderung verzichtet.

5.9. Ferner ist es zwar zutreffend, dass sowohl das bezirksgerichtliche Urteil wie auch die Vergleichsvereinbarung jeweils nur im Verhältnis zwischen der Klägerin und Steindling Wirkung beanspruchen kann, wohingegen sich die Beklagte die daraus abgeleiteten relativen Rechte grundsätzlich nicht entgegenhalten lassen muss. Mit Bezug auf die Frage, ob solche an sich nur *inter partes* wirkende Rechtsgründe eine "aus dem Vermögen" eines Dritten stammende Bereicherung auch im Verhältnis zu diesem zu rechtfertigen vermögen, ist aber – jedenfalls soweit ein allfälliger Versionsanspruch betroffen ist – von einer gewissen "Drittwirkung" auszugehen; eine (entgeltliche) Causa zwischen dem Erst- und dem Zweitberechtigten vermag insofern auch einen (allfälligen) direkten Kondiktionsanspruch des Dritten zu negieren (BGE 99 II 131, E. 2; 97 II 66, E. 4b; ZK-OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 62 OR N 14).

5.10. Daraus folgt, dass die von der Klägerin empfangene Bereicherung eines gültigen Grundes nicht entbehrt und dass diese auch im Verhältnis zur Beklagten gerechtfertigt ist. Selbst wenn also die Voraussetzung erfüllt wäre, dass die fragliche Bereicherung "aus dem Vermögen" der Beklagten stammen muss, wäre ein Bereicherungsanspruch der Beklagten gegenüber der Klägerin zu verneinen.

6. Fehlende Behauptung des auf die Beklagte entfallenden Anteils

6.1. Im Sinne einer Eventualbegründung scheitern die von der Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen zudem allesamt daran, dass es auch hier an einer (rechtzeitigen) konkreten und bezifferten Behauptung dazu fehlt, wieviel von den rund EUR 106 Mio., die Steindling der Klägerin bezahlt hat, tatsächlich aufgrund von Abverfügungen geleistet worden sein soll, die Steindling von Konten der Novum bei der Bank Cantrade AG, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, und nicht bei der heutigen Bank Y getätigt hatte. Beide Parteien haben die Abverfügungen aus dem Komplex "Cantrade/Y" stets als Einheit betrachtet und es unterlassen, die auf diese zwei Banken entfallenden Anteile an der Vergleichszahlung

im Einzelnen (rechtzeitig) zu beziffern (vgl. dazu im Zusammenhang mit der Anrechnungsfrage oben, E. VI.4.2).

6.2. Steht nicht fest, wieviel von den rund EUR 106 Mio. für Abverfügungen bei der Bank Cantrade AG geleistet wurde, so kann die Beklagte auch unter dem Titel bereicherungs- und gestionsrechtlicher Ansprüche *überhaupt nichts* geltend machen – bzw. jedenfalls nicht mehr, als ihr aufgrund der erwähnten Konkurrenz zwischen ihrer Schuld und jener Steindlings ohnehin angerechnet wird –, weil sie diesbezüglich auch hier die Behauptungs- und Beweislast trägt. Ohne Bezifferung des Umfangs, in dem die Vergleichszahlung Abverfügungen bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zugerechnet werden kann, müssen Ansprüche der Beklagten auch hier vollumfänglich scheitern. Soweit nämlich die Zahlung wegen Abverfügungen geleistet wurde, die bei der Bank Y getätigt worden waren, fehlt es der Beklagten von vornherein an der Aktivlegitimation.

7. Ergebnis

7.1. Nach dem Gesagten bestehen keine Gegenforderungen der Beklagten gegenüber der Klägerin, die sie zur Verrechnung bringen könnte. Demnach bleibt es dabei, dass der Klägerin gegenüber der Beklagten ein vertraglicher Erfüllungsanspruch in Höhe von CHF 3'639'695.75, USD 61'540'696.15, EUR 30'449'191.90 und GBP 512.30 zusteht, jeweils zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % seit dem 10. Januar 2009. Diese Beträge sind kleiner als jene, auf welche die Klägerin ihre Klage im Rahmen der Dispositionsmaxime freiwillig beschränkt hat (vgl. act. 2 S. 2, act. 81 S. 2, act. 103 S. 2 ff., act. 113 S. 2 f.; jeweils zweiter Teil der Rechtsbegehren); entsprechend kommt diese Klagebeschränkung hier nicht zum Tragen. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage gutzuheissen. Im darüber hinausgehenden Umfang (Zinsen für die Zeit zwischen dem 3. Oktober 1994 und dem 9. Januar 2009) ist die Klage unbegründet und die Berufung abzuweisen.

7.2. Hinsichtlich der auf Fremdwährung lautenden Schulden der Beklagten ist Folgendes anzumerken: Die Frage, in welcher Währung eine Schuld besteht (sog. Schuldwährung), richtet sich nach dem auf diese Schuld anwendbaren Recht

(sog. Schuldstatut; Art. 147 Abs. 2 IPRG), hier also nach schweizerischem Recht (Art. 116 IPRG; s. oben, E. IV.). Die Frage, in welcher Wahrung diese Schuld zu bezahlen ist, richtet sich demgegenuber nach dem Recht des Staates, in dem die Zahlung zu erfolgen hat (Erfullungsort gemass Schuldstatut; Art. 147 Abs. 3 IPRG). Dieses sog. Zahlungsstatut mag eine Zahlung (auch) in einer anderen Wahrung als der Schuldwahrung vorsehen; so ermachtigt beispielsweise Art. 84 Abs. 2 OR den Schuldner, bei fehlender "Exklusivklausel" in Schweizer Franken zu bezahlen. Ob und inwieweit dies vorliegend der Fall ist, braucht hier aber nicht entschieden zu werden. Im Erkenntnisurteil konnen die Zahlungsmodalitaten zwar festgelegt werden, insbesondere die Moglichkeit einer Zahlung in einer Alternativwahrung, sie mussen es aber nicht (vgl. BGE 134 III 151, E. 2.5); ein entsprechendes Recht der Schuldnerin wird dadurch nicht tangiert.

VIII.

Kosten- und Entschadigungsfolgen

1. Es ist uber die Kosten- und Entschadigungsfolgen des erst- und des zweitinstanzlichen Verfahrens, fur das Berufungsverfahren hinsichtlich beider Teile (Geschafts-Nr. LB170004-O und LB190004-O), zu entscheiden. Fur das bundesgerichtliche Verfahren hat das Bundesgericht bereits eine abschliessende Kostenregelung getroffen.
2. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens; bei einem Ruckzug der Klage bzw. des Rechtsmittels gilt die klagende bzw. die das Rechtsmittel fuhrende Partei als unterliegend (Art. 106 ZPO). Wahrend Art. 91 Abs. 1 ZPO fur die Bestimmung des Streitwerts – von dem u.a. die *Hohe* der Entscheidgebuhr (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 GebV OG) und die *Hohe* der Parteientschadigung (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV) abhangt – vorschreibt, dass Zinsforderungen (sofern diese nicht selbstandig eingeklagt werden) nicht zu berucksichtigen sind, kann dies mit Blick auf die *Kostenverlegung* nicht gelten. Im Rahmen von Art. 106 ZPO muss ein Obsiegen bzw. Unterliegen hinsichtlich der geltend gemachten Zinsforderungen Berucksichtigung finden, jedenfalls dann, wenn dies – wie hier – ins Gewicht fallt. Das gilt auch fur eine Verrechnungsforderung, die von der beklagten Partei in das Verfahren einge-

bracht wird. Während eine solche für die Bestimmung der *Höhe* der Prozesskosten nicht massgeblich ist (vgl. Art. 94 Abs. 2 ZPO e contrario), gilt dies nicht für die *Kostenverlegung*. Wird eine Gegenforderung verrechnungsweise angewendet, wird damit der für die materielle Rechtskraft relevante Streitgegenstand *bedingt* (für den Fall der Bejahung der Hauptforderung sowie der Verrechnungsvoraussetzungen) *erweitert*, so dass letztlich – bei Eintritt der genannten Bedingungen – auch darüber materiell rechtskräftig entschieden wird (s. dazu oben, E. VII.1.6). Ist dies der Fall, muss der Entscheid über die Verrechnungsforderung für das Mass des Obsiegens bzw. Unterliegens ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Damit ergibt sich Folgendes: Die Klägerin obsiegt mit Bezug auf die ursprünglich eingeklagte Hauptforderung (Kapital) im Umfang von (umgerechnet) rund CHF 96.35 Mio., die Beklagte im Umfang von rund CHF 0.86 Mio. (teilweiser Klagerückzug). Mit Bezug auf die Zinsen obsiegt die Klägerin in der Höhe von (kapitalisiert und umgerechnet) rund CHF 52.91 Mio. (Zinsen auf rund CHF 97.21 Mio. für die Zeit vom 10. Januar 2009 bis zum Urteilsdatum), die Beklagte in Höhe von rund CHF 69.40 Mio. (Zinsen auf rund CHF 97.21 Mio. für die Zeit vom 3. Oktober 1994 bis am 9. Januar 2009). Mit Bezug auf die angewendete Verrechnungsforderung obsiegt die Klägerin vollständig im Umfang von rund CHF 128.76 Mio. (= rund EUR 106.22 Mio.). Demzufolge unterliegt die Beklagte zu rund vier Fünfteln, die Klägerin zu einem Fünftel. In diesem Verhältnis sind die erst- und die zweitinstanzlichen Kosten zu verlegen.

4. Die von der Vorinstanz festgesetzte Entscheidgebühr wurde in ihrer Höhe nicht beanstandet, weshalb es bei Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 556'800.– (Entscheidgebühr) zuzüglich CHF 1'240.– (Kosten für das Schlichtungsverfahren; act. 1) bleibt. Diese sind ausgangsgemäss zu einem Fünftel (CHF 111'608.–) der Klägerin und zu vier Fünfteln (CHF 446'432.–) der Beklagten aufzuerlegen und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin den von ihr im erstinstanzlichen Verfahren geleisteten Kostenvorschuss sowie die Kosten für das Schlichtungsverfahren in der Höhe von insgesamt CHF 446'432.– (vgl. act. 1, act. 8 und act. 17) zu ersetzen (Art. 111 ZPO). Ebenfalls unangefochten blieb die

Höhe der von der Vorinstanz festgesetzten (vollen) Parteientschädigung (CHF 650'000.–). Folglich ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung von CHF 390'000.– zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag, wie ihn die Vorinstanz der Beklagten zusätzlich zugesprochen hatte, ist nicht geschuldet, zum einen, weil die Klägerin einen solchen nicht verlangt hat (vgl. act. 2 S. 2), zum anderen, weil die Klägerin im Ausland domiziliert ist.

5. Für die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren ist vom gleichen Streitwert wie vor Vorinstanz auszugehen (Art. 91 Abs. 1 ZPO), zumal die Klägerin mit ihrer Berufung ursprünglich dasselbe wie vor Vorinstanz verlangt hat (vgl. § 12 Abs. 2 GebV OG und § 13 Abs. 1 AnwGebV). Entsprechend den im Zeitpunkt der Klageeinreichung geltenden Umrechnungskursen (1 USD = 0.90669 CHF; 1 EUR = 1.21219 CHF; 1 GBP = 1.51266 CHF) ergibt sich ein Gesamtstreitwert (Kapitalforderungen ohne Zinsen und Kosten und ohne Verrechnungsforderungen) von CHF 97'207'987.–. In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr auf insgesamt CHF 750'000.– festzusetzen. Hierbei entfallen, wie bereits mit Urteil der Kammer vom 18. April 2018 erwogen, CHF 500'000.– auf den ersten Teil und – bei einer angemessenen Erhöhung der Grundgebühr (§ 4 Abs. 2 GebV OG) – CHF 250'000.– auf den zweiten Teil des Berufungsverfahrens. Die Gerichtskosten sind zu einem Fünftel (CHF 150'000.–) der Klägerin und zu vier Fünfteln (CHF 600'000.–) der Beklagten aufzuerlegen und, soweit ausreichend, mit dem von der Klägerin im Berufungsverfahren geleisteten Vorschuss von CHF 500'000.– zu verrechnen. Der Fehlbetrag (CHF 250'000.–) ist von der Beklagten zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte ist zudem zu verpflichten, der Klägerin von dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss CHF 350'000.– zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

6. Die Beklagte ist ferner zu verpflichten, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Für den ersten Teil des Berufungsverfahrens ist die volle Parteientschädigung, wie bereits mit Urteil vom 18. April 2018 erwogen, auf CHF 300'000.– festzusetzen

(§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Für den zweiten Teil des Berufungsverfahrens ist diese angesichts des nur sehr beschränkten zusätzlichen Aufwands um CHF 20'000.– zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 und § 11 AnwGebV). Die von der Beklagten geschuldete Parteientschädigung beträgt damit CHF 192'000.–. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist mangels Antrags (vgl. act. 81 S. 2) und aufgrund des ausländischen Domizils der Klägerin nicht zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 7. Dezember 2016 (Geschäfts-Nr. CG140080-L) aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
 - " 1. Die Beklagte verpflichtet, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen:
 - CHF 3'639'695.75 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 10. Januar 2009;
 - USD 61'540'696.15 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 10. Januar 2009;
 - EUR 30'449'191.90 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 10. Januar 2009;
 - GBP 512.30 nebst Zins zu 5 % p.a. seit dem 10. Januar 2009.
 2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Klage abgewiesen.
 3. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 556'800.– festgesetzt. Die weiteren erstinstanzlichen Gerichtskosten betragen CHF 1'240.– (Kosten für das Schlichtungsverfahren).
 4. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren werden zu einem Fünftel (CHF 111'608.–) der Klägerin und zu vier Fünfteln (CHF 446'432.–) der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den von ihr im erstinstanzlichen Verfahren geleisteten Kostenvorschuss sowie die Kosten für das Schlichtungsverfahren in der Höhe von insgesamt CHF 446'432.– zu ersetzen.

5. Die Beklagte wird darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 390'000.– zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist nicht geschuldet."
2. Im darüber hinausgehenden Umfang wird die Berufung, soweit sie noch hängig ist, abgewiesen.
3. Die Entscheidunggebühr für das zweitinstanzliche Verfahren (LB170004-O und LB190004-O) wird auf insgesamt CHF 750'000.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren (LB170004-O und LB190004-O) werden zu einem Fünftel (CHF 150'000.–) der Klägerin und zu vier Fünfteln (CHF 600'000.–) der Beklagten auferlegt und, soweit ausreichend, mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Fehlbetrag (CHF 250'000.–) wird von der Beklagten bezogen.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den von ihr im zweitinstanzlichen Verfahren geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 350'000.– zu ersetzen.

5. Die Beklagte wird darüber hinaus verpflichtet, der Klägerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 192'000.– zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag ist nicht geschuldet.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist **innert 30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund CHF 96 Mio.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. P. Diggelmann

PD Dr. S. Zogg

versandt am: